

Zeitschrift:	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	15 (1916)
Artikel:	Friedensverträge und Bünde der Eidgenossenschaft mit Frankreich, 1444-1777
Autor:	Thommen, Rudolf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-112784

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ferner muss erwähnt werden, dass, obwohl alle Urkunden, von denen im Folgenden die Rede sein wird, schon in dem monumentalen und trotz gewisser Mängel stets neuen Lobes werten Quellenwerk, „Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede (1856—1886, 21 Bde.), viele auch anderweitig publiziert sind, ein nochmaliger Abdruck einiger Texte nicht zu umgehen war, weil nur so das Ergebnis der Untersuchung an ihnen selbst zu voller Deutlichkeit gebracht werden konnte. Immerhin wurde bei diesem Abdruck so verfahren, dass die lateinischen Urkunden sich eine Uebersetzung gefallen lassen mussten, teils aus einer gewissen Lust an der Ueberwindung der nicht unbeträchtlichen Schwierigkeiten, teils aus Rücksicht auf die Leser der Zeitschrift, die des Lateini-chen nicht in erforderlichem Masse mächtig sind. Auch in diesem veränderten Gewande konnte jedoch die für die Untersuchung wichtige formale Uebereinstimmung grösserer oder kleinerer Partien des Textes in verschiedenen Urkunden durch entsprechende Sorgfalt bei der Uebersetzung gewahrt und demgemäß auch schon durch den Druck veranschaulicht werden, wobei nur aus Gründen der Oekonomie abweichend von dem gewöhnlichen von den Fachleuten eingehaltenen Verfahren Kursivschrift statt Petitschrift angewendet wurde.

Endlich ist noch in Bezug auf den Kommentar zu den vorkommenden Eigennamen zu bemerken, dass in erster Linie die schweizerischen Namen berücksichtigt wurden, weil für die französischen die Nachweise oft nur mit einem ganz unverhältnismässigen Aufwand von Zeit und Mühe beizubringen gewesen wären. Im übrigen darf bei diesen auf die in der Anmerkung angeführten Werke verwiesen werden.¹⁾

Für sachkundige Auskunft habe ich meinem Kollegen Dr. E. Dürr zu danken.

Es ist eine sattsam bekannte Tatsache, dass von allen europäischen Staaten, zu denen „die grossmächtigen edlen strengen frommen vesten fürsichtigen wysen herren des grossen alten Pundts der loblichen Eidgnoschaft ober-tütscher Landen“ im Laufe der Zeit in politische Beziehungen getreten sind, keiner sie eifriger gepflegt hat als Frankreich. Von dieser Intensität legen über 20 grosse Staatsverträge in beredter Weise Zeugnis ab, und es mutet uns wie eine der Bedeutung des Themas würdige Einleitung an, dass sie mit einem der eindrucksvollsten Ereignisse der vaterländischen Geschichte, mit der Schlacht von St. Jakob an der Birs (26. August 1444) eröffnet werden.

¹⁾ Biographie universelle ancienne et moderne. 45 Bde. — Pierre Larousse, Grand dictionnaire universel. 17 Bde. — Ernest Lavisse, Histoire de France. Paris 1903—11. 9 Doppelbde. Bd. 9/II enthält das Register.

Der Verlauf dieses Kampfes hatte selbst auf eine Natur von der Art, wie sie der damalige Dauphin, nachmals König Ludwig XI. besass, einen tiefen Eindruck gemacht, und dieser Eindruck, unterstützt von den politischen Erwägungen, die dem Fürsten für einmal den Verzicht auf die vollständige Eroberung und Behauptung des oberrheinischen Gebietes und besonders auf die Fortsetzung des Krieges gegen die Eidgenossen nahe legten, veranlasste ihn, die Hand zum Frieden zu bieten, der denn auch verhältnismässig rasch am 21. Oktober 1444 zwischen dem Gesandten des Dauphin, Gabriel de Bernes, und den Boten von VII alten Orten nebst Basel und Solothurn in Zofingen abgeschlossen, von dem französischen Prinzen am 28. Oktober in Ensisheim ratifiziert, in Basel jedoch erst am 25. November ausgerufen wurde, nachdem Ludwig seine Forderung von 41 000 fl. als Entschädigung für die ihm bei seinem Rekognoszierungsritt durch einen Kanonenschuss von der Stadt aus zugefügte Unbill fallen gelassen hatte.¹⁾ Der Vertrag lautet:

Der Friede von Ensisheim vom 28. Oktober 1444.

Ludwig der Erstgeborene des Königs von Frankreich, Dauphin von Vienne, allen denen, die diesen gegenwärtigen Brief sehen werden, Heil. Nachdem wir behufs Vereinbarung und Herstellung eines guten Friedens und der Eintracht zwischen uns und den geistlichen und weltlichen Leuten, Edlen Bürgern und Einwohnern und Untertanen der Städte und Gemeinden von Basel, Bern, Luzern, Solothurn, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus mit allen ihren Anhängern Zugewandten und Verbündeten, abgeschickt und durch einen anderen offenen Brief von uns als unseren Vertreter zur Ausführung dessen bestimmt haben unseren lieben und getreuen Rat und Hofmeister Gabriel

¹⁾ Vgl. Dierauer 2², 169 und die dort in Anm. 11 zitierte Literatur. Das Original des Friedensvertrages (A) befindet sich im Staatsarchiv Bern. Nach A gedruckt Urkundenbuch der Stadt Basel 7, 45 ff.; Abschiede 2, 807, Nr. 20; Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus 3, 151, Nr. 272. Zu den im Basler Urkundenbuch angeführten französischen Uebersetzungen kommt noch hinzu die bei J. L. Reichlen, Capitulations et priviléges aux origines de l'alliance franco-suisse. Lausanne, Biedermann 1914, S. 13 ff., eine etwas modernisierte und gekürzte Wiedergabe des Textes von Dumont 3, 142, Nr. 96. Das Schriftchen ist mehr populär gehalten und nicht einwandfrei.

Friedensverträge und Bünde der Eidgenossenschaft mit Frankreich, 1444—1777.

Von Rudolf Thommen.

Vorwort.

Die vorliegende Studie bezweckt die in dem Titel bezeichneten Urkunden einmal im Zusammenhang für sich und lediglich auf ihren gegebenen Inhalt hin, jedoch mit Uebergehung der diplomatischen Verhandlungen und politischen Verhältnisse, unter denen jede von ihnen entstanden ist, zu prüfen und auf Grund des Befundes historisch zu bewerten. Denn über diese historischen Voraussetzungen und Umstände ihrer Entstehung wird ja schon in jeder grösseren allgemeinen Geschichte der Schweiz,^{1 u. 2)} besonders aber in dem stattlichen und vortrefflichen Werke von Rott³⁾ gehandelt und sie brauchen daher hier nur so weit berücksichtigt zu werden, als dies zum Verständnis einer Urkunde unbedingt nötig erscheint.

Eine andere Beschränkung erfuhr der Stoff dadurch, dass die speziell Mailand betreffenden Verträge, die mit Ludwig XII. abgeschlossen wurden, und somit auch der Friedenstraktat von Arona vom 11. April 1503 gleichfalls ausgeschieden würden. Nach Inhalt und Form gehören sie nämlich nicht in die Reihe der übrigen mit der französischen Krone abgeschlossenen Verträge, sondern der sogenannten mailändischen Kapitulate, und weder die Tatsache, dass ein gut Teil der Bestimmungen des ewigen Friedens von 1516 auf dem mit Ludwig XII. im Anschluss an den Frieden von Arona am 16. Juni 1503 errichteten Kapitulat beruhen, noch die Identität der Kontrahenten, von denen zudem der König mehr nur in seiner Eigenschaft als Herzog von Mailand urkundet, reichen hin, um diese Stücke aus jenem Zusammenhang herauszuheben und hier unterzubringen.

¹⁾ Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4 Bde. Gotha, Perthes 1887—1912; Bd. 1 und 2 in 2. Aufl. eb. 1913. Reicht bis 1798.

²⁾ Karl Dändliker, Geschichte der Schweiz. 3 Bde. samt Register von W. Wettstein. Zürich, Schulthess, 1. Bd. 3. Aufl. 1893, 2. u. 3. Bd. 2. Aufl. 1894 u. 1895. Register eb. 1904.

³⁾ Edouard Rott, *Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés*. Berne 1900 ff. Von diesem auf 9 Bände veranschlagten Werke sind bis jetzt 5 Bände erschienen, die bis 1643 reichen.

Ferner sei noch erwähnt: J. L. Reichlen, *L'alliance franco-suisse (aperçu général)*. Lausanne, Biedermann 1914.

von Bernes, dem wir vollste Gewalt Macht und den besonderen Auftrag gegeben haben, mit den oben Genannten einen Vertrag Frieden und Freundschaft zu schliessen auf Grund gewisser Artikel, die aus unserer und derer unseres Rates Erwagung nach gebührender Einsicht und genauer Prüfung durch uns und die aus unserem Rate hervorgegangen waren, haben wir Gabriel selbst Macht gegeben, um in unserem Namen besagten Frieden und freundschaftlichen Vergleich zwischen uns und den oben Genannten zu machen, was alles, wie zu unserer Kenntnis kam, unsererseits vollzogen vereinbart und abgemacht wurde durch denselben Gabriel gemäss und laut den vorgenannten Artikeln, deren sowie aller Vereinbarungen Text von Wort zu Wort folgt:

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Weil durch den Fall des ersten Menschen die menschliche Natur so befleckt wurde, dass auch ihr Gedächtnis den Dienst versagt, so dass es gar schnell das vergisst, was der Erinnerung nicht dauernd eingeprägt wird, deshalb ist es notwendig, Geschehnisse durch die Schrift zu verewigen. So tun wir nachgenannter Gabriel von Bernes, Hofmeister und Stellvertreter des Dauphinats des erlauchtesten Fürsten und Herren, des Herrn Dauphin von Vienne, Erstgeborenen des allerchristlichsten Fürsten und Herren, des Herrn Karl, Königs der Franzosen, als wahrer gesetzlicher und unbezweifelter Sachwalter und spezieller und allgemeiner Gesandter des genannten Herren Dauphin, so jedoch, dass das Spezielle dem Allgemeinen keinen Abtrag tue noch umgekehrt, zur Durchführung dessen was folgt in seinem und im Namen eines Sachwalters speziell mit vollem und freiem Auftrag abgesandt, einerseits, Andreas Ospernall Zunftmeister, Friedrich Schilling und Heinrich Halbisen von Basel,¹⁾ Rudolf Hofmeister, Ritter, Schultheiss, Rudolf von Ringoldingen und Peter von Wabern von Bern,²⁾ Peter Goldschmied³⁾

¹⁾ Ueber diese drei Basler vgl. Basler Chroniken Bd. 4 und 5, s. Register.

²⁾ Ueber die drei Berner vgl. Leu s. v. Hofmeister 10, 244 u. Supplement 3, 173, Ringoltingen 15, 295 und Wabern 19, 2.

³⁾ Vgl. Th. v. Liebenau, Die Schultheissen von Luzern, Geschichtsfreund 35, 53 ff., speziell S. 91 f.

Ammann, und Eglolf Etterlin¹⁾ von Luzern, Henmann von Spiegelberg Schultheiss,²⁾ und Bernhard von Mallrein³⁾ von Soloturn, Heinrich Beroldinger⁴⁾ von Uri, Werner Annen⁵⁾ von Schwyz, Johann Furer⁶⁾ von Ob und Jënni ze Niderst⁷⁾ von Nid dem Wald von Unterwalden, Jodokus Spiller⁸⁾ von Zug und Heinrich Wüst⁹⁾ von Glarus als wahre gesetzliche und unbezweifelte Anwälte und Sachwalter und spezielle und allgemeine Boten der genannten grossmächtigen Gemeinden, so jedoch, dass keines von beiden dem andern Abtrag tue, und in deren Namen als Anwälte zur Durchführung dessen was folgt speziell abgesandt, andererseits, wünschen allen und jedem einzelnen, denen es zu wissen irgendwie dienlich ist, kund zu tun:

Nachdem der vorgenannte Herr Dauphin vor kurz vergangener Zeit sich mit seinen bewaffneten und feindlichen Scharen gegen diese Teile von Deutschland und zumal gegen die Stadt Basel gewendet hat und durch den Zusammenstoss seiner und unserer Truppen nicht geringe Streitigkeiten und Klagen zwischen uns entstanden sind, infolge deren auf beiden Seiten Verluste an Menschen, Plünderungen und Räubereien, Brände und ungezählte andere schwere und schreckliche Leiden eingetreten sind und, falls nicht mit dem Beistand des Höchsten irgend ein geeignetes Hilfsmittel angewendet würde, zu befürchten wäre, dass in Zukunft noch umfangreichere und grössere Gefahren eintreten könnten, dass wir vorgenannte Anwälte und Sachwalter im Namen wie vor, auch aus Auftrag unserer vorgenannten Herren und

¹⁾ Vgl. G. v. Wyss, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, S. 137.

²⁾ Leu 17, 398.

³⁾ Ebenda, 12, 467.

⁴⁾ Vgl. Geschichtsfreund 39, 259.

⁵⁾ Nur noch in einer Urkunde vom 11. Mai 1451 nachzuweisen. Eb. 30, 261, Nr. 46.

⁶⁾ Auch nur in zwei Urkunden von 1453, Juni 23. und 24., nachzuweisen. Eb. 18, 132 u. 135.

⁷⁾ Jenni Zeniderst — nicht Zemderst, wie im Basler Ub. steht — nur noch in einer Urkunde vom 17. Juni 1450 zu finden. Eb. 30, 259, Nr. 44.

⁸⁾ Von 1430—1447 in mehreren Urkunden als Ammann und Alt-Ammann nachweisbar. Eb. 17, 275; 28, 26, Nr. 7; 31, 296, Nr. 5; 40, 24 und 43, 73, Nr. 298.

⁹⁾ Leu 19, 611.

Oberen in dem Wunsche, d erartigen Gefahren, soweit unsere Kraft reicht und wir zu leisten verm gen, zu begegnen, wobei wir in Acht nehmen, dass des Herren Posaune ert nen l sst: „Ich gebe euch meinen Frieden, meinen Frieden lasse ich euch“¹⁾ und andererseits dass geschrieben ist: „Wo Friede, da Gott“²⁾ die besagten Kriege Streitigkeiten und Zwistigkeiten unter Mithilfe und durch die eifrigste Bem hung der ehrw rdigen und ausgezeichneten M nner des Johannes von Bachenstein, Erzpriesters von Agram,³⁾ Auditors des hl. apostolischen Palastes, und Johannes Filioli, Propstes der Kirche Grasse⁴⁾, Priesters der apostolischen Kammer, Doktors decretorum, als Sprecher des hochheiligen allgemeinen, im heiligen Geiste rechtm ssig versammelten, die universale Kirche darstellenden Konzils von Basel, und auch der ausgezeichneten und hochansehnlichen Herren Franz von Thomas, Ritters und beider Rechte Doktors, Pr sidenten des obersten Gerechtshofes (audienciarum generalium) des Herzogtums Savoyen, und des Johannes Champion, Rates und Haushofmeisters des erlauchten F rsten und Herren Herren Ludwig Herzogs von Savoyen, Sprecher des schon genannten Herren Herzogs von Savoyen, zu beseitigen und vollst ndig erloschen zu lassen beflissen waren und sie mit Hilfe des allm chtigen Gottes zu einem wahren Frieden und best ndiger Eintracht gebracht haben in der Weise wie folgt:

Erstens, dass der vorgenannte erlauchteste F rst, der Herr Dauphin, aus Ehrfurcht vor Gott, zur Mehrung der Ehre der m chtigen Krone Frankreichs und in Folge der dringenden Bitten der vorgenannten Sprecher und Gesandten des heiligen Konzils geruhen wird, Wohlwollen Zuneigung aufrichtiges Einvernehmen und wahre Freundschaft zu hegen f r die vorgenannten Gemeinden mit allen ihren Unter-

¹⁾ Nicht ganz genau nach Johannes 14, 27.

²⁾ Keine Bibelstelle.

³⁾ Eines der hervorragenderen Mitglieder des Konzils und offenbar ein geschickter Diplomat, deshalb mehrfach als solcher verwendet. Siehe die grosse von der Historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel gef rderte Publikation: *Concilium Basiliense*, bis jetzt 7 B nde, in deren jedem, ausgenommen Band 3, Bachenstein wiederholt vorkommt.

⁴⁾ Grasse, S dfrankreich, nw. Cannes. Vgl. ebenfalls *Concilium Basiliense*, Bd. 4.

tanen Verbündeten und Zugewandten, welches Standes und Ranges immer, auch wenn sie durch herzogliche oder gräfliche Würde hervorragen, namentlich für den erlauchten Fürsten und Herrn Herrn Ludwig Herzog von Savoyen, und für die wohledlen Herren, Johann Grafen von Freiburg und Neuenburg und Johann Grafen von Aarberg und Herren in Vallangin, und auch für die Städte Biel und Ville-neuve, sowie für alle und jeglichen ihrer Bürger Untertanen Landleute und Einwohner derart, dass jetzt und in Zukunft guter Friede und Eintracht bestehe und unverbrüchlich gehalten werde mit den genannten Gemeinden samt ihren gleich wie oben angegebenen Verbündeten und deren Bürgern Untertanen und Landleuten von Seite des genannten Herrn Dauphin und aller seiner Leute und aller anderen, die in seiner Gesellschaft und Dienst sind, oder jener, deren Hilfe er zu haben angibt, auch wenn die, die sich aus Anlass des mit den vorgenannten Gemeinden geführten Krieges in seiner Gesellschaft befunden haben, dieser Partei nicht abgesagt hätten. — 2. Dass der vorgenannte Herr Dauphin den vorgenannten Gemeinden mit ihren Verbündeten und Zugewandten und deren Bürgern Untertanen und Landleuten und geistlichen und weltlichen Einwohnern mit ihren Städten Burgen Ländern und Sachen und beweglichen und unbeweglichen Gütern aller Art Sicherheit Frieden und Unantastbarkeit gewähren wird, so dass sie durch ihn, seine Leute und die andern vorgenannten, noch irgend welche andere ihm ergebenen Anhänger und Verbündete nicht ergriffen noch angefallen noch sonst belästigt noch ihnen irgend welcher Schaden oder Nachteil zugefügt werden sollen. — 3. Dass die Bürger Untertanen Kaufleute Edle und sonstige Einwohner, welches Standes Grades Würden und Ranges sie sein mögen, mit allen Gütern und Sachen sicher durch die Herrschaften, Länder Bezirke, unter den bewaffneten und unbewaffneten, berittenen und unberittenen und allen sonstigen Leuten des allerchristlichsten Fürsten, des Herrn Königs und des Königreichs Frankreich und des genannten Herrn Dauphin und ihrer ergebenen Anhänger und Verbündeten, sicher reisen bleiben und zurückkehren können, mit Ausschluss jeder Behelligung in Wort oder

Tat. — 4. Dass der genannte Herr Dauphin es sich angelegen sein lassen wird, dass jene Adeligen, die der Stadt Basel und den andern vorgenannten Gemeinden abgesagt haben, deren Namen in einem noch herzustellenden Verzeichnis einzeln werden aufgeführt werden, gute und wohlwollende Freunde der genannten Gemeinden und Untertanen und Verbündeten bleiben, wenigstens was die angeht, die ihm darin gehorchen wollen; was aber die andern angeht, die darin dem genannten Herrn Dauphin nicht gehorchen wollen, wird derselbe Herr Dauphin die genannten Gemeinden gegen sie unterstützen und sie bekriegen. — 5. Derselbe Herr Dauphin wird in der zuverlässigsten Weise, in der es geschehen kann, dafür sorgen, dass durch alle jene Burgen Städte oder andere Plätze, die derselbe Herr Dauphin diesseits und jenseits des Rheins gegenwärtig inne hat oder künftig inne haben wird, und die Leute, die dort wohnen oder dorthin kommen, die genannten Gemeinden und deren Bewohner und ihre Verbündeten und Zugewandten und Untertanen, sowie diejenigen, die bei ihnen sich aufhalten, zu ihnen kommen oder von ihnen fortgehen, keinen Schaden, Nachteil oder Verlust erleiden, weder direkt noch indirekt an ihrer Person oder irgend welchen Gütern, sondern dass alle und jegliche Leute der genannten Gemeinden samt ihren Verbündeten und deren Bürger, Untertanen und die, die sie zu vertreten haben, frei und sicher gehen kommen und wiederkehren, wandeln handeln und ihren Geschäften obliegen können aller Orten ohne Hinderung und Belästigung irgend eines der Vorgenannten. — 6. Dass der genannte Herr Dauphin mit seinen Leuten nicht unter dem Vorwand und aus Anlass dieses Friedens und der hergestellten Eintracht in und durch die Orte Herrschaften, Territorien und Gebiete der genannten Gemeinden einrücken durchziehen bleiben und verweilen darf, vorbehalten jedoch, dass es den Gesandten Pilgern und Kaufleuten des allerchristlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl Königs der Franzosen und seines Königreichs, sowie des erlauchtesten Fürsten und Herren, Herren Dauphin von Vienne, gestattet sein soll, hineinzukommen, zu bleiben, zu verweilen, durchzuziehen und zurückzukehren in und durch

die Gebiete Bezirke Herrlichkeiten Länder Gewässer Pässe und Gestade der genannten Gemeinden samt ihren Verbündeten, wobei jedoch jede Belästigung in Bezug auf Personen oder Sachen vollständig ausgeschlossen sein soll. In gleicher Weise soll es jedem Gesandten Kaufmann und Pilger der genannten Gemeinden gestattet sein, in und durch die Gebiete, Herrlichkeiten zu Lande und zu Wasser, Pässe und Gestade des genannten Herren Königs und des Königreichs Frankreich und desselben Herren Dauphin zu gehen, zu bleiben, zu verweilen und zurückzukehren mit Ausschluss jeder Belästigung und Behinderung von Personen und Sachen, und in dem allem bei gänzlicher Vermeidung jedes Betrugs. — 7. Dass, wenn es sich zufällig oder auf irgend eine andere Weise begäbe, dass von Seite des Fürsten das Gegenteil von dem geschähe, was oben geschrieben ist, der Fürst verspricht und sich anerbietet, den gebührenden und entsprechenden Ersatz zu leisten und die Sache wieder herzustellen und in den früheren Zustand zurückzuführen, oder wenn die Sache nicht wieder herzustellen ist, eine entsprechende Busse und Genugtuung geben zu lassen. — 8. Dass die vorgenannten Gemeinden in gleicher Weise Wohlwollen, aufrichtige Zuneigung, Einvernehmen und gute Freundschaft für denselben Herren Dauphin haben und Sicherheit und Unantastbarkeit seiner Hoheit und ihren Leuten und deren Anhängern versprechen werden, und dass sie, wenn es sich begeben sollte, dass durch irgend einen von ihnen das Gegenteil geschähe, zu Busse und Ersatz angehalten werden sollen. — 9. Nachdem der durchlauchtigste Herr Dauphin sich anerboten hat, vermitteln und Mühe darauf verwenden zu wollen, um zwischen dem erlauchten Haus Oesterreich, den Adeligen und der Gemeinde von Zürich einer- und den genannten Gemeinden mit ihren Verbündeten andererseits gute Waffenruhe Frieden und Eintracht herzustellen, dass er das, jedoch nur mit Einwilligung und Zustimmung beider Parteien, wohl tun mag und zwar auf die beste Art und Weise, in der es geschehen könnte, immerhin unter der ausdrücklichen Bedingung, dass, wenn eine solche Waffenruhe Friede und Eintracht mit der Zustimmung der Parteien sich nicht bewerkstelligen

liesse, dass dann nichtsdestoweniger alles Vor- und Nachstehende voll in Kraft bleibe, List und Betrug völlig hintangesetzt. — 10. In Betreff der Väter und anderen Personen, die an dem Basler Konzil anwesend sind und ihm anhängen, ebenso in Betreff dieser und anderer, die dasselbe Konzil verlassen oder zu ihm kommen werden, diese versichert der vorgenannte Herr Dauphin, dass sie weder durch ihn selbst noch durch seine Leute Schaden oder Verlust an Personen noch an Sachen erleiden werden noch ihnen irgend welches Hindernis bereitet werden soll, und er darüber seine Briefe in gebührender und geeigneter Form ausstellen wird. — 11. Dass der genannte Herr Dauphin anordnen und solche Vorkehrungen treffen wird, dass alle und jegliche Hauptleute von ihm, die er gegenwärtig hat, sofort auf die heiligen Evangelien Gottes schwören sollen, die gegenwärtige Uebereinkunft mit allen ihren Klauseln Punkten und Artikeln unverletzlich einzuhalten, für gültig, wahr und stets fest zu halten und nicht dawider zu handeln weder im Ganzen noch zum Teile, noch dawider handeln zu lassen in irgend welchem Sinne oder erdichtetem Vorwand. Ebenso dass alle und jegliche Hauptleute, die der vorgenannte Herr Dauphin künftig etwa haben und annehmen würde, dass diese oder dieser sogleich und ohne Verzug nach ihrer Annahme schwören und dazu angehalten werden sollen, wie es schon oben bestimmt ist, ohne allen Widerspruch und Behinderung, jegliche List und Betrug darin gänzlich ausgeschlossen. — 12. Endlich, dass kraft alles dessen, was oben geschrieben steht, guter Friede Eintracht Freundschaft Wohlwollen, aufrichtiges und wahres Einvernehmen zwischen dem vorgenannten Herren Dauphin und seinen Leuten und den anderen, deren oben Erwähnung geschieht, und den genannten Gemeinden des Bundes der Eidgenossen bestehet. Und damit sollen alle und jede Streitigkeiten Anfeindungen und Klagen der einen Partei gegen die andere, falls solche früher existierten oder zur Zeit noch existieren, für abgetan und erledigt angesehen und gehalten werden, und es darf derselben in Zukunft nicht mehr Erwähnung geschehen. Und wenn zufällig oder aus irgend einem Anlass oder Grunde gegen diese Uebereinkunft in einem oder mehreren Teilen

oder Punkten verstossen würde, so soll deshalb dieser Friede und diese Uebereinkunft nicht aufhören oder als gebrochen angesehen werden, sondern die Partei, die sich vergangen hat, soll zur gebührenden Genugtuung verhalten werden und die Uebereinkunft selbst in ihrer Unversehrtheit bleiben und bestehen mit Ausschluss jeglicher Zeremonien Gewohnheiten und Gebräuche beider Parteien, durch die diese Uebereinkunft rechtlich oder faktisch verletzt werden könnte, alle und jede unheilvollen Auslegungen Winkelzüge Listen und Betrügereien darin gänzlich vermieden.

Wir Ludwig Dauphin von Vienne tun also kund, dass wir nach einer mit den Herren unseres Rates hierüber abgehaltenen guten und sorgfältigen Beratung alles und jedes, das in den vorgenannten Artikeln Klauseln und Kapiteln enthalten und so unsererseits durch den genannten Gabriel ausgeführt abgemacht und vereinbart worden ist, für geltig und richtig halten, das alles laut gegenwärtigem, ohne etwas hinzuzufügen oder davon wegzunehmen, anerkennen bestätigen und bekräftigen. Und wir versprechen alles oben Gesagte durch uns und die unseren unter unserem leiblichen eidlichen Gelöbnis und auf das Wort eines Königsohnes zu bewahren und den besagten Frieden und alles oben Stehende zu beobachten, ohne dass wir jemals in Wort Tat oder sonstwie dawider handeln oder tun wollen. Und zum Zeugnis des vorstehenden bringen wir an und haben wir anbringen lassen unser grosses Siegel samt unserer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben zu Ensisheim am 28. Tag des Monats Oktober im Jahre des Herrn 1444.

Loys.

Kanzleivermerk rechts unter dem Text: Für den Herren Dauphin in seinem Rate, in dem die Herren von Bueil, von Châtillon, von Frissac, von Malicorne, von Fontaines, du Bois Rogues und mehrere andere zugegen waren, Poictiers.

Man hat „den Inhalt dieses Vertrages“ insofern „merkwürdig genug“ gefunden, „als er eine völlige Wendung der früheren Verhältnisse bezeichnete: aus einem Helfer Oesterreichs und des Adels in den Vorlanden war der Dauphin

ein Verbündeter der Eidgenossen geworden.¹⁾ Abgesehen von dem durch den Wortlaut der Urkunde, auch durch Artikel 4 nicht gerechtfertigten und deshalb etwas zu vielsagenden Ausdruck „Verbündeter“, an dessen Stelle besser „Freund“ oder „guter Nachbar“ zu setzen wäre, ist das historisch bedeutsamste Moment des Vertrages damit zu treffend hervorgehoben, und es ist hier nur noch darauf hinzuweisen, dass der Eindruck des Merkwürdigen, den der plötzliche Stellungswechsel des französischen Prinzen hervorufen mag, abgeschwächt wird durch die Erwägung, dass für den Dauphin der prinzipielle Gegensatz der Interessen, der die Habsburger von den Eidgenossen schied, nicht existierte und somit jeder persönliche²⁾ und politische Grund zu einer dauernenden Feindschaft mit ihnen fehlte, so dass es ihm, der für diese Dinge bekanntlich ein sehr scharfes Auge hatte, nicht schwer fallen konnte, sich mit ihnen zu verständigen, sobald er die Unmöglichkeit, seine eigenen, unter der Form eines Hilfszuges geschickt verborgenen Pläne gerade damals durchzuführen, erkannt hatte.

Uebrigens enthält der Vertrag noch andere merkwürdige Punkte.

So muss auffallen, dass der Dauphin allein den Frieden schliesst, ohne den König seinen Vater auch nur zu nennen, obwohl die Artikel 3 und 6 nicht bloss ihn, sondern auch die Krone verpflichten. Diese Tatsache ist nur ein Beweis mehr für die rücksichtslose und selbstherrliche Stellung, die der Prinz gerade auf dem Felde der hohen Politik seinem Vater gegenüber einnahm.³⁾

Höchst bemerkenswert ist ferner die Bestimmung über eine eventuelle Vermittelung des Dauphins zwischen den Eidgenossen und dem Hause Habsburg. (Art. 9.) Zu einer solchen ist es allerdings damals, so viel man weiss, nicht gekommen. Wenn aber fast genau 30 Jahre später Ludwig tatsächlich in diesem Sinne tätig gewesen ist und die ewige

¹⁾ Dierauer, a. a. O., 2², 110.

²⁾ So auch B. Mandrot, *Etude sur les relations de Charles VII et de Louis XI . . . avec les cantons suisses 1444—1483*, im Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte 5, 61.

³⁾ Vgl. Mandrot, a. a. O., 5, 77. — Lavis, *Histoire de France* 4/2, 287.

Richtung zwischen den VIII alten Orten und Herzog Sig-
mund von Oesterreich zu Stande zu bringen geholfen hat,
so geschah das allerdings unter dem Druck der politischen
Verhältnisse jener Jahre, aber der Gedanke selbst hatte
damals, wie man sieht, schon seine Vergangenheit, und nie-
mand konnte, nachdem auch Karl VII. sich gelegentlich
um seine Verwirklichung bemüht hatte,¹⁾ mit ihm vertrauter
sein als Ludwig XI., der also nicht bloss der durch die Um-
stände, sondern auch durch die Tradition gegebene Mittler
war und mithin einfach als König das auszuführen in die
Lage kam, wozu er sich schon als Kronprinz erboten hatte.

Rott macht im Anfang seiner Darstellung die sehr zu-
treffende Bemerkung, dass der blutige Zusammenstoss mit
den Eidgenossen bei St. Jakob für die französischen Politiker
den Wert einer Entdeckung hatte, nämlich der Entdeckung
einer erstaunlich reichen Quelle vortrefflicher Fussoldaten.
Sehr bald zeigt sich denn auch bei ihnen das Bestreben,
diese Entdeckung praktisch zu verwerten,²⁾ und es ist gewiss
nicht ihre Schuld, wenn sie, wie das erste mit den Eid-
genossen abgeschlossene Verkommnis beweist, trotz jahre-
langer Bemühungen zunächst damit keinen Erfolg hatten.

Vertrag vom 8. November 1452,³⁾ bzw. 27. Februar 1453.⁴⁾

I.

Eidgenössische Urkunde.

*Im Namen der heiligen und
ungeteilten Dreifaltigkeit, des
Vaters und des Sohnes und
des hl. Geistes, Amen. Weil
durch den Fall des ersten
Menschen die menschliche Na-
tur so befleckt wurde, dass
auch ihr Gedächtnis den Dienst
versagt, so dass es gar schnell
das vergisst, was der Erinne-*

II.

Königliche Urkunde.

*Karl von Gottes Gnaden
König der Franzosen allen
denen, die den gegenwärtigen
Brief sehen werden, Heil.
Weil der Zustand der mensch-
lichen Natur durch vielfältige
Erschütterung sich ändert und
in der Zeitlichkeit nichts ge-
funden wird, das ein Abbild
des himmlischen und seligen*

¹⁾ Mandrot, a. a. O., 5, 79, 84 f.

²⁾ Mandrot, a. a. O., 5, 69 ff.

³⁾ Abschiede 2, 869, Nr. 31, nach einer Abschrift in Bern.

⁴⁾ Eb., 873, Nr. 33, nach dem Original daselbst, mit Literaturangaben.

rung nicht dauernd eingeprägt wird, deshalb ist es notwendig Geschehnisse durch die Schrift zu verewigen. Wir nachgenannte also, Burgermeister, Schultheissen Ammänner Räte Bürger Gemeinden und Landsleute der nachgeschriebenen Gemeinden, der Städte und Länder und Glieder des alten Bundes von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, von Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus, wollen kund tun mit diesem Schriftstück allen und jeglichem, denen es zu wissen irgendwie dienlich sein mag, dass, weil in früher vergangenen Jahren wir und die Unseren schwere Zerwürfnisse und die grausamsten Kämpfe hatten, während welcher unsere Leute Untertanen und Gebiete von den Leuten aus den Ländern des Gegners feindlich angefallen beunruhigt und heimgesucht wurden, wir in dem Wunsche, für das Wohl dieses unseres Staates und unserer Untertanen nach Kräften zu sorgen, und damit sowohl Boten Kaufleute und Pilger wie andere unsere Einwohner beiderseits und besonders im Königreich Frankreich sicherwandeln mögen, den durchlauchtigsten allerchristlich-

*schwierig
zu schaffen*

Lebens gäbe, ausser einem, nämlich allein der Liebe, die kein zufälliges Ereignis verändert, die keine zufällige Trennung scheidet und die keine Länge der Zeit ertötet noch verdirbt, so halten wir dafür, dass es vernunftgemäss sei, wenn wir im Interesse der Menschlichkeit Milde Güte und des Wohlwollens, Friedens und der Ruhe aller diese Liebe üben, was wir auch sehr gerne wollen und wünschen. Als daher die Bürgermeister Schultheissen Ammänner Räte Bürger Gemeinden und Einwohner der nachgeschriebenen Gemeinden Städte und Länder und Glieder des alten Bundes von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, von Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus erglühend in dieser Liebe und voll Eifer dem königlichen Lilienscepter anzuhangen und in unserem Reiche sich aufzuhalten kürzlich bei uns vorstellig wurden, dass wir sie mit Freundschaft und Wohlwollen umfangen und mit ihnen ein Verständnis haben wollten, haben wir, die wir zudem das Heil aller Völker, in Sonderheit desjenigen begehrten, das in gutem Frieden und Ruhe zu leben verlangt,

sten und glorreichsten Fürsten und Herrn Karl von Gottes Gnaden König der Franzosen, unseren gnädigsten Herren, in des Herzens Sehnsucht mit dem demütigsten Gesuch und unter geeigneter Vermittlung dringend gebeten haben, ein Verständnis zu machen, kraft dessen wir, unsere Leute Untertanen und Gebiete von dem genannten allerchristlichsten Könige, seinen Leuten und Untertanen künftig nicht heimgesucht beunruhigt noch feindlich angefallen würden, noch dass sie hiezu ihre Zustimmung geben noch jemandem, der Willens wäre durch die Gebiete und Herrschaften desselben allerchristlichsten Königs uns und den Unsern Schaden zugleich und Beschwerden zuzufügen, dies erlauben würden. Vielmehr sollen und mögen Boten Kaufleute Pilger als auch andere der Unserigen wie oben von nun an sicher durch das Reich seiner Majestät von Frankreich wandeln können. Und dem hat der allerchristlichste unüberwindlichste und durchlauchtigste König von Frankreich als König, der gleich seinen heiligen und göttlichen Vorfahren ein Verteidiger der ganzen gläubigen Christenheit und Erhalter aller Gerechtig-

und den bestimmten Wunsch der Bürgermeister und aller der andern früher Genannten und ihre aufrichtige Neigung, mit uns und unseren Untertanen Freundschaft zu schliessen und zu pflegen, bei uns in reifliche Erwägung zogen, behufs Vernichtung der Friedensstörer und Volksbedränger mit den vorgenannten Bürgermeistern Schultheissen Ammännern Räten Bürgern Gemeinden und Landsleuten dernachgeschriebenen Gemeinden Städte und Länder und Glieder des alten Bundes von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, von Bern, Soloturn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus uns in ein freundschaftliches Verständnis und eine Uebereinkunft eingelassen und sie abgeschlossen, lassen uns mit Gegenwärtigem ein und schliessen ab in Weise und Form wie folgt:

Erstens dass wir für uns und unsere Nachfolger versprochen haben und mit Gegenwärtigem versprechen, den gegenwärtigen Pakt und Vertrag ewig zu beobachten und gegen und wider die vorgenannten Bürgermeister Schultheissen Ammänner Räte Bürger Gemeinden und

keit (ist), nach seiner angeborenen Frömmigkeit und Gnade und auf unsere dringende und demütige Bitte hin mit uns oben Genannten beizustimmen geruht. Hiefür bringen wir daher dem allerchristlichsten Könige Lob und in geziemender Weise Ehrerbietung dar. Die Uebereinkunft und das Verständnis aber hat folgenden Wortlaut und Artikel, mit denen wir uns und unsere Leute und Nachkommen gegen den vorgenannten durchlauchtigsten König und alle seine Nachfolger in seinem Königreich Frankreich, sie ewig fest zu beobachten und unverletzlich zu halten, verpflichten.

Da die Bestimmungen selbst mit denen in der königlichen Urkunde mutatis mutandis wörtlich übereinstimmen, können sie hier weggelassen werden.

Wir die vorgenannten Glieder der Eidgenossenschaft des alten Bundes Oberdeutschlands billigen gegenwärtige Uebereinkunft Verständnis und ewigen Vertrag für uns und alle unsere Nachkommen, anerkennen ihn und versprechen ihn von jetzt an auf ewig zu halten, zu bewahren und fest zu beobachten in guter Treue. Zur

Landsleute der vorgenannten Gemeinden Städte und Länder und Glieder des alten Bundes von Oberdeutschland und deren Nachkommen von uns und den Untertanen unseres Reiches aus nicht zu sein, noch irgend welcher Person, die gegen sie handeln wollte, Hilfe oder Unterstützung zu gewähren, noch es irgend einem, der dies durch unser Reich und unsere Herrschaften versuchen wollte, zuzulassen noch ihm darin beizustimmen.

2. Dass der vorgenannten Gemeinden der Städte und Länder und Glieder des alten Bundes von Oberdeutschland, schon genannte Leute Untertanen Edle Boten Kaufleute Pilger und Einwohner, wer auch immer und welches Standes Ranges Stellung oder Würden sie auch sein mögen, mit allen Gütern und Sachen sicher durchziehen bleiben wandern und zurückkehren mögen durch das Königreich und unsere Herrschaften, unter bewaffneten und unbewaffneten, berittenen und nicht berittenen Leuten, wobei jede Belästigung und Störung in Wort oder Tat gänzlich zu unterbleiben hat, insofern aus Anlass des Vorstehenden unseren Verbündeten und Bündnissen kein Nachteil Eintrag

Wirkung und zum Zeugnis aller dieser und jeglicher oben geschriebenen Dinge haben wir diesen Brief durch Anhängung unserer Siegel, die auch von jedem Glied des vorgenannten Bundes noch eigens gültig erklärt wurden, bekräftigen lassen. Gegeben am 8. Tag des Monats November im Jahre der heilbringenden Geburt Christi 1452.

oder Beschwerde zugefügt wird.

Und damit dies für die Zukunft grössere Stärke und Kraft erlange, haben wir es durch Gegenwärtiges mit königlichem Gelöbnis und Wort bekräftigt und bekräftigen es durch Anhängung unseres Siegels. Gegeben in Monteil bei Tours am 26. Tag des Monats Februar im Jahre 1452¹⁾ und unseres Reiches im 31.

Kanzleivermerk rechts unter dem Texte: Für den König in seinem Rate Chaligaut.

Wie man sieht, ist in dieser Urkunde von militärischen Dingen nicht die Rede, und das gibt ihr den Charakter eines politisch fast ganz irrelevanten blossen Freundschaftsvertrages, dem nur der Umstand eine erhöhte Bedeutung verleiht, dass er auf ewige Zeiten gelten sollte.

Ausserdem verdienen aber auch noch ein paar andere Punkte Beachtung. So die Stelle in der eidgenössischen Urkunde (s. S. 130, Z. 4 v. u.), die als einen der Zwecke dieser Uebereinkunft die Sicherheit des Verkehrs „besonders im Königreich“ bezeichnet. Denn sie liefert einen weiteren, nach Ursprung und Zusammenhang besonders gewichtigen Beleg für den argen Zustand, in dem sich Frankreich befand, das unter den Nachwirkungen der im selben Jahre ohne eigentlichen Friedensschluss endenden Kriege mit England litt, und der den Eidgenossen schlimm genug erschien, um den Vorzug geordneterer Verhältnisse ziemlich unverblümt anzudeuten, und man muss sich eigentlich wundern, dass die Franzosen eine solche offizielle, wenn

¹⁾ Da die Kanzlei der französischen Könige nach Paschaljahren rechnete, so gilt hier mit Rücksicht auf das angegebene Regierungsjahr — Karl VII. wurde am 27. Oktober 1422 König — das Paschaljahr Ostern 1452 bis Ostern 1453 und ist das Tagesdatum auf den 26. Februar 1453 umzurechnen.

auch schüchterne Kritik sich haben gefallen lassen. Dies um so mehr, als sie schon in diesem Vertrag wie auch in manchem späteren die Sache so darstellen, als ob die Eidgenossen die Initiative zum Anschluss an den grossen Nachbar ergriffen und ihn mit dem grössten Eifer herbeizuführen und festzuhalten beflissen gewesen wären, was aber dem wirklichen Hergang keineswegs entspricht. In dieser Beziehung werden vielmehr die Urkunden durch anderweitige Berichte Lügen gestraft, die zeigen, dass in Wirklichkeit lange Zeit gerade das umgekehrte Verhältnis bestanden hat. Dies gilt schon von dem vorliegenden Verkommnis, über das man bei Mandrot (s. oben S. 128, Anm. 2) nachlesen kann, welche Mühe König Karl und seine Agenten darauf verwendet haben, um nur diese politisch doch so farblose Uebereinkunft mit der Eidgenossenschaft fertig zu bringen, und es gilt in noch höherem Grade von den Verträgen, die mit Ludwig XI., der am 22. Juli 1461 den Thron bestieg, abgeschlossen wurden.

Ludwig XI., der bekanntlich von Anfang an eine der Hauptaufgaben seiner Regierung darin sah, den durch die voraufgegangenen kriegerischen Wirren übermächtig gewordenen Hochadel, an seiner Spitze den Herzog von Burgund, zu beugen und die Macht der Krone nach jenen Grundsätzen, die etwas später Machiavelli in seinem Buch vom Fürsten zu einer blendenden Regierungstheorie zusammengefasst hat, zu erheben und dauernd sicher zu stellen, hat unzweifelhaft in seinen politischen Berechnungen schon sehr frühe auch die Eidgenossen einbezogen. Wie er dabei vorsichtig Schritt für Schritt vorwärts ging, lässt sich selbst aus der in dieser Hinsicht ziemlich kargen Ueberlieferung erkennen.

Gewisse Verordnungen, durch die Ludwig die Messen zu Lyon auf Kosten derer von Genf zu heben suchte, und Aeusserungen seiner feindlichen Gesinnung gegen den Herzog Ludwig von Savoyen veranlassten die Eidgenossen, im November 1463 eine Gesandtschaft zum König zu schicken, über die sich ein höchst interessanter Bericht erhalten hat.¹⁾

¹⁾ Abschiede 2, 331.

Er setzt das Verhalten des Königs auch in der Frage eines Verständnisses mit den Schweizern in ein helles Licht. Ludwig verhiehlte ihnen gleich in seiner ersten persönlich gegebenen Antwort auf die Ansprache der Boten seinen Unmut keineswegs, dass seine Freunde, wie er sie nannte, ihm erst jetzt, so lange nach Regierungsantritt, ihren Besuch gemacht hätten, und rückte dann, ohne dass ihm die Ansprache hiezu den geringsten Anhaltspunkt geboten hätte, mit der ganz überraschenden Erklärung heraus, das zwischen den Eidgenossen und seinem verstorbenen Vater abgeschlossene Verständnis beobachten und bestätigen oder sogar, wie er tags darauf durch seine Unterhändler noch deutlicher sagen liess, es, falls ihnen das beliebte, durch ein neues und erweitertes ersetzen zu wollen.

Daraus ist ohne jede gekünstelte Interpretation zu ersehen, mit welcher Begierde der König diese Gelegenheit zu einer Annäherung an die Eidgenossen ergriff und wie wenig das bestehende vertragliche Verhältnis ihm genügte. Allein der unverkennbare Eifer, mit dem Ludwig sich um die Errichtung eines neuen Uebereinkommens bemühte, begegnete bei den schweizerischen Gesandten einer grossen Zurückhaltung, indem sie bemerkten, nach ihrer Gepflogenheit bedürften Verträge, die mit wem immer auf ewig abgeschlossen seien, keiner Bestätigung noch Erneuerung. Immerhin erreichte er im weiteren Verlauf der Unterhandlungen so viel, dass sie erklärten, sie seien zwar für diese Angelegenheit gar nicht bevollmächtigt, wollten jedoch, wenn der König sehr daran hänge (*s'il est du bon plaisir du roi*), ihren Herren und Oberen in empfehlendem Sinne berichten. Tatsächlich setzte Ludwig, wie der folgende von ihm mit den VIII alten Orten nebst Soloturn abgeschlossene Vertrag beweist, seinen Willen recht schnell durch.

Vertrag vom 27. November 1463.¹⁾

Ludwig von Gottes Gnaden König der Franzosen allen denen, die den gegenwärtigen Brief sehen werden, Heil. Nachdem zu Lebzeiten unseres Herrn Vaters seligen Angedenkens, dessen Seele der Allmächtige gnädig sei, zwischen

¹⁾ Abschiede 2, 892, Nr. 40, nach dem Original in Bern. — Ebenda Angabe der übrigen Literatur.

ihm einerseits und den nachgeschriebenen teuersten und von uns wahrhaft geliebten Räten Bürgern Gemeinden und Landsleuten der Gemeinden, Städte, Länder und Glieder des alten Bundes von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, von Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus, auf Verlangen dieser Räte, Bürger und Gemeinden eine Vereinigung Pakt Uebereinkunft Freundschaft und Verständnis abgemacht beschlossen und bekräftigt worden ist, worüber unser Herr und Vater selbst damals eine Urkunde ausgestellt hat, die folgenden Wortlaut aufweist: — Hier folgt die oben S. 129 unter II mitgeteilte Urkunde — jetzt aber die vorgenannten Räte Bürger und Gemeinden der Städte Länder und Glieder des alten Bundes von Oberdeutschland ihre Boten zu uns geschickt haben, die uns mit eifrigen Bitten ersuchten, die vorgenannte Vereinigung Freundschaft Pakt Uebereinkunft und Verständnis bekräftigen bestätigen und erneuern zu wollen, wozu wir in Anerkennung ihrer Tüchtigkeit und in Erwägung des Eifers ihrer aufrichtigen Zuneigung und Verehrung, die sie bisher für uns und den vorgenannten unseren Herren und Vater hatten, mit Recht geneigt gewesen sind, tun wir kund, dass wir, der wir Verlangen tragen, die Fülle des Friedens und der Liebe unter den christlichen Völkern zu pflegen, das vorgenannte Verständnis Freundschaft Pakt und Uebereinkunft und alles andere oben Geschriebene, durch die vorausgeschickten und andere Gründe hiezu angetrieben, gebilligt gutgeheissen und bestätigt haben, und sie billigen, gutheissen bestätigen und für gültig und rechtskräftig gehalten haben und halten, wobei wir wünschen und zugeben, dass sie fest und auf ewig von uns, unseren Untertanen, Verbündeten und Freunden in der Weise gehalten werden, wie sie von unserem vorgenannten Herren und Vater gehalten und beobachtet wurden und wie es in seinem oben eingerückten Briefe deutlich ausgesprochen ist. — Zu Urkund dessen haben wir unser Siegel dem Gegenwärtigen beifügen lassen. Gegeben in Abbeville am 27. Tag des Monats November im Jahre des Herren 1463 und unserer Regierung im 3.

Kanzleivermerk unter dem Text: Für den König de Laloere.

An dieser Urkunde fällt in formaler Beziehung die Transsumierung des älteren königlichen Diploms auf, an sich zwar eine bei Königsurkunden durchaus nicht ungewöhnliche Form der Bestätigung eines früheren Privilegs, allein in der langen Reihe der eidgenössisch-französischen Verträge ein ganz isolierter Fall und schon vom Standpunkt des Diplomatikers aus insofern sehr merkwürdig, weil es sich bei solchen Transsumierungen in der Regel eben nicht um Verträge, sondern um Privilegien oder Freiheitsbriefe handelt. Die Singularität dieser Ausfertigung ruft also einer Erklärung und die wird jedenfalls nirgends als in den besonderen Umständen, unter denen sie entstanden ist, zu suchen sein. So betrachtet entpuppt sie sich aber als ein Meisterwerk der französischen Diplomatie. Denn wenn der König einerseits seinen Freunden, d. h. nach seiner Auffassung Leuten, die ihm für die Erreichung politischer Ziele brauchbar erschienen, das Zugeständnis gemacht hatte, dass er auf einen ganz neuen Vertrag verzichtete und sich bloss mit einer Bestätigung des alten begnügte, und wenn die Eidgenossen ihrerseits in dieser Bestätigung wahrscheinlich kaum etwas anderes als eine Formalität zur Befriedigung eines persönlichen Wunsches des Königs erblickt haben dürften und dies um so mehr, als sie selbst keine Urkunde ausstellten, und sich durch die Transsumierung der älteren Urkunde auch materiell gedeckt fühlen konnten, so hat er sie andererseits doch dahin gebracht, ein von ihm neu ausgefertigtes Diplom anzunehmen. Damit aber hatte der schlaue Fuchs die Partie gewonnen. Denn der von den Eidgenossen aufgestellte Grundsatz, dass Verträge auf ewige Zeit überhaupt nicht erneuert werden sollen, war mit diesem Akt durchbrochen und ein Präzedenzfall geschaffen worden, den nach Kräften zu verwerten auch ein weniger gewandter Politiker als Ludwig XI. sich schwerlich versagt haben würde. Das ist denn auch geschehen und der Gewinn, den die Krone daraus zog, war ein doppelter: Erstens ein mehr in momentaner, indem der von den Franzosen in den folgenden Jahren immer wieder vorgetragene Wunsch nach einer noch engeren Verbindung in den Verträgen von 1470 und 1474, die sich ganz speziell gegen Karl den Kühnen kehrten, die

für Ludwig XI. denkbar beste Erfüllung fand. Zweitens ein dauernder, indem überhaupt keine Bündnisse mehr auf ewige Zeiten abgeschlossen wurden, und die dadurch erzielte grössere Bewegungsfreiheit bei der für die Franzosen selbstverständlichen Ueberlegenheit ihrer Diplomatie beträchtliche Vorteile erwarten liess.

Wenn man die Verhandlungen liest, die dem Abschluss dieser beiden Verträge vorausgingen, so muss man darüber staunen, wie weit der König in seinen Enthüllungen ging, um das politische Interesse der Eidgenossen und ihre Mitwirkung zu gewinnen. Um sie von der Aufrichtigkeit seiner Gesinnung gegen den Burgunder zu überzeugen, liess er ihren Gesandten durch seine Vertreter sogar sein Erlebnis in Peronne¹⁾ vertraulich mitteilen, wo er im Oktober 1468 von Herzog Karl aufs tiefste gedemütigt und zu einer schmachvollen Beteiligung an dem Angriff auf Lüttich war gezwungen worden, was die Krone Frankreichs, wie ihre Delegierten betonten, niemals vergessen werde. Und darin war Ludwig allerdings ganz glaubwürdig.

Bei dieser Sachlage macht es nun einen fast komischen Eindruck, dass auch in diesen Urkunden die Eidgenossen als diejenigen hingestellt werden, die an dem Zustandekommen der Verträge besonders interessiert waren, während doch das gerade Gegenteil davon richtig ist. Der König wirbt um sie, und aus der allgemeinen Geschichte der Eidgenossenschaft ist bekannt, dass es ihm trotz der Unterstützung durch Bern Mühe genug gekostet hat, die übrigen Orte auf seine Seite zu bringen, wie denn auch noch im Jahre 1470 die Waldstätte sich recht widerspenstig zeigten.

Vertrag Ludwig XI. mit Bern vom 13. August 1470.²⁾

Wir Schultheiss und Räte des Standes Bern, die dabei von der ganzen und umfassenden Vollmacht der Herren des alten Bundes von Oberdeutschland, unserer teuersten Eidgenossen, zum Abschluss eines Uebereinkommens Gebrauch machen, sind mit den edeln und ausgezeichneten Herren

¹⁾ Vgl. Lavis, Histoire de France 4/2, 357 ff.

²⁾ Abschiede 2, 908, Nr. 47, nach einer Abschrift in Bern, mit Angabe noch eines Druckes (S. 909).

Ludwig von Sainville¹⁾, Stallmeister²⁾ des durchlauchtigsten allerchristlichsten Herren, des Königs der Franzosen, und Jean Briçonnet³⁾, Maire der Stadt Tours, als den von dem vorgenannten Herren König mit ganzer Vollmacht abgeschickten Gesandten und sie mit uns in folgender Weise übereingekommen: 1. Dass, falls unser Herr der König Krieg mit dem Herren von Burgund führen wollte oder der Herr von Burgund mit dem Könige, dann wir und unsere Herren Eidgenossen von dem Bunde dem vorgenannten Herren Herzog von Burgund weder von uns aus noch durch die Unseren Hilfe Gunst noch Rat bringen noch gewähren sollen. Ebenso wenn der Herr von Burgund Krieg führen wollte gegen die Herren vom Bunde, unsere Eidgenossen und uns, oder wir und die Herren vom Bunde, unsere Eidgenossen, gegen den Herzog von Burgund, der König seinerseits dem vorgenannten Herren von Burgund in gleicher Weise weder von sich aus noch durch die Seinigen keine Unterstützung, Hilfe Gunst noch Rat leisten bringen noch gewähren soll. — 2. Und wir die vorgenannten Schultheissen und Räte des Standes Bern versprechen persönlich, durch die Herren vom Bunde, unsere Eidgenossen und uns, bekräftigen und bestätigen zu lassen den Brief, dessen Wortlaut folgt:

Ludwig von Gottes Gnaden König der Franzosen einerseits und wir die Bürgermeister Schultheissen Ammänner Räte Bürger Gemeinden und Einwohner der nachgenannten Städte Herrschaften Länder und Glieder des grossen Bundes von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus andererseits bringen allen, sowohl gegenwärtigen wie zukünftigen, mit diesem Schriftstück zur Kenntnis, dass wir beidseitig zur Erhaltung der aufrichtigen und alten Freundschaft, die bekanntlich bis auf diesen Tag zwischen unseren

¹⁾ Vgl. Rott 1, 574.

²⁾ Der in der Urkunde stehende Ausdruck scutifero desarrio oder desarrie ist besonders in Bezug auf das Wort desarrio(e) noch nicht erklärt. In der Uebersetzung wird desarrio nicht berücksichtigt und scutifer nach der gewöhnlichen Uebersetzung ins Französische wiedergegeben.

³⁾ Vgl. Rott 1, 531.

göttlichen Vorgängern und Vorfahren und uns bestanden hat, und zur Herbeiführung eines speziellen Verständnisses und Bundes auf folgende Weise überein gekommen sind: nämlich dass wir, der vorgenannte König von Frankreich, weder von uns aus noch durch die Unserigen dem Herzog von Burgund wider und gegen die vorgenannten unsere teuersten Freunde vom Bunde insgesamt oder vereinzelt zu keiner Zeit irgend welche Hilfe Gunst oder Beistand leisten werden, weder direkt noch indirekt, wodurch den vorgenannten vom Bunde oder den Ihnen im allgemeinen oder im besonderen irgend ein Schaden an Leib Gut oder irgend welchen anderen Dingen drohen könnte. Gleicher Weise und Gestalt werden wir vorgenannte Eidgenossen vom Bunde dem vorgenannten Herren Herzog von Burgund etc. wider und gegen den vorgenannten durchlauchtigsten allerchristlichsten und glorreichensten Fürsten und Herren, den Herren König der Franzosen, zu keiner Zeit irgend eine Hilfe Gunst noch Beistand leisten weder direkt noch indirekt, wodurch demselben allerchristlichsten Herren König oder den Seinen im allgemeinen oder im besonderen irgend ein Schaden an Leib Gut oder irgend welchen anderen Dingen drohen könnte, jede List Betrug oder unwahre Machenschaft vollständig ausgeschlossen; vorbehalten jedoch das früher zwischen uns, dem vorgenannten König, und denen vom Bunde geschlossene Verständnis, insoweit es gegenwärtiges nicht verletzt noch dadurch verletzt wird, weil das in allen übrigen Punkten und Artikeln unversehrt und in beständiger Kraft sein und bleiben soll. Zu Urkund und Wirksamkeit alles dessen haben wir die vorgenannten, Ludwig König der Franzosen, die Bürgermeister Schultheissen Räte Bürger Gemeinden und Einwohner der oben genannten Städte, Gebiete und Länder, unsere Siegel dem gegenwärtigen Briefe, von dem zwei gleiche hergestellt und jeder der beiden Parteien einer übergeben worden ist, beifügen lassen. Geschehen zu Bern am 13. des Monats August im Jahre des Herrn 1470. — Zu Urkund und Wirksamkeit alles dessen haben wir dies mit unserem Sekretsiegel bekräftigen und vom Kanzler unseres Herren unterzeichnen lassen. Geschehen am 13. August im Jahre 1470.

Wir Ludwig von Sainville, Stallmeister unseres Herren Königs, und Jean Briçonnet, Maire der Stadt Tours, Gesandte des vorgenannten Herren Königs mit ganzer und umfassender Gewalt zum Abschluss einer Uebereinkunft mit den grossmächtigen Herren des grossen Bundes von Oberdeutschland, weshalb wir abgesandt wurden und die grossmächtigen Herren Schultheiss und Räte des Standes Bern besucht haben, welche Herren von Bern im Namen und anstatt aller Herren vom Bunde mit uns in dieser Weise überein gekommen sind, dass dann, wann der Herr, unser König, Krieg führen wollte mit dem Herren Herzog von Burgund oder der Herr von Burgund mit demselben König, die vorgenannten Herren vom Bunde weder von sich aus noch durch die Ihrigen dem vorgenannten Herren Herzog von Burgund keine Hilfe Gunst noch Rat bringen noch gewähren sollen. Ebenso wenn der Herr von Burgund Krieg führen wollte gegen dieselben Herren vom Bunde oder diese Herren vom Bunde gegen und wider den Herren von Burgund, der König in gleicher Weise weder von sich aus noch durch die Seinen Unterstützung Hilfe Gunst oder Rat dem vorgenannten Herren von Burgund leihen, bringen noch gewähren soll. — Und wir vorgenannte Ludwig von Sainville und Jean Briçonnet versprechen in guter Treue, persönlich durch den König, unserem durchlauchtigsten Herren, den Brief bekräftigen und bestätigen zu lassen, dessen Wortlaut folgt: Ludwig von Gottes Gnaden usw. wie oben. — Zu Urkund und Wirksamkeit alles dessen unterzeichnen wir Ludwig von Sainville (und) Johann Briçonnet mit unserer Hand. Gegeben und geschehen in der Stadt Bern am 13. August im Jahre des Herren 1470. Loys de Sainville. Briçonnet.

Der Vertrag von 1470¹⁾ markiert deutlich eine zweite Etappe, die Ludwig XI. auf seinem Wege zu einer engeren

¹⁾ Der Text, der in den Abschieden 2, 910, Nr. 48 unter dem Titel „Urkundliche Verbriefung des französischen Vertrages vom 13. August 1470“ gedruckt ist, stimmt mit dem in dieser Urkunde inserierten von „Ludwig von Gottes Gnaden“ (S. 139, 2. Alin., Z. 1) bis zu „beifügen lassen“ (S. 140, Z. 6 v. u.) wörtlich überein. Das sich unmittelbar anschliessende Datum lautet: Gegeben beim König in der Stadt Tours am 23. Tag des Monats September im Jahre des Herren 1470 und unserer Regierung im 10. — Dazu noch die Kanzlei-

Verbindung mit den Eidgenossen erreicht hatte. Zwar handelt es sich bei ihm nicht um ein Bündnis im gewöhnlichen Sinne des Wortes, nicht einmal um einen Defensivtraktat, wie er in den Abschieden betitelt ist, sondern nur um eine Uebereinkunft zur Beobachtung einer wohlwollenden Neutralität, um es ganz modern auszudrücken, und insofern geht eigentlich sein Inhalt nicht wesentlich über den der beiden früheren Verträge hinaus. Trotzdem bedeutet er diesen gegenüber einen Fortschritt, weil es Ludwig XI. gelungen war, in seine Beziehungen zu den Eidgenossen, deren Wehrkraft sich dienstbar zu machen sein letzter geheimer Wunsch blieb, ein politisches Motiv einzuführen, für das auch sie Interesse hatten, nämlich das Verhältnis zu dem Herzog von Burgund, und damit die Grundlage für einen neuen Vertrag zu gewinnen, der trotz seiner immer noch recht allgemeinen Fassung durch die Hervorhebung dieses konkreten Motivs, das nach der Lage der Dinge sich in absehbarer Zeit praktisch geltend machen musste, eine festere Verbindung zwischen den beiden Kontrahenten herstellte. Immerhin dauerte es noch vier Jahre, bis der König mit folgendem Vertrag sich am Ziele seiner Wünsche sah:

Vertrag vom 26. Oktober 1474,¹⁾ bzw. 2. Januar 1475.²⁾

I.

Eidgenössische Urkunde.

Wir der Bürgermeister
die Schultheissen Ammänner
Räte und Gemeinden der
Städte und Länder Zürich,
Bern, Luzern, Uri, Schwyz,
Unterwalden, Zug und Glarus,

II.

Königliche Urkunde.

Ludwig von Gottes Gnaden
König der Franzosen, wir

vermerke unter dem Text: Für den König in seinem Rate, in dem der Herr Herzog von Bourbon, Marquis Pont, der Erzbischof und Graf von Lyon, der Admiral Herr von Craon, von Foréz, von Montreuil, Meister Peter von Oriole und mehrere andere zugegen waren, Rolant. — Rechts davon: Der Kanzler des Standes Bern: Thüring Fricker, Notar. Unten noch Literaturangaben.

¹⁾ Abschiede 2, 917, Nr. 53, nach einer Abschrift in Bern, mit Literaturangabe.

²⁾ Eb., S. 918, Nr. 54, nach dem Original in Bern, mit Literaturangaben.

des grossen Bundes von Oberdeutschland, und die Schultheissen der Gemeinden Freiburg und Soloturn

tun allen denen, die diesen gegenwärtigen Brief sehen werden, kund: Weil zwischen

dem allerchristlichsten und durchlauchtigsten Herren, Herren Ludwig, König von Frankreich, den für uns vor allen übrigen weitaus gnädigsten Gebieter, und uns

uns und den ehr samen und fürsichtigen Männern, dem Bürgermeister, den Schultheissen Ammännern Räten und Gemeinden der Städte und Länder Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus des grossen Bundes von Oberdeutschland

bis auf diesen Tag treue und achtungsvolle Zuneigung und sogar ein Bündnis und dauerndes Verständnis bestanden haben und bestehen, haben wir im Geiste erwogen und beschlossen, dieses Verständnis und diese wechselseitige Freundschaft zu stärken und noch weiter auszudehnen in der Hoffnung, dass dadurch wie durch ein Fundament der Bestand und Vorteil unser aller Teilnehmer eine nicht geringe Dauerhaftigkeit erlangen werde. Zu diesem Zwecke haben wir mit dem vorgenannten Herrn den vorgenannten unseren König

Freunden und ihren Anhängern, den ehr samen Gemeinden der Städte Freiburg und Soloturn,

diesen aufrichtigen und lauteren Treubund und diese Vereinigung in der Weise wie folgt geschlossen: 1. Dass

Da die Bestimmungen selbst mit denen in der königlichen Urkunde mutatis mutandis wörtlich übereinstimmen, können sie hier bis und mit § 9 weggelassen werden.

wir der vorgenannte König unseren schon genannten Freunden in allen und jeglichen ihren Kriegen speziell gegen den Herzog von Burgund und alle übrigen getreue Hilfe Unterstützung und Schutz angedeihen lassen. —

2. Ausserdem wollen wir, so lange wir leben, zum Beweise unserer Zuneigung anordnen, dass denselben Herren vom Bunde und ihren Anhängern, den Gemeinden der Städte Freiburg und Soloturn, in jedem Jahre 20 000 Franken geschickt und in unserer Stadt Lyon bezahlt werden, in jedem Vierteljahr 5000, die gleichmässig unter die vorgenannten Teilnehmer zu verteilen sind. — 3. Und wenn wir in unseren Unternehmungen und Kriegen der Hilfe der vorgenannten unserer Freunde bedürften und sie darum ersuchten, in dem Falle sollen sie uns mit einer Anzahl bewaffneter Knechte, wie es sich für sie schickt und ihnen möglich sein wird, Hilfe leisten, wenn und insoweit sie nicht mit eigenen Kriegen beladen sind, jedoch auf unsere Kosten. — 4. Wir sollen aber jeden Knecht für einen Monat, das Jahr zu zwölf Monate gerechnet, mit $4\frac{1}{2}$ fl. Rheinisch besolden. Und wann wir eine solche Hilfe glauben verlangen zu müssen, wollen wir immer den auf jeden von ihnen für einen Monat entfallenden Sold in eine der Städte, Zürich, Bern oder Luzern, schicken, und für die zwei anderen Monate den Sold in der Stadt Genf oder an einem anderen ihnen passenden und genehmen Orte auszahlen lassen. Und das Vierteljahr wird beginnen, sobald sie ihre Häuser werden verlassen haben. Auch behalten wir denselben Knechten alle und jegliche Vorrechte und Freiheiten vor, deren sich unsere übrigen Söldner erfreuen und teilhaftig sind. — 5. Und wenn die vorgenannten unsere Freunde irgend einmal in einem Kriege gegen und wider den Herzog von Burgund uns ersuchen, ihnen Hilfe zu leisten, und wir wegen anderer Kriege ihnen nicht beistehen könnten, in dem Falle werden wir, damit sie einen solchen Krieg besser auszuhalten vermögen, ihnen, so lange sie ihn mit einem starken Heere führen, in jedem Vierteljahr in unserer Stadt Lyon 20 000 fl. Rheinisch auszahlen lassen und dessen ungeachtet noch die oben genannte Summe in Franken. — 6. Und wenn unsere vorgenannten Freunde mit dem Herzog von Burgund oder einem Feinde der anderen Partei Frieden oder Waffenstillstand machen wollten, was sie auch werden tun dürfen, sollen sie und verpflichten sie sich, uns ausdrücklich und speziell vorzubehalten und für

uns wie für sich zu sorgen. Umgekehrt sollen wir in allen unseren Kriegen mit dem Herzog von Burgund und allen übrigen, wenn und insoweit wir, was wir auch dürfen, Frieden oder Waffenstillstand machen wollten, und verpflichten uns, unsere vorgenannten Freunde ausdrücklich und speziell vorzubehalten und für sie wie für uns zu sorgen. — 7. Und in dem allem werden von Seite der vorgenannten Herren vom Bunde ausgenommen der Herr Papst, das heilige römische Reich und alle und jede, mit denen sie Bündnisse Einigungen Verständnisse oder Verpflichtungen, die mit Brief und Siegel bekräftigt sind, bis auf diesen Tag geschlossen haben. In gleicher Weise unsererseits dieselben mit Ausschluss des Herzogs von Burgund, gegen den wir alle und jede Partei das bewerkstelligen werden, was oben vorgesehen ist. — 8. Und wenn nach der Lage der Dinge unsere vorgenannten Freunde mit dem Herzog von Burgund jetzt in Krieg verwickelt werden sollten, dann sollen und wollen wir als ihre Anhänger gegen denselben Herzog mit Macht und einem starken Heere Krieg führen und das ins Werk setzen, was nach Kriegsbrauch üblich ist und für sie und uns sich als dienlich und vorteilhaft erweist, jede List und Betrug ausgeschlossen. — 9. Und weil diese freundschaftliche Einigung so lange, als wir leben, in guten Treuen fest (und) unverrückt gewahrt und ihr nachgelebt werden soll, darum haben wir unseren Freunden diesen mit unserem Majestätssiegel bekräftigten Brief übermitteln lassen, wie wir einen gleichen von ihnen mit allen und jeglichen ihren Siegeln bekräftigt, empfangen haben. — 10. Wir aber die vorgenannten Gemeinden der Städte Freiburg und Solothurn bekennen uns zu dem allem und jedem, nehmen es als gültig und anerkannt an und halten es. — 11. Zum Beweise dessen haben wir unsere Siegel Gegenwärtigem beifügen lassen. Gegeben am 26. des Monats Oktober im Jahre seit der Geburt des Herrn 1474.

10. Gegeben in Paris am 2. Tag des Monats Januar im Jahre des Herren 1474, unserer Regierung aber im 14.

Kanzleivermerk unter dem Text:
Für den König Legouz.

Der Unterschied zwischen diesem und den vorhergehenden Verträgen springt in die Augen. An die Stelle von Abmachungen allgemeiner Art sind, und zwar in deutlichster Weiterführung des schon 1470 begonnenen Motivs des Verhältnisses zum Herzog von Burgund, fest umrissene Verpflichtungen, noch dazu so ausschliesslich militärischer Natur getreten, dass man auch diese Vereinbarung wohl weniger als ein Bündnis denn als eine Militärkonvention bezeichnen muss. Sie erscheint in erster Linie der damaligen politischen Lage angepasst; allein ihre historische Bedeutung greift in doppelter Beziehung sehr wesentlich über diesen engeren Rahmen hinaus.

Erstens darf dieser Vertrag den traurigen Ruhm in Anspruch nehmen, dass durch ihn die, freilich schon früher, jedoch ganz unregelmässig und mehr zufällig geübte Praxis von Geldzahlungen fremder Mächte an eidgenössische Standespersonen und Reisläufer in ein festes System gebracht wurde. Man weiss aber, welche Verheerungen später „Miet und Gaben“ im politischen Leben der alten Eidgenossenschaft angerichtet haben.

Zweitens aber ist diese Konvention und nicht erst, wie gewöhnlich behauptet wird, der Vertrag mit Franz I., die Grundlage fast aller folgender Verträge mit der französischen Krone bis ins 17. Jahrhundert geworden, und es ist nur ein Zufall, dass dies gerade für den nächsten Vertrag zwischen der nunmehr zehnörtigen Eidgenossenschaft und dem am 30. August 1483 zur Regierung gekommenen Karl VIII. nicht zutrifft. Er lautet:

Vertrag vom 4. August 1484.¹⁾

Karl von Gottes Gnaden König der Franzosen, allen und jeglichen, zu denen unser gegenwärtiger Brief gelangt, Heil. — [Einleitung wörtlich gleich der im Vertrag von 1453.]²⁾ Indem wir also im Geiste die grossen Dienste überdachten, die von unseren strengsten und teuersten Freunden, den Eidgenossen des grossen und alten Bundes von Oberdeutschland, unseren Vorfahren sind geleistet worden, und

¹⁾ Abschiede 3/1, 714, Nr. 18, nach dem Original in Bern.

²⁾ Siehe oben S. 129, Nr. II.

die wechselseitige Freundschaft Vereinigung, Liebe und Verständnis, die zwischen unseren vorgenannten Vorfahren, zumal König Karl VII., unserem Grossvater, sowie unserem Herren und Vater seligen Angedenkens, deren Seelen im Frieden ruhen mögen, einerseits und den vorgenannten Eidgenossen anderseits bekanntlich immer geherrscht haben, und indem wir es für wahrscheinlich hielten, dass, wenn diese Freundschaft Vereinigung und Verständnis zwischen uns und ihnen gegenseitig erneuert würden, daraus ein noch viel grösserer Vorteil den Untertanen beider Parteien täglich entspringen und erwachsen würde, namentlich deshalb, weil gegenwärtig ihre Städte und Gemeinden an unser Reich und unsere Grafschaft Burgund in unmittelbarer Nachbarschaft angrenzen — in Erwägung also dieser und anderer Umstände und nach sorgfältiger Beratung mit den Fürsten, die uns durch Blutsverwandtschaft am nächsten stehen, und mit den Mitgliedern unseres grossen Rates haben wir unsere geliebten und getreuen Räte, Meister Philipp Baudot¹⁾, Vorsteher der Kanzlei unseres Herzogtums Burgund, und Johann Danelot²⁾, Bailli in der Grafschaft Burgund, behufs Erneuerung der vorgenannten Freundschaft, Vereinigung und Verständnisses zwischen uns und den vorgenannten Eidgenossen abgeschickt, entsendet und mit speziellem Auftrag abgeordnet, die mit den Sprechern und Gesandten der genannten Eidgenossen der Städte Orte und Gemeinden von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Soloturn des grossen und alten Bundes von Oberdeutschland, die von diesen hiezu eigens sind abgesandt und abgeordnet worden, verhandelt, festgesetzt, eingangen, abgeschlossen und sich gegenseitig geeinigt haben über die Bestimmungen, Artikel und das was folgt:

Im Namen des Herren Amen. Im Jahre seit seiner Geburt 1484, am 4. Tage des Monats August, in Gegenwart der wohledeln Boten des allerchristlichsten Fürsten und Herren, des Herren Karl Königs der Franzosen, ebenso der unten geschriebenen Räte und Boten des ganzen grossen und alten Bundes der grossmächtigsten Herren Eidgenossen,

¹⁾ Vgl. Rott 1, 526.

²⁾ Jean d'Andelot, vgl. Rott 1, 524.

der Städte und Teilnehmer, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, von Zug mit seinen Zugehörungen, von Glarus, von Freiburg, von Soloturn ist zunächst zum Lobe des allmächtigen Gottes und ebenso zum Nutzen Frieden und Ruhm der genannten Parteien, d. h. zwischen dem genannten allerchristlichsten König der Franzosen einer- und den vorgenannten grossmächtigsten Herren vom Bunde der Eidgenossen andererseits, diese gegenwärtige heilige vernünftige Verbindung und Verständnis, die auch auf Lebenszeit des genannten allerchristlichsten Königs zwischen den genannten Parteien und deren Leuten und Untertanen unverletzt unerschüttert und fest dauern und beobachtet werden sollen, in Gestalt Form und Bestimmungen wie folgt, feierlich abgeschlossen worden:

1. Dass die beiden genannten Parteien, nämlich der allerchristlichste König der Franzosen und die Herren Eidgenossen der vorgenannten Städte und Teilnehmer, für sich und ihre Untertanen und Leute fortan während der Dauer dieses Verständnisses und Bundes zu keiner Zeit wegen keiner Sachen sich gegenseitig mit Kriegen oder Gewalttätigkeiten heimsuchen, und dass auch keine Partei gegen die andere in Kriegs- und Friedenszeiten weder direkt noch indirekt, öffentlich noch geheim vorgehen soll. — 2. Und ferner, dass die genannten beiden Parteien wie oben zu keiner Zeit direkt noch indirekt, öffentlich noch geheim durch ihre Reiche Herrschaften Länder und Gebiete keinen Uebergang Durchzug Gunst Hilfe Zuschub noch Zustimmung geben werden irgend einer Person, sei es Herren oder Gemeinden, die als Widersacher oder Feinde Gewalttätigkeit Schaden Krieg oder Kampf der einen der beiden Parteien, ihren Untertanen oder Zugewandten zufügen wollten oder versuchten, sondern dass sie sich nach Gebühr und während der Dauer des gegenwärtigen Bundes in allen einzelnen Dingen in guter Treue gegenseitig lieben und begünstigen. — 3. Und ferner, dass alle und jegliche Untertanen Kaufleute Bürger Landsleute und Zugewandte, Sprecher Boten Pilger und Einwohner, adelige und nicht adelige, berittene und unberittene Leute der genannten

Parteien, welches Namens Standes Würden und Ranges sie auch sein mögen, mit ihren Waren Sachen und Personen auf dem Hin- und Rückweg sowohl zu Land wie zu Wasser fortan frei und sicher bis an ihren sichern Ort sein und in dem Reich Gebieten, Ländern und Distrikten der anderen Partei bleiben sollen. — 4. Und ferner, dass der allerchristlichste König der Franzosen während diesem Bündnis und freundschaftlichen Verständnis niemand von den Leuten oder Mannen der vorgenannten Herren Eidgenossen ausser mit Wissen Willen und Erlaubnis derselben Herren Eidgenossen zum Dienst in Kriegen und Schlachten seiner kgl. Majestät annehmen noch verleiten noch durch andere verleiten lassen soll gegen den Willen derselben Herren Eidgenossen, ohne List oder Betrug wie oben. — 5. Und ferner, dass in allen Zeiten Umständen oder Verhältnissen jede Partei der anderen Partei und deren Untertanen Kaufleuten und Einwohnern in ihrem Reiche Herrschaften Gebiet und Ländern freundschaftlich und ohne Behinderung um einen gebührlichen Betrag frei zukommen lassen soll Waren und alle anderen verkauflichen Dinge mittelst Gant Kauf oder Verkauf, wie es bisher unter den Parteien üblich gewesen ist, jedoch mit Vorbehalt der beiderseits gewöhnlichen und bisher eingeführten Zölle. — 6. Und ferner, dass die beiden genannten Parteien und jede von ihnen in dem gegenwärtigen freundschaftlichen Bündnis und Verständnis ausnehmen und vorbehalten kann und mag alle und jegliche Personen Herren und Gemeinden, mit denen die genannten Parteien und jede der genannten Parteien vor Abschluss und Datum des gegenwärtigen freundschaftlichen Verständnisses durch das Band einer mit Brief oder Siegel bekräftigten Verbindung Bündnisses oder Verständnisses verknüpft sind. Ebenso können auch die beiden vorgenannten Parteien wie oben vorbehalten und ausnehmen den hlg. apostolischen Stuhl, und die Herren Eidgenossen, zumal das hlg. römische Reich und alle und jegliche ihre Bünde und bisher gewonnenen Freiheiten. — 7. Und ferner, dass die beiden genannten Parteien alles und jedes, was oben steht, für die Dauer wie vor als richtig, fest und geltig beobachten sollen und mit neuen Briefen und Urkunden,

die mit dem Siegel ihrer kgl. Majestät, ebenso auch mit den Siegeln der Städte und Teilnehmer der genannten Herren Eidgenossen bekräftigt und hierüber noch auszufertigen sind, bestätigen und in der Folgezeit bestätigen lassen sollen, wobei anstatt und im Namen des genannten allerchristlichsten Königs der Franzosen die hochedeln ausgezeichneten und vortrefflichsten Boten, die dazu mit ganzer Vollmacht abgeordnet waren, nämlich die Herren Philipp Baudot, kgl. Rat und Vorsteher der Kanzlei des Herzogtums Burgund, und Johann Danelot, Rat, und die Boten der genannten grossmächtigsten Herren Eidgenossen ebenso anstatt und im Namen derselben mit voller Gewalt abgeordnet, nämlich von Zürich Herr Hans Waldmann, Ritter, Bürgermeister;¹⁾ von Bern Herr Wilhelm von Diesbach, Ritter, Schultheiss,²⁾ Herr Peter von Wabern, Ritter, Alt-Schultheiss;³⁾ von Luzern Herr Kaspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiss,⁴⁾ Werner von Meggen,⁵⁾ Johann Russ,⁶⁾ Ulrich Weiss,⁷⁾ Konrad von Meggen⁵⁾ und Nikolaus von Meran;⁸⁾ von Uri Walter In der Gassen, Ammann,⁹⁾ und Christoph Amacher;⁷⁾ von Schwyz Rudolf von Reding, Ammann;¹⁰⁾ von Unterwalden Rudolf Wirz, Säckelmeister¹¹⁾ und Markus Zelger;¹²⁾ von Freiburg Herr Peter von Faucignie, Ritter, Alt-Schultheiss,¹³⁾ und von Solothurn Johann von Stall, Ratsschreiber,¹⁴⁾ zugegen waren als wirkliche Stellvertreter der Tagsatzungsboten des ganzen Bundes wie

¹⁾ Vgl. über ihn E. Gagliardi, Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, in den Quellen zur Schweizer Geschichte. N. F. II. Abtlg. Akten. Bd. 1 u. 2. Basel 1911 und 1913.

²⁾ Allgemeine deutsche Biographie 5, 145.

³⁾ Vgl. die Berner Chronik des Diebold Schilling, herausgegeben von G. Tobler, I, 32, Anm. 2 u. sonst.

⁴⁾ Vgl. Th. v. Liebenau, Hans Holbein d. J. Fresken am Hertenstein-Hause in Luzern nebst einer Geschichte der Familie Hertenstein. Luzern, 1888, S. 65 ff.

⁵⁾ Leu 13, 10 f.

⁶⁾ Leu 15, 582.

⁷⁾ Sonst nicht nachweisbar.

⁸⁾ Leu 13, 54.

⁹⁾ Leu 8, 225 (In der Gass).

¹⁰⁾ Leu 15, 106.

¹¹⁾ Geschichtsfreund 1, 301; 21, 166; 48, 165.

¹²⁾ Leu 20, 64.

¹³⁾ Leu, 7, 52.

¹⁴⁾ Leu 17, 497 (Staller).

oben. — 8. Dies ist geschehen und beschlossen in Luzern in der gewöhnlichen und allgemeinen Versammlung der Räte und Boten des Bundes, an dem Tage und in dem Jahre wie oben unter dem Siegel der edlen Gemeinde von Luzern, mit dem es im Namen aller insgesamt bekräftigt und den vorgenannten kgl. Boten übergeben wurde. Eine gleiche, mit den Siegeln der kgl. Boten bekräftigte Aufzeichnung aller und jeglicher vorgenannter Dinge haben die genannten Herren Eidgenossen für sich behalten.

Wir tun nun kund, dass wir auf Grund der vorgenannten Erwägungen und des Willens, den Versprechungen unserer Boten genug zu tun, nach reiflicher Ueberlegung sowie auf den Rat der Vorgenannten die Bestimmungen Artikel und alles oben Erzählte gut geheissen bestätigt genehmigt und gebilligt haben, heissen es gut, bestätigen genehmigen und billigen es mit Gegenwärtigem. Und wir haben den genannten Eidgenossen, ihren Städten und Gemeinden versprochen, die genannte freundschaftliche Vereinigung Verständnis und den gesamten Inhalt der genannten Bestimmungen und Artikel Punkt für Punkt unsererseits zu halten, unverbrüchlich zu beobachten, und versprechen und geloben dies mit Gegenwärtigem auf unser kgl. Wort. Und als unsere Bundesgenossen nennen und erklären wir, um sie namentlich auszunehmen, die hlg. römische Kirche, das hlg. römische Reich, die Könige von Kastilien, Schottland, Navarra, den Herren von Savoyen, den Herzog von Lothringen sowie die anderen Könige und Fürsten, die unser Herr Vater sel. Angedenkens als seine Bundesgenossen zu nennen pflegte. Zum Zeugnis und Urkund alles dessen haben wir unser Siegel dem Gegenwärtigen beifügen lassen. Gegeben in Gyemo am 24. Tag des Monats November im Jahre des Herrn 1484 und unserer Regierung im 2.

Kanzleivermerk unter dem Text: Für den König in seinem Rate, in dem der Herr Kardinal Bourbon, die Grafen von Clermont und Bresse, der ehrwürdige Bischof von Perigueux, Peter von Oriole, Ritter, Präsident des Rechnungshofes, Herr von Isle, die Magister Adame Fumée, Karl de la Verneade, die Berichterstatter über die Bittschriften, Wilhelm Briçonnet und andere waren, Primaudaye.

Die Aehnlichkeit des Inhaltes dieses Vertrages mit denen von 1452 und 1463 ist unverkennbar. Wie diese beschränkt auch er sich in der Hauptsache auf die Zusicherung eines wechselseitigen guten Einvernehmens, der Unverletzlichkeit der Person und des Gutes, freien Handels und Wandels der Landesbewohner jedes der beiden Kontrahenten im, und des Verbotes des Durchzugs feindlicher Truppen durch das Gebiet des anderen. Von irgend welcher Koalition ist mit keiner Silbe die Rede, die kriegerische Verbindung von 1474 erscheint wie eine erledigte Episode, und das einzige Zeichen der inzwischen eingetretenen weiteren Entwicklung der politischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern liegt in der Bestimmung, die die Anwerbung eidgenössischer Söldner ohne Wissen und Willen der Kantonsregierungen untersagt. Zur Erklärung der passiven Rolle aber, in der sich beide Teile, vornehmlich aber die Eidgenossen wieder zu gefallen scheinen, dient der Umstand, dass der König selbst zur Zeit des Abschlusses des Vertrages minderjährig war, die französischen Unterhändler sich deshalb offenbar scheuteten, irgend welche die Krone belastende Verpflichtungen einzugehen, und das um so mehr, als die Eidgenossen im Interesse einer besseren Stabilisierung und zur Vermeidung unnötiger Ausgaben nur von einem langfristigen, nicht wie in dem französischen Entwurf zuerst vorgesehen war, bloss zweijährigen Vertrage etwas wissen wollten.

Um so bezeichnender ist nun die Tatsache, dass Karl VIII., sobald er grossjährig geworden war, unbekümmert um diesen auf Zeit seines Lebens abgeschlossenen Vertrag sofort mit der Eidgenossenschaft Unterhandlungen zum Abschluss eines anderen, politisch wirksameren Uebereinkommens eröffnete. Er liess unverweilt die nun schon beliebten Töne, Pension und Sold, anschlagen, wobei er freilich zuerst die Ansätze hiefür mit dem Hinweise herunterzudrücken versuchte, dass er weniger Gütten und Nutzungen habe als sein Vater und daher den X Orten auch nur 10 000 Fr. jährliche Pension bezahlen könne. Dafür verlange er auch nur 3500 Knechte gegen Sold und nur für den Fall, dass er auch in Hohburgund angegriffen würde, noch weitere 4000 Mann.

Die Verhandlungen zogen sich sehr lange hin, vom Februar 1487 bis zum November 1495, nicht nur weil die Eidgenossen im Punkte der Zahlung sehr harthörig waren, sondern weil die französischen Agenten auch Mühe hatten, den rivalisierenden Bestrebungen der Feinde Frankreichs, namentlich des Herzogs von Mailand Lodovico Sforza genannt Moro, erfolgreich zu begegnen. Sie vollständig aus dem Felde zu schlagen ist ihnen auch nicht gelungen. Denn die Orte Schwyz, Obwalden und merkwürdigerweise auch Bern, das sich damals im Verein mit Schwyz sehr kaisertreu gerierte und daher auch in überraschendem Wider-spiel zu seiner früheren Abneigung gegen die von den Waldstätten nach Süden über die Alpen gerichtete Politik dem Oheim Maximilians, dem Moro, wohlwollte, traten dem am 1. November 1495 mit der französischen Krone geschlossenen Bunde, dessen Text zum grössten Teil mit dem der Konvention von 1474 wörtlich übereinstimmt, nicht bei.

Vertrag vom 1. November 1495.¹⁾

Wir der Burgermeister die Schultheissen Ammänner Räte und Gemeinden der Städte und Länder Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden nid dem Wald, Zug, Glarus, Freiburg und Soloturn des grossen Bundes von Oberdeutschland tun allen denen, die Gegenwärtiges sehen werden, kund: Weil zwischen dem allerchristlichsten und durchlauchtigsten Herren Karl, König von Frankreich, den für uns vor allen übrigen gnädigsten Gebieter und uns bis auf diesen Tag treue und achtungsvolle Zuneigung Bündnis und dauerndes Verständnis bestanden haben und bestehen, haben wir im Geiste erwogen und beschlossen, dieses Verständnis und diese wechselseitige Freundschaft zu stärken und noch weiter auszudehnen in der Hoffnung, dass dadurch wie durch ein Fundament der Bestand und Vorteil unser aller Teilnehmer eine nicht geringe Dauerhaftigkeit erlangen werde. Zu diesem Zwecke haben wir mit dem vorgenannten Herren König diesen aufrichtigen und lauteren Treubund und diese Vereinigung in der Weise wie folgt geschlossen: 1. Erstens dass der allerchristlichste König

¹⁾ Abschiede 3/1, 738.

der Franzosen sowohl für sich wie für sein Reich Vaterland, seine Herrschaften und Untertanen mit uns die vor erwähnte Verbindung, das Bündnis und Verständnis sowohl für uns wie für unser Vaterland, unsere Gebiete und Leute ein geht und abschliesst mit dem Versprechen, uns gegen alle und jeden auf seine Kosten treue Hilfe Unterstützung und Schutz angedeihen zu lassen. — 2. Ferner dass der König, so lange er leben wird, uns zum Beweise seiner Zuneigung in jedem Jahre in seine Stadt Lyon schicken und bezahlen soll 20 000 Franken, für jedes halbe Jahr 10 000, die gleichmässig unter uns vorgenannte Teilnehmer zu verteilen sind, und zwar die eine Hälfte zu Pfingsten und die andere Hälfte zu Allerheiligen. — 3. Und wenn wir irgend einmal in einem Kriege, gegen wen immer das wäre, den allerchristlichsten König ersuchten, uns Hilfe zu leisten, und er uns wegen anderer Kriege nicht beistehen könnte, in dem Falle wird der König uns, damit wir den Krieg besser auszuhalten vermögen, so lange wir ihn mit einem starken Heere führen, in jedem Vierteljahr in seiner Stadt Lyon 20 000 fl. Rheinisch auszahlen lassen und dessen ungeachtet noch die oben genannte Summe in Franken. — 4. Wenn aber der König selbst in seinen Unternehmungen und Kriegen unserer Hilfe bedürfte und deswegen an uns gelangte, in dem Falle sollen wir ihm die mit einer Anzahl bewaffneter Knechte, wie es sich für uns schickt und uns möglich sein wird, leisten, wenn und insoweit wir nicht mit eigenen Kriegen beladen sind, jedoch auf seine Kosten. Der König soll jedoch die Unsigen nicht als Soldaten annehmen, bevor wir als ihre Oberen nicht darum ersucht worden sind und eingewilligt haben. — 5. Der König soll aber jeden der vorgenannten Knechte für einen Monat, das Jahr zu zwölf Monate gerechnet, mit $4\frac{1}{2}$ fl. Rheinisch besolden. Und wenn der König eine solche Hilfe verlangt hat, soll er den auf jeden von ihnen für einen Monat entfallenden Sold in eine der Städte, Zürich oder Luzern, schicken und den Sold für die zwei anderen Monate in der Stadt Genf oder in einem anderen uns passenden und genehmen Orte auszahlen lassen. Und das Vierteljahr wird in dem Moment beginnen, in dem die Unseren ihre Häuser verlassen haben.

Auch sind ihnen alle und jegliche Vorrechte und Freiheiten vorbehalten, deren die übrigen kgl. Soldaten sich erfreuen und teithaftig sind. — 6. Und wenn wir zu irgend einer Zeit in den Kriegen mit unseren Widersachern Frieden oder Waffenstillstand machen wollten, was wir auch dürfen, sollen wir und verpflichten uns, den König ausdrücklich und speziell vorzubehalten und für ihn wie für uns zu sorgen. Umgekehrt soll der König und verpflichtet sich, in allen seinen Kriegen, wenn und insoweit er, was er ebenfalls darf, mit seinen Feinden Frieden oder Waffenstillstand machen will, für uns wie für sich selbst zu sorgen und uns ausdrücklich und speziell vorzubehalten. — 7. Und wenn wir nach der Lage der Dinge jetzt mit Feinden in einen Krieg verwickelt werden sollten, in dem Falle soll der König sofort gegen diese mit Macht und einem starken Heere Krieg führen und das ins Werk setzen, was nach Kriegsgebrauch üblich ist und für ihn und uns sich als dienlich und vorteilhaft erweist, jede List und Betrug ausgeschlossen. — 8. Endlich und zuletzt nehmen wir hierin unsererseits aus und behalten uns vor den hlg. apostolischen Stuhl, das hlg. römische Reich und alle und jeden, mit denen wir Bündnisse Einigungen Verständnisse und Verpflichtungen, die mit Brief und Siegel bekräftigt sind, bis auf diesen Tag abgeschlossen haben. — 9. Und weil diese freundschaftliche Einigung so lange, als der König bei Kraft ist, was Gott in seiner Milde lange währen lassen möge, in guten Treuen fest und unverrückt gewahrt und ihr nachgelebt werden soll, darum haben wir diesen Brief mit den von uns gebrauchten Siegeln der Städte und Länder bekräftigt dem Könige übermitteln lassen, wie wir einen gleichen von Sr. M^t. mit dem Siegel bekräftigt empfangen haben. Gegeben am ersten Tage des Monats November, der der Festtag Allerheiligen ist, im Jahre der Geburt unseres Herren 1495.

Der lateinische Originaltext, der übrigens nicht frei von Fehlern ist, die in der Uebersetzung stillschweigend verbessert wurden, ist in dem Revers Karls VIII. vom 24. April 1496 inseriert, der in den Abschieden 3/1, 736, Nr. 29 nach dem Original in Luzern gedruckt ist.

Wie man sieht, unterscheidet sich dieser Vertrag von seiner Vorlage, abgesehen von Verschiedenheiten in den

Namen der Kontrahenten, im Datum und zum Teil in der Anordnung der einzelnen Bestimmungen, materiell in zwei Punkten, erstens darin, dass die Zahlung der Pension in § 2 nicht mehr wie bisher vierteljährlich, sondern halbjährlich festgesetzt ist, und zweitens durch den Zusatz in § 4 betr. das Verbot der behördlich nicht bewilligten Werbung.

Karl VIII. selbst ist nicht mehr dazu gekommen, das Bündnis zu fruktifizieren, da er schon am 1. April 1498 erst 26jährig an den Folgen seiner ungezügelten Lebensführung starb.

Um so besser gelang dies seinem Nachfolger Ludwig XII. mit dem Bündnis, das nun auch er mit der Eidgenossenschaft abzuschliessen sich sogleich beflissen zeigte. Die wenig wählerische Tätigkeit seiner Gesandten und der Druck, den das schliesslich in offenen Krieg mündende Zerwürfnis mit König Maximilian auf die Eidgenossen ausühte, führte ihm alle Orte zu, die folgendes Bündnis mit ihm eingingen:

Vertrag vom 16. März 1499.¹⁾

Ludwig von Gottes Gnaden König der Franzosen, von Sizilien und Jerusalem, Herzog von Mailand, allen denjenigen, die den gegenwärtigen Brief sehen werden, Heil. Wir tun kund, dass, nachdem wir kürzlich behufs Errichtung und Abschluss eines freundschaftlichen Verständnisses und engen Bündnisses nach der Weise unserer Vorfahren auf dem Throne zwischen uns und den mächtigen Herren, den Herren der zehn Kantone des grossen und alten Bundes von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug mit dem zugehörigen Amte, Glarus, Freiburg und Solothurn, unsere teuern und treuen Räte Tristan von Salazar, Erzbischof von Sens²⁾, Primas von Frankreich und Deutschland, und Rigault von Oreille, Bailli von Chartres und unseren Haushofmeister³⁾, als unsere Sprecher und Gesandten eigens zu den genannten Herren abgesandt haben, diese Botenkraft der ihnen hiezu von uns verliehenen Gewalt über ein

¹⁾ Abschiede 3/1, 755, Nr. 34, nach dem Original in Luzern.

²⁾ Vgl. Rott 1, 574.

³⁾ Vgl. Rott 1, 567.

freundschaftliches Verständnis und enges Bündnis mit den genannten Herren von den zehn Kantonen verhandelt, sich geeinigt und es abgeschlossen haben in der Weise wie folgt:

Wir der Bürgermeister die Schultheissen Ammänner Räte und Gemeinden der Orte, Städte und Länder des grossen und alten Bundes der Eidgenossen von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug mit dem zugehörigen Amt, Glarus, Freiburg und Solothurn, tun kund allen denen, die diesen Brief sehen werden: Weil die allerchristlichsten Könige der Franzosen sel. Angedenkens und unsere Vorfahren und uns die Bande eines wahren Treubundes und engen Verständnisses seit längst vergangenen Jahren bis jetzt verknüpft haben, was unter Gottes reicher Hilfe zur Erhaltung des beiderseitigen Bestandes von grossem Vorteil gewesen ist, haben wir in dem Wunsche, diese lauterste Treue und die auf wahrem Wohlwollen beruhende unverletzte Freundschaft noch weiter zu betätigen, wodurch der Bestand beider Parteien sowohl seine Festigkeit bewahrt als auch gegen unsere Feinde die wirksamste Kraft gewinnt, das vorerwähnte Bündnis und enge Verständnis mit dem allerchristlichsten durchlauchtigsten und ruhmreichsten Fürsten Herren Ludwig, Könige der Franzosen, von Sizilien und Jerusalem, Herzog von Mailand, für seine Majestät und deren Reich Herrschaften und Untertanen sowie für uns, unsere Herrschaften Länder und Untertanen angenommen und abgeschlossen in der Weise wie folgt: 1. Nämlich dass der vorerwähnte allerchristlichste König nach seiner ausserordentlichen Güte laut Gegenwärtigem uns gegen alle und jeden *getreue Hilfe Förderung und Unterstützung* auf seine eigenen Kosten verspricht und zusagt. — 2. Ferner dass S. M^t *zum Beweise ihrer Zuneigung* für uns während zehn Jahren, vom Datum des Gegenwärtigen an unmittelbar zu zählen, *in jedem Jahre* am Festtage Mariä Lichtmess, und zwar erstmals an dem nächst kommenden, uns oder unseren hiezu mit speziellem Auftrag versehenen Vertretern *in ihrer Stadt Lyon* ausrichten und geben zu lassen anordnen wird und sich verpflichtet *20 000 Fr.* als jährliche Pension, die zu gleichen Teilen unter uns zu verteilen sind, nämlich für

jeden Kanton unseres genannten Bundes 2000 Fr. — 3. Und wenn wir zu irgend einer Zeit Krieg bekommen, gegen wen immer das sein mag, zu dem wir S^e kgl. M^t um Hilfe ersuchten und diese mit eigenen Kämpfen beschwert *uns nicht Beistand zu leisten vermöchte, in diesem Falle wird* und soll S^a M^t, *damit wir unseren Krieg um so besser auszuhalten vermögen, solange wir ihn mit einem starken Heere führen werden, in jedem Jahre 80 000 fl. Rh. ausrichten, die sie uns* in vier Raten *in ihrer Stadt Lyon, nämlich in jedem Vierteljahr 20 000 fl.*, zur Mithilfe in dem vorgenannten unseren Kriege auszahlen lassen wird ohne Schmälerung oder Verminderung des Betrages der jährlichen Pension, die uns nichtsdestoweniger zu ihren Terminen, wie vorerwähnt, gewährt werden soll. — 4. Wenn aber der König für seine Unternehmungen und Kriege, wo sie auch sein mögen, *unsere* Hilfe glaubt verlangen zu müssen, *sollen* und werden *wir S^r M^t eine Anzahl bewaffneter Knechte, wie es sich für uns schickt und uns möglich sein wird,* zu stellen, falls *wir nicht mit eigenen Kriegen beladen* an der vorerwähnten Unterstützung verhindert wären. Nichtsdestoweniger sollen wir den Unserigen, die dem Könige freiwillig zu dienen begehrten würden, erlauben, dass sie zur Unterstützung S^r M^t reisen mögen, jedoch auf Kosten und im Solde S^r kgl. M^t, die sonst unsere Soldaten nicht anzunehmen hat, bevor sie nicht verlangt worden sind. — 5. Und *jedem* unserer Knechte soll sie *für einen Monat, das Jahr zu zwölf Monate* gezählt, als gewöhnlichen Sold $4\frac{1}{2}$ Goldgulden Rheinisch verabfolgen, und dieser Sold wird in dem Moment beginnen, in dem jene ihre Häuser werden verlassen haben. Und wenn S^e kgl. M^t eine solche Hilfe glaubt verlangen zu müssen, soll sie den Unserigen drei Solde mit einander zu zahlen schuldig sein, von denen der erste *in den Städten Zürich oder Luzern*, die übrigen zwei aber *in der Stadt Genf oder einem anderen genehmen Orte* zur Auszahlung kommen werden. — 6. Auch sind den Unserigen *alle und jegliche Vorrechte und Freiheiten vorbehalten, deren die übrigen Söldner des Königs sich erfreuen und teilhaftig sind.* — 7. *Dass wir, wenn wir zu irgend einer Zeit einen eigenen Krieg führen und mit unseren Feinden Frieden*

oder Waffenstillstand schliessen wollen, *was wir auch dürfen, uns verpflichten werden, S^e kgl. M^t eigens und ausdrücklich vorzubehalten und einzuschliessen und für sie wie für uns selbst zu sorgen.* — 8. Ebenso *wenn der König* mit seinen Feinden Frieden oder Waffenstillstand fest vereinbaren sollte, *wie er es auch darf, wird und soll S^e M^t uns ausdrücklich vorbehalten und einschliessen und für uns wie für sich selbst sorgen.* — 9. *Und wenn wir nach der dermaligen Lage der Dinge in Krieg verwickelt werden sollten, in diesem Falle soll der König sofort gegen unsere gemeinsamen Feinde mit Macht und einem starken Heere Krieg führen und das bewerkstelligen, was für ihn und uns vorteilhaft ist und* der Kriegsbrauch erfordert. — 10. Und damit diese Freundschaft und dies unlösliche Bündnis um so besser bewahrt werde, so werden wir nicht erlauben sondern verbieten, dass irgend welche unsere Untertanen, welchen Ranges sie auch sein mögen, während der Dauer dieses Bündnisses gegen den König die Waffen ergreifen oder auch jemandem vertragsmässig Hilfe oder Förderung gewähren, die die vor erwähnte kgl. M^t irgendwie bekriegen wollten. Wenn sie aber in Missachtung unserer Verordnungen, was sie nur unter schwereren Strafen tun können, zuwider handeln, sollen wir sie alle als Rebellen nach der Beschaffenheit ihrer Pflichtverletzung züchtigen. — 11. Dazu ist verordnet, wenn es sich begäbe, dass einige von den Unsigen über die vom Könige verlangte Zahl hinaus in den Dienst S^r kgl. M^t ziehen würden, dass diesen S^e kgl. M^t Sold zu gewähren nicht schuldig sein soll. — 12. Endlich *nehmen wir in alledem und hiebei unsererseits aus und behalten vor den hlg. apostolischen Stuhl, das hlg. römische Reich und alle und jeden, mit denen wir Bündnisse Einigungen Verständnisse und Verpflichtungen, die mit Brief und unseren Siegeln bekräftigt sind, abgeschlossen haben.* Auch bekennen wir unbeschadet dieses Vorbehaltes hiemit, dass wir mit Herrn Lodovico Maria Sforza und dessen Erben keinerlei Verbindung Verständnis noch Einigung haben, List und Betrug vollkommen ausgeschlossen. Zu Urkund dessen haben wir den gegenwärtigen Brief mit den Siegeln unserer vorgenannten Städte und Gemeinden zur deutlichen Be-

stätigung alles Vorstehenden bekräftigen lassen. Gegeben in Luzern am 16. Tag des Monates März im Jahre seit der Geburt des Herrn 1499.

Und weil wir laut der unseren Boten gegebenen Vollmacht versprochen haben, alles und jedes, was durch unsere Boten in Bezug auf die vorgenannte Einigung Verständnis und Verbindung gehandelt und gemacht wurde, zu bestätigen, einzuhalten und zu beobachten, so haben wir, um unser Versprechen zu halten und gegen dieselben Herren von den zehn Kantonen unverbrüchlich zu bewahren, und mit dem Wunsche, die Freundschaft Verbindung und Einigung mit ihnen nicht weniger, sondern eher noch mehr als unsere Vorfahren zu besitzen, das genannte freundschaftliche Verständnis und enge Bündnis, das von unseren genannten Boten mit den genannten Herren von den zehn Kantonen gemacht geschlossen behandelt und oben enthalten ist, nach vorausgegangener reiflicher Beratung der Mitglieder unseres grossen Rates und unserer Parlamente als vollkommen gültig und richtig genommen und nehmen sie dafür an und haben sie bestätigt anerkannt gebilligt und bekräftigt, bestätigen anerkennen billigen und bekräftigen sie mit Gegenwärtigem, das mit unserer Hand unterzeichnet ist, wobei wir ausdrücklich wollen, dass das genannte freundschaftliche Verständnis und enge Bündnis von eben so grossem Werte, Kraft und Wirksamkeit sein und bleiben, wie wenn sie von uns persönlich gemacht eingegangen und überhaupt mit den genannten Herren vereinbart worden wären, wobei wir mit guter Treue und auf unser königliches Wort versprechen, dies genannte freundschaftliche Verständnis, wie es oben geschrieben steht, zu beachten, zu handhaben und von Punkt zu Punkt unverletzlich zu beobachten und ihm nicht zuwider zu handeln, jegliche List und Betrug ausgeschlossen. Zu Urkund dessen haben wir unser Siegel dem gegenwärtigen beifügen lassen. Gegeben zu Blois am 6. Tag des Monats Mai, im Jahre des Herrn 1499 und unserer Regierung im zweiten. — Loys.

Kanzleivermerk unter dem Text rechts: Für den König in
Gegenwart des Herrn Kardinals von Amboise, des Erzbischofs

von Rouen, von uns Erzbischof von Sens, dem Bailli von Chartres und anderen, Robertet.

Obwohl diese Urkunde grossenteils eine von den bisherigen abweichende Textgestaltung, sowie einige Besonderheiten aufweist, die zum Teil durch die politischen Verhältnisse, unter denen sie entstanden ist, bedingt sind, ist doch ihre Anlehnung an den Vertrag von 1474 mehrfach in materieller wie in formaler Beziehung unleugbar. Dies gilt namentlich von den Artikeln 3—5 über die Subsidien und Reisläufer und Artikel 7 über den Vorbehalt bei Friedensschluss.

Den Einfluss der damaligen politischen Lage erkennt man gleich zu Anfang in dem sehr bezeichnenden Umstand, dass die Hilfsverpflichtung des Königs an die Spitze der einzelnen Bestimmungen gestellt ist, ferner in dem neuen Zusatz zu Artikel 12 betr. den Herzog von Mailand. Dieser Zusatz zeigt zugleich in wahrhaft drastischer Weise, dass auch die politischen Vorsteher des grossen alten Bundes oberdeutscher Lande von der Fertigkeit zünftiger Diplomaten, sich nach Bedürfnis mit einer kaltblütigen Verachtung der Wahrheit auszudrücken, profitiert hatten, indem nämlich das gerade Gegenteil der hier aufgestellten Behauptung zutraf, weil Bern, Luzern, Schwyz und Unterwalden tatsächlich mit demselben Herzog von Mailand am 1. Oktober 1498, also nur ein halbes Jahr früher, ein Kapitulat abgeschlossen hatten, das sie in gleicher Weise verpflichtete, dessen Feinden favorem consensum et juvamen (Förderung, Zustimmung und Unterstützung) zu versagen. Dass aber zu diesen Feinden des Herzogs, und zwar als der unzweifelhaft gefährlichste von ihnen auch der König von Frankreich gehörte, das konnten damals schon die Spatzen von den Dächern pfeifen. Indem aber diese gleisnerische Versicherung eidgenössische Mannschaft für den König gegen den Herzog frei machte, gewann der Zusatz zugleich auch eine eminente politische Bedeutung.

Neu ist ferner Artikel 11, mit dem sich Ludwig XII. gegen eine allzu starke finanzielle Ausbeutung durch die Reisläufer decken zu müssen glaubte, und der Zusatz zu Artikel 4 über den Eintritt ungeworbener Söldner in den

Dienst des Königs. Diese Bestimmungen verdienen aus zwei Gründen Beachtung. Erstens beweisen sie, auf welchen Andrang von kriegslustigen Männern man am französischen Hofe mit Sicherheit rechnete, und zweitens sind sie noch am ehesten geeignet, den Standpunkt der eidgenössischen Behörden erklärlich zu machen, die vertragsmässig eine Einbusse an waffenfähiger Mannschaft in der eigenen Heimat zuzugeben sich selbst in dem Moment nicht scheut, in dem die ganze Eidgenossenschaft in einen schweren und in seinem Verlauf nicht übersehbaren Krieg verwickelt wurde. Allerdings trat für diesen Fall das Verbot der Werbung und die Bestimmung über den militärischen Beistand Frankreichs in Kraft. Aber das Verbot wurde durch den oben erwähnten Zusatz zu Artikel 4 geradezu unwirksam gemacht und der militärische Beistand während des Schwabenkrieges, der einzige, den die Eidgenossen je erhalten haben und der aus einer Sendung von Geschützen samt Munition und Bedienung bestand, hat nicht nur keine Verwendung gefunden, sondern bloss dem König zum Vorwand gedient, die Zahlung der Subsidien mit dem Hinweis auf diese Hilfsaktion zu verweigern.¹⁾

Neu ist endlich, dass der Vertrag, für den zum erstenmale auch die Bezeichnung Bündnis (*fedus*), nicht bloss Einigung oder Verständnis (*unio seu intelligencia*) angewendet wird, nicht wie seine Vorläufer auf ewig oder doch auf Lebenszeit des Königs, sondern auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde. Wenn ihm also, und zwar ganz in Uebereinstimmung mit der Auffassung seiner Kontrahenten eine Gültigkeit von bloss zehn Jahren zugemessen wird, so ergibt sich diese Frist nicht aus dem Vertrag als solchem, sondern bloss aus einer beiläufigen Angabe in dem die Pension betreffenden Artikel 2, der ihre Dauer so weit beschränkt und auch ihre Zahlungsform dahin abändert, dass die ganze, übrigens gleich grosse Summe auf einmal jeweilen zu Lichtmess (2. Februar) entrichtet werden soll.

Eine dem König sehr willkommene Ergänzung fand dieses Bündnis in einem zweiten, das sein geschickter Unter-

¹⁾ Vgl. E. Dürr, Die französische Artillerie im Schwabenkrieg. Basler Jahrbuch 1909, S. 162 ff.

händler, der in der Eidgenossenschaft wohl bekannte „Bälli“ von Dijon, Anton von Baissey, im nächsten Jahre mit VII Zehnten des Wallis zu Stande brachte.¹⁾

Bei diesem Vertrage wäre in dem Zusammenhange noch hervorzuheben, dass er, obwohl er ausdrücklich auf das vorhergehende Bündnis Ludwig XII. mit den X Orten Bezug nimmt, doch eine von ihm ganz unabhängige und selbständige Form und Fassung zeigt.

Die kurze Befristung jenes Bündnisses, mag sie nun von Anfang an beabsichtigt oder erst nachträglich aus ihm herausgelesen worden sein, hatte bekanntlich ganz unerwartete politische Folgen, indem nicht nur das Bündnis nicht erneuert wurde, sondern das gute Einvernehmen zwischen den beiden Staaten recht unvermittelt in bittere Feindschaft umschlug, so dass die Eidgenossen durch mehrere Jahre hindurch auf die Seite der Gegner ihres ehemaligen Bundesgenossen sich stellten und ihn teils im Verein mit diesen, teils allein in Ober-Italien bekriegten. Das Ziel aller dieser Kriege, während welcher die Parteien mit oft schnell wechselnden Bündnissen in bunter Folge sich gegenüber standen, war der Gewinn des Herzogtums Mailand, das mit Neapel ein Objekt der unter dem Scheine der Durchsetzung legitimer Erbansprüche ausgeführten Eroberungspläne der französischen Könige seit Karl VIII. geworden war. Als sein Nachfolger Ludwig XII. die Verbindung mit den Eidgenossen im Jahre 1509 unter verletzenden Aeussérungen eines blinden Zornes fallen liess, fertigte die Tagsatzung seinen arroganten Vertreter mit der zuversichtlichen Prophëzeiung ab, dass der König allein nicht im Stande sein werde, gegen ihren Willen seine neuen Erwerbungen in Italien, Mailand und das erst zwei Jahre vorher mit eidgenössischer Hilfe wieder eroberte Genua, zu behaupten und um die eidgenössischen Söldner wohl noch froh wäre, und diese wilden und verwegenen Krieger machten in den italienischen Feldzügen der nächsten drei Jahre, auf denen neben tiefen Schatten der höchste Glanz der militärischen Vergangenheit unseres Volkes ruht, diese Voraussagung wahr. Kein Wunder also, dass die Ansicht von der Un-

¹⁾ Abschiede 3/2, 1281, Nr. 2, nach einer Abschrift in Sitten.

entbehrlichkeit eidgenössischer Truppen am französischen Hofe nie stärker geherrscht hat als während der bündnislosen Zeit, und dass der König das Zerwürfnis mit den Schweizern, kaum dass es eingetreten war, auch schon bedauerte und nichts lebhafter wünschte, als mit ihnen wieder zu einer Verständigung zu gelangen. Ein so gewichtiger und einwandfreier Zeuge wie Machiavelli, der im Sommer 1510 bei Ludwig war, berichtet hierüber ganz direkt, dass des Königs grösste Sorge die Möglichkeit eines Einfalles der Eidgenossen ins Herzogtum Mailand bilde und dass er, wenn er dazu käme die Orte sich günstig zu stimmen, wegen seiner anderen Gegner sich wenig beunruhigen würde, und wie richtig der scharfsichtige Menschenkenner geurteilt hatte, das zeigt der Eifer, mit dem noch im selben Jahre die Unterhandlungen wegen Abschluss eines neuen Bündnisses von französischer Seite wieder aufgenommen wurden, und findet sogar eine urkundliche Bestätigung in der Vereinigung, die wenigstens mit den III Bünden am 24. Juni 1509¹⁾ und mit einigen Zehnten des Wallis am 13. Februar 1510²⁾ herzustellen den königlichen Gesandten gelungen war und worin auf diesen, mit den Orten selbst noch abzuschliessenden Vertrag in ungemein zuversichtlichem Tone hingewiesen wird. Es heisst da: Falls die III Bünde (bezw. die Walliser) von einer auswärtigen Macht angegriffen würden, verspricht S. M^t ihnen während der Dauer dieses Krieges „in jedem Monat in der Stadt Mailand ausser der Pension eine Quote jener Geldsumme, die von Seite des vorgenannten allerchristlichsten Königs und seiner Agenten in dem ähnlichen Falle und in der nächsten mit den Herren Eidgenossen des hochansehnlichen Bundes von Oberdeutschland abzuschliessenden Verbindung würde vereinbart und bewilligt werden.“³⁾

Allein dieses ersehnte Bündnis kam, wie erwähnt, nicht nur nicht zu Stande, sondern Ludwig XII. verlor 1512 Mailand ganz und wurde im Herbste 1513 sogar in Frank-

¹⁾ Abschiede 3/2, 1327, Nr. 14 B.

²⁾ Eb., S. 1338, Nr. 18.

³⁾ Vgl. Abschiede a. a. O., S. 1329, Z. 17 ff., und im wesentlichen wörtlich gleichlautend S. 1339, Z. 12 v. u. ff.

reich selbst von einem schweizerisch-kaiserlichen Heere angegriffen. Freilich gedieth der Angriff nicht sehr weit. Nach einer kurzen und erfolgreichen Belagerung von Dijon kam es hier zu folgender Uebereinkunft:

Der Dijoner Friedensvertrag vom 13. September 1513.¹⁾

Wir Ludwig von Latrimuli²⁾, des durchluchtigisten cristenlichisten fürsten und herrn herrn Ludwigs zu Frankrich, Sicilien und Jherusalem küngs u.s.w., mins gnedigisten herren obrister kämerling, amiral vom land Brittanien und im herzogthumb Jennow, graf zu Bellun, viscont ze Thears und prinz zu Talmont, obrister lütiner und regierer des lands Burgundi, und wir von stetten und lendern der Eydgnoschaft hoptlüt, namlich von Zürich Heinrich Winkler³⁾, von Bern Jacob von Wattenwyl⁴⁾, von Lutzern Hans Marti⁵⁾, von Uri Heini Erb⁶⁾ und Heinrich Im Hof⁷⁾, von Switz Hans Fläkly⁸⁾, von Unterwalden ob und ndit dem Kernwald Ulrich Adachers⁹⁾ ammann, von Zug Hans Schwarzmurer¹⁰⁾ ammann, von Glarus Fridli Galate¹¹⁾, von Basel Lienhard Grieb¹²⁾, von Fryburg Peter Taferner¹³⁾, von Soloturn Daniel Babenberg¹⁴⁾ schulthess, und von Schaffhusen Eberhart von Fulach¹⁵⁾, bekennen öffentlich und thund kunt allermenigklichem mit dem brief: Als dann zwüschen berürter künglicher majestat zu Frankrich eins, und uns gemeinen Eydgnossen von stetten und lendern anderstheils ein totlicher krieg sich erhept hat, das alles uns in trüwen leid gewesen ist, und wir obgenanter von Latrimuli von berürter künglicher majestat von Frankrich und wir obgenanten hoptlüt der Eydgnoschaft von stetten und

¹⁾ Abschiede 3/2, 1359, Nr. 24 nach dem Original in Zürich, mit Literaturangaben.

²⁾ Louis de La Trémoille, s. Rott 1, 554.

³⁾ bis ⁸⁾. Zu diesen Namen nur vereinzelte Angaben bei Leu.

⁹⁾ Richtig Andacher Ulrich. Vgl. über ihn Geschichtsfreund 26, 59 ff.; 27, 84. Vereinzelte Nennungen eb. 13, 10; 30, 52, 56.

¹⁰⁾ Leu 16, 554.

¹¹⁾ Richtig Gallati. Vgl. Leu 8, 16.

¹²⁾ Leu 9, 22.

¹³⁾ Leu 18, 35 nennt nur einen Peter des Geschlechtes Tavernier oder Tavernay.

¹⁴⁾ Leu 2, 2.

¹⁵⁾ J. J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1880—92, 2, 715 ff.

lendern von unser herren und obern wegen mit ganzem und vollem gewalt abgevertigt worden sind, sôlich angefengt vecht und kriegklich uffrur für und für zu üben bis zu einem entlichen fryden und uns also daruf in und vor der statt Dision in Burgund mit herschraft gelegert, habend wir beidersits betracht, was schadens daruss möchte entstan und das nüt fruchtbareres möchte sin dann fryd und einigkeit, und uns daruf mit guter zidtlicher vorbetrachtung und geheptem rat unserer ret und gemeinden, die uns in disem handel zuverordnet sind, vereinbart gericht befrydet und geschlicht in form wyss und mass, wie hernach volgt: 1. Des ersten, das der obgenant cristenlichest küng zu Frankreich sich sölle stellen gegen unserm heligisten vatter den bapst, und ob er der kilchen stett schlösser land oder lüt innhatt, iro das fürderlich und on allen verzug wider zu antwurten und verfolgen ze lassen. — 2. Des andern so behalten wir Eydgossen vor in diser bericht die pundtnuss und vereynung, so unser herren und obern habent mit römischer keyserlicher mayestat. Ouch bindent wir darinn römischer keyserlicher mayestat land, das Hochburgund, auch all ander landschaften grafschaften und herrschaften, stett und schlösser, keyserlicher mayestat und dem huss Oesterrich zugehörig und an Frankreich stossent. Dessglichen behalten wir auch vor den durchluchtigen hochgeborenen fürsten und herrn herrn Ulrichen, herzogen zu Wirtenberg u. s. w., unsern gnedigen lieben herrn und pundtsgnosen, und desselben land und lüt; auch den herrn von Werse¹⁾ und desselben land und lüt und zudem alle die, so uns in disem zug zugezogen sind und uns hylff und bistand bewyssd und erzöigt hand. Und ob dieselben, so by uns in disem zug gewesen sind, güter in Frankreich hettend, das dieselben daran nit söllind geschediget werden, sonder sy diser bericht darvor schirmen und sy also by dem iren bliben. — 3. Des dritten so sol zu unser, der Eydgossen, handen dienen und blyben das hertzogthumb Meyland, die stett und herrschaften Cremonen und Ast mit allen zugehörden. Und sol obgenante küngkliche maiestat zu Frankreich glich von stund an on allen verzug rumen und affordren alle die iren, so dann sind in den

¹⁾ Vergy in Frankreich, Dép. Côte d'Or.

schlössern Meyland und Cremonen, und sollent dieselben, so also in schlössern obgenant ligent, wenn sy abziechent, abziehen mit ir hab, ir rossen harnasch und wérinen, und sust alles das, so zu den schlössern gehört, es syent büchsen oder anders, daselbs onverendert bliben lassen und dann in sölhem irem abzug haben ir fryg sicher gleit bis an ir gwarsami. — Und sol berürter küng von Frankrich, sin erben und nachkommen an berürt herzogthumb Meylandt, auch an die stett schlösser und herrschaften Cremona und Ast kein ansprach vorderung noch grechtigkeit nit me haben noch thun in kein weg. — 4. Zum vierden sol künglich maiestat von Frankrich kein unser knechten uss der Eydgnoschaft führen on der merteil orten gunst wissen und willen. — 5. Des fünfftē so wollent und sollent wir, der von Latrimuli, von wegen unseres künigs den obgenannten Eydgnosser für iren heimzug geben viermal hundert tusent kronen und inen die antwurten und weren gen Zürich in die statt on einer Eydgnoschaft costen und schaden, namlich halbs in vierzechen tagen den nechsten und das ander halbteil uff sant Martis tag glich nach dat dis briefs künftig. — 6. Des sechsden so wollent und sollent wir, derselb von Latrimuli, von wegen unsers künigs obgenantem hertzog Ulrichen von Wirtenberg, der dann by den Eydgnosser ist im feld gsin, geben an sin costen acht tusent kronen und andern reisigen edellüten und zugmeistern, die auch by inen sind gsin, zwey tusent kronen. — 7. Des sibenden ist beredt der ansprechenden knechten halb uss der Eydgnoschaft, das dieselben, wo sy den küng ansprach nit erlassen mögen, sin künglich maiestat darumb rechtlich suchen sollen und handlen mögen, wie vor zu tagen auch abgeredt ist. — 8. Des letzsten so behalten wir, der von Latrimuli, in disem bericht anstatt unseres gnedigen herrn künigs von Frankrich bevor unsern heligisten vatter den babst und alle die, mit denen sin künglich maiestat in pündtnis und vereynung ist. Desso glich so behalten wir obgenanten hoptlüt der Eydgnoschaft von wegen unser herren und obern zu irem teil bevor unsern heligisten vatter den babst, das helig römischi rich und alle die, mit denen sy in pundtnus und vereynung sind. — 9. Und wann wir, der von Latrimuli, anstatt unseres herrn

küngs und seiner künglichen maiestat erben und nachkommen, und wir die obgenanten hoptlüt von stetten und lendern der Eydgnoschaft von wegen unser herren und obern und ir nachkommen disen bericht und alles, so obstat, gutwilliglich angenomen und dem by unsern eren und gutem glouben ze leben und nachzkommen zugesagt, so habent wir obgenannter von Latrimuli unser eigen insigel, und wir die hoptlüt der Eydgnoschaft obgenant, namlich Heinrich Winkler, Jacob von Wattenwyl, Hans Marti, Heini Erb, Hans Fleckli, Hans Schwarzmurer, Lienhart Grieb, Peter Taferner, Daniel Babenberg und Eberhart von Fulach all unser eigen insigel offenlich gehenkt an diesen brief, zwen glich lutend. Und wann wir obgenannten, Ulrich Adachers von Underwalden und Fridli Galathe von Glarus, eigner insigel nit enhand, so habent wir beide erbeten, namlich Ulrich Adachers den obgemelten Heini Erben von Uri, und ich Fridli Galathe den fromen wisen Marx Maden des rats zu Glarus, das sy ire insigel für uns und unser herren und obern auch offenlich hyeran gehenkt haben. Geben und beschechen im feld vor Dision, der statt in Hochburgundi, uff des heligen crütz abent ze herbst, nach der geburt Cristi gezalt fünffzehenhundert und drizechen jar.

Dieses Dokument bezeichnet unzweifelhaft den Moment, in dem die Eidgenossen den Höhepunkt ihres Machtbewusstseins und ihrer internationalen Geltung erreicht hatten. Trotzdem wird der Dijoner Vertrag durchgehends sehr abfällig beurteilt. Man wirft den Eidgenossen vor, dass sie die ganze Aktion ohne den gehörigen Nachdruck durchgeführt hätten, dass es ihnen bloss ums Geld zu tun gewesen sei und dass sie von dieser Gier verblendet von La Tremoille einfach übertölpelt worden wären. Dagegen lässt sich aber geltend machen, dass der letztgenannte Vorwurf insoferne unberechtigt ist, als der Marschall sich für bevollmächtigt erklärte, und diese Versicherung nach Stellung, Rang und früheren Verwendung als Gesandter in der Eidgenossenschaft glaubhaft erscheinen durfte. Was die Durchführung des Feldzuges selbst betrifft, so darf man nicht übersehen, dass die Eidgenossen ihn nicht mit der Absicht, Eroberungen in Frankreich zu machen, wie solche wohl die Kaiserlichen gewünscht

haben mochten, sondern blass um einen vorteilhaften Frieden zu erzwingen, unternommen hatten. Diesen Frieden bot aber der Vertrag. Der Vorwurf endlich, die Eidgenossen hätten es nur auf finanzielle Vorteile abgesehen gehabt, wird schon durch die Aufnahme des hochpolitischen Artikels 3 entkräftet, mit dem sie eine freilich nicht genauer präzisierte Oberherrschaft über Mailand in Anspruch nahmen und ohne den der Vertrag sicherlich vom König nicht so schlankweg abgelehnt worden wäre. Dazu kommt noch, dass diese Oberherrschaft, die der von ihnen gegen den Willen einiger Mächte eingesetzte Herzog Massimiliano Sforza bald als lästigen Druck empfand und nur mit unverhohlenem Missmut und ziemlicher Vernachlässigung seiner Vertragspflichten ertrug, auch von den Orten selbst nicht gleich hoch gewertet wurde.

Hingegen kann nicht geläugnet werden, dass die Eidgenossen beim Abschluss des Vertrages doch mit einer gewissen Hast und zu grossen Vertrauensseligkeit, sowie recht rücksichtslos gegen Kaiser Max, dessen Ansicht gar nicht eingeholt wurde, verfahren sind. Ihre Vertrauensseligkeit rächte sich, indem sie, als Ludwig XII. den Vertrag verwarf, mangels jeder wirksamen Garantie, die die gestellten Geiseln keineswegs boten, schlechthin blank waren. Trotzdem haben sie an dem Dijonner Vertrag als einer gültigen Grundlage für die weiteren Unterhandlungen mit der französischen Krone festgehalten, und man darf doch nicht übersehen, dass diese schliesslich einige darin aufgestellte Forderungen akzeptierte.

Franz I., seit dem 1. Januar 1515 Regent, hat in der politischen Erbschaft seines Vorgängers den Verlust der Besitzungen in Ober-Italien und den vertragslosen Zustand mit der Eidgenossenschaft übernommen. Den Verlust konnte der von überschäumender Lebenskraft und Ruhmbegierde erfüllte Fürst durch seine erste grössere Regierungshandlung, den Feldzug gegen Mailand, der in dem Siege von Marignano am 13. und 14. September 1515 gipfelte, einholen, dem vertragslosen Zustande durch den Genfer Frieden vom 7. November 1515 ein Ende machen.

Dieser Friede hat eine längere, leider wenig erfreuliche Vorgeschichte, die hier nicht ganz übergegangen werden kann. Sie setzt schon im August 1515, also noch in den letzten

Wochen vor der Schlacht von Marignano ein, als die Eidgenossen vor den Franzosen, die auf einem neuen Wege und ganz ungehindert die Alpen überschritten und deren Stellungen in den Vorbergen umgangen hatten, in der Richtung auf Mailand sich zurückzogen. Auf diesem Rückzuge nun, während dem eine verhängnisvolle Uneinigkeit im Kommando und Insubordination im Heere einriss, brachten Boten des Herzogs von Savoyen auf einem Halt in Rivoli Friedensanträge des Königs und das Gesuch um Geleite für Gesandte von ihm zu direkten Verhandlungen, die dann auch wirklich in Vercelli trotz den Abmahnungen Sforzas und der Weigerung von Schwyz und Glarus sich an ihnen zu beteiligen, am 28. August begonnen, am 1. September in Gallarate fortgesetzt und am 8. September daselbst mit dem Abschluss nicht nur eines „Berichts“ (Friedens), sondern auch einer „Vereinigung“ (Bündnisses) beendet wurden. Die beiden Verträge,¹⁾ denen auch noch die Entwürfe²⁾ von Vercelli in Paralleldruck beigesetzt sind, lauten:

Entwürfe von Vercelli und Cantu

29. August 1515.

Der Eidgnossen anbringen und beger an künig von Frankrich zu ingang einer bericht:

1. Des ersten, das ein künig von Frankrich den herzogen von Meyland vernüg mit einem sitz und narung, so im gemes und angeneim sy, mit gunst wüssen und willen uns Eidgnossen.

2. Zum andern so sölle der künig uns Eitgnossen zu unsren handen schaffen den vereinungbrief, so der herzog von Meyland von uns hat.

Friedens- und Bundesvertrag

von Gallarate

vom 8. September 1515.

I. Der Friedensvertrag.

1. Des ersten so erbüt sich der künig in diser bericht den hertzogen von Meiland zu fürsächen und im zu geben das hertzogtum von Nemurs, so in Frankrich lit und jährlich ertreit XXtusend franken jlicher gülten. Zudem wil er im geben XIItusent franken pension, darzu fünfzig lantzen, und wil im zu der ee geben ein wib von sinem stammen.

¹⁾ Gedruckt Abschiede 3/2, 910 f.

²⁾ Ebenda S. 907 ff. — Hier S. 909 auch noch der aus den Zwischenberatungen der Eidgenossen in Cantu hervorgegangene Entwurf.

Antwort: Der König, „wölle ihm geben ein herzogthum und ein ehrlich staat und pension, reisig lüt und von seinem geschlecht ein wib also, dass er wohl zufriden syn und den Eydgnossen ewig darum danken sölle. Und das wird eine ehrliche ursach syn, den Eydgnossen ihre bundbrief harus ze geben.“

4. Zum fierden erfordern wir Eidgnossen für unser jetz erlittenen kosten, wie wir dann jetz im feld sind, sechsmal hunderttusent kronen.

Antwort: Wiewohl der König ihnen nützschuldig als denen, so wider ihn gezogen, will er doch denen, „so in Pemont gezogen“, geben ... 200 000 kronen.

Cantu: Beharren auf 600 000 kronen, jedenfalls „nit under 300 000 kronen.“

5. Zum fünften begerend wir, das sich der König entschliesse, was er uns für die pletz und schlösser geben well, so wir inhabend und zum herzogthum Meyland gehörent.

Antwort: Damit die Eidgnossen „alles erdrych städt schloss und burg mit aller zugehörd, so sie vom herzogthum Meyland innhaben ..., wieder in des Königs handen lassint kom-

Und vor und ee dem herzogen von Meiland söllichs vom König usgericht werd, so sollen uns Eidgnossen die brieff und sigel, so derselb herzog von uns hat, harusgeben zu unsern handen und überantwort werden. — Sol der erst artickel der bericht sin.

2. Denne so hat der König verwilliget, uns Eidgnossen zu geben *an unsren jetz erlittnen costen* drümal hundert tusent kronen, namlich jetz zu bezalen bar anderthalbhundert tusent kronen und die andern anderthalbhundert tusent kronen uff nechstkünftig wienachten.

3. Denne so bewillget der König uns Eidgnossen zu geben für die schlösser Löwerz, Lucaris, Tum, Eschital, auch für das, so die Gravenspünder vom herzogthum Meiland innhand, drümalhundert tusent kronen. Und namlich wil er die zalung tun, die ersten hunderttusent kronen uff den ersten tag brachot nächstkünftig, und demnach uff denselben tag über ein

men . . ., so will der küng ihnen 300 000 kronen bezahlen. — Zuletzt so hand des küngs botten nüt gefordert an Bellitz, dass man dester bas den guten willen des küngs zu den Eydgnossen erkennen möge.“

Cantu: „Die Botten sollen allen fliss ankeren, damit der küng dieselben schloss (abgesehen von Bellenz) in unsern handen lasse.“ Wenn nicht, bleibt es bei den 300 000 Kr. „und daz die schlösser in unsern handen standen bis zu ganzer bezalung derselben summ cronen.“

3. Zum dritten so fordern wir die fiermalhundert tusent kronen, so uns vor Dision zugesagt sind.

Antwort: „In kraft der gemeldten zusagung werden sie nüt empfangen Aber um der liebe willen, so der küng zun Eydgnossen habe, ewige frid fründschaft und vereinung mit ihnen ze machen,“ will er „die 400 000 kronen . . . bezahlen.“

Und so sölch's von dem küng angenomen wirt, „wellent wir von einer vereinung reden lassen“ unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierungen der Orte.

jar aber hundert mal tusendt kronen und uff das dritt jar desselbigen tags die dritten mal hunderttusendt kronen.

4. Denne so wil der küng uns Eidtgnossen überantwurten und geben *die viermalhunderttusendt kronen* von *Dision* har und die bezalung tun also: nemlich hunderttusendt kronen uff wienachten nechstkünftig, demnach uff wienacht über ein jar aber hunderttusendt kronen und also für und für, damit die gantze summ in vier jaren solt bezalt sin.

Fortsetzung des Vertrags von Gallarate.

5. Und das wir Eidgnossen derselben summen allen, so sich der küng erbüttot uns ze geben uff zil und tag, als obstat, dester sicherer syent, so wil sich derselb küng darumb verschriben under sinem sigel und in söllicher verschribung uns den herzogen von Luttringen zu einem bürgen geben. Und so uns Eidgnossen sölliche verschribung zu unsern handen versigelt geantwurdt wirt, sollen wir dem küng die schlösser alle fry zu handen überantwurten und rumen, und darvor nit. — Zudem so behalten wir Eidgnossen in diser bericht luter vor die statt Belletz mit aller irer zugehörd.

6. Sodenne wollen wir Eidgnossen vorbehalten den graffen von Arona, herrn Galeatz Viscont und all ander, so sich gegen uns Eidgnossen in diesem val nachpurlich und unser parthy gehalten, und das die oder dieselben vom küng, sinem statthalter oder regenten im hertzogtum Meiland nit gefecht gehasset noch an iren liben und güttern einichs wegs gestrafft sollen werden.

7. Ob auch in disen kriegslöuffen uff jetwederer parthig gefangen vorhanden waren, dieselben sollen one alle entgeltnuss ledig gelassen werden.

Gedenk an die ansprechenden knecht.

II. Der Bundesvertrag.

Der König hat „ze verstahn geben, dass er sölichen ewigen friden ... und vereinung mit einer grossmächtigen Eydgnoßschaft wölle machen ohn alle untrüw..., verheissen ... die Eydgnoßschen, dass sie des küngs fründen fründ wöllen syn und der fienden fiend und dessglichen siner ... nachkommen an die kron Frankrych zu einer behütung ... ihrer personen und herrschaften hie dißsyts und jensyts dem

1. Des ersten sol in dieser vereynung begriffen werden, ob der küng von Frankenrich in der kron von Frankenrich, im hertzogtum Meiland, grafschaft Ast, herrschaft Jenow, auch allen andern herrschaften und gebieten, so er jetz inhat hiedisent und enent dem gebirg, über kurz oder lang krieg hätten oder haben würden, so söllent im die Eidgnossen die iren uff sin besoldung zulouffen lassen,

gebürg und ze schädigen alle die, so dem küng etwas unrechts thäten, oder wo er rechte ansprach hat. ... Und als dick der küng bedarf ihrer lüten, so sind die Eydgnossen ... verpflicht, ihm ze geben eine söliche zahl, als er begehren wird. Die will er bezahlen, so sie von ihren hüseren zihent.

Dessglychen so dick jemand wollte die Eydgnossen bekriegen, so will ihnen der küng mit reisigem zug bystahn in sinen kosten.

Cantu: Eidgnossen verlangen ausser „der summ gulden, so ein küng von Frankenrich nach lut der alten vereynung einer Eydgnoschaft, die eigen krieg hat, zu geben schuldig ist, noch VI^e kürisser und II^e Stradioten oder ringer pfärdt und ein trostlich geschütz zu hilff.“

„Wenn die Eydgnossen wollen ... ingenommne land und plätz ganz unansprechlich wieder kehren und ihm das herzogthum Meyland . . . helfen bewahren und eine ewige vereinung mit ihm und seinen erben machen, die kron Frankrych, das herzogthum Meyland, die grafschaft Ast

so vil er dero notturftig ist, sofer ein Eidgnoschaft der iren eigner kriegsgeschäften halb nit selbs bedarf; doch das ein küng von Frankenrich noch die sinen sölich knecht deheins wägs annemen noch hinwegfüren one gemeiner Eidtgnossen wüssen und willen.

2. Dagegen ob wir Eidgnossen mit kriegsgeschäften beladen wurden vor ussgang diser vereinung, zu wellicher zyt das beschähe, so sol aldann ein küng von Frankenrich uns zu hilff schuldig sin zuzeschicken 500 glänen, tu sendtarschier, das sind bogner, und ein erlich geschütz, und das alles in sinen eignen costen. Ob aber der gemeldt küng zu denselben ziten mit eignen kriegen in sinen landen beladen wäre, aldann sol er uns nützit schuldig sin zuzeschicken, er thüge es den gern.

3. Wyter so sol der küng von Franckenrich, dwil dise vereynung wert und in krefftten ist, jedem ort unser Eidgnoschaft jerlichen zu pension geben 2000 francken.

und die herrschaft Jenow und
insgemein alle sine land jen-
syts und dißsyts dem gebürg
gelegen zu schirmen," dann
sollen sie erhalten eine jähr-
liche Pension von „40000 du-
katen, die sie fordern sollen uf
dem herzogthum Meyland.“

Cantu: Vorstehendes „wil uns
Eidgnossen nit gelegen sin
das ze thun. Aber uff die
alten vereynung, so vor-
mals zwüschen den küngen
von Frankrich und uns
Eydgrossen gewesen ist,
ze reden ... sollent die
botten gewalt haben.“

4. Und sol auch in dieser vereynung angezögt und
begriffen werden die capitel, so wir mit küng Ludwigen
sälicher gedächtnuss von wägen des herzogtum Meilands
zoll und gleits halb, desglichen wo irtung und zwietracht
zwüschen den parthyen erwachsen wurde, wie das nach lut
der cappitlen berechtigt sölle werden.

5. Und sol dise vereynung in krefften sin und beliben
des küngs läben lang und X jar nach sinem tod.

6. Und behalten ein Eidgnoschaft in diser vereynung
vor zu irem teil den heilligen stul zu Rom, das heillig
römisch rich, das huss Oesterrich, den herzogen von Savoy,
den hertzogen von Wirttemberg, den margraffen von Mon-
ferrat, auch das huss von Medicis und alle die, mit denen
wir vorhin in pundtnuss sind gewesen, ussgeschlossen den
küng von Hispanien. —

Es liegt nahe, den Vertrag von Gallarate mit dem von
Dijon zu vergleichen, und dieser Vergleich fällt unzweifel-
haft zu ungünsten des ersten aus. Denn wenn auch die
Art und Weise, wie der Dijoner Vertrag zu Stande ge-
kommen war, Tadel verdient, ihre dominierende Stellung
in Oberitalien hatten die Eidgenossen sich darin doch ge-

wahrt. Gerade diese aber, und das ist der springende Punkt, wurde in Gallarate unbekümmert um das viele vergossene Blut preisgegeben, noch dazu zwar bevor eigentlich irgend etwas entscheidendes geschehen war. Nicht minder bedenklich war die unmittelbare Rückwirkung dieser Übereinkunft. Nachdem das Heer schon vorher, sozusagen im Angesicht des Feindes sich geteilt, und ein Teil, die Kontingente von Bern, Freiburg, Solothurn, Biel und Wallis in Domodossola, der Rest zuerst in Varese, dann in Monza Lager bezogen hatte, nahm jetzt der in Domodossola stehende Heeresteil den Vertrag an und zog mit der von den drei Städten abgegebenen Erklärung „dass es in iren Erliden nit mer sye zu kriegen“ bald nachher ganz ab. Die Waldstätte hingegen, die wegen des Verzichtes auf die enetburgischen Eroberungen am meisten aufgebracht waren, setzten, unterstützt von dem Franzosenhasser Kardinal Schinner, bei dem übrigen Heere die Ablehnung des Vertrages und den Einmarsch in Mailand durch, um dort durch weitere Unterhandlungen einen vorteilhafteren Frieden zu erzielen. Diese Absicht wurde durch die Schlacht von Marignano (13. und 14. September) vereitelt. Nach der Schlacht war es aber Franz I., der neuerdings mit Friedensanerbietungen hervortrat, und das ist wohl der beste Beweis für die ausserordentliche Anerkennung, die der Sieger dem überwundenen Gegner zollte. Allein die Uneinigkeit im eidgenössischen Heere hatte inzwischen auch auf die Orte selbst übergegriffen und nach einer einmütigen Erhebung, die durch den Zorn und Schmerz über die Niederlage hervorgerufen und von den Waldstätten geschickt ausgebeutet wurde, jedoch nur eine kurze Weile anhielt, brach der Zwiespalt unter ihnen in Bezug auf das Verhalten gegenüber Frankreich nur um so stärker aus. Zwar wurden am 3. November die Unterhandlungen zwischen den Boten aller Orte und des Königs in Genf eröffnet und schon am 7. ein Entwurf für einen Friedens- und Bundestraktat aufgesetzt, dessen Annahme besonders die drei unzertrennlichen Städte Bern, Freiburg und Solothurn befürworteten. Allein wenn auch alle Orte den Frieden wünschten, so sprachen sich doch einige gegen ein Bündnis aus. Eine Verständigung aber wurde durch die Einmischung der anderen fremden Mächte

erschwert, die gerade wegen des Erfolges bei Marignano das Uebergewicht Frankreichs fürchtend erst recht gegen Franz I. Front machten und daher den grössten Eifer entfalteten, um die Schweizer für sich zu gewinnen. Die französisch gesinnte Partei begegnete daher einem starken Gegendruck, so dass der Genfer Friede¹⁾ nie ratifiziert worden ist. Als vollends Franz I. im Januar 1516 sich anerbte, die im Genfer Vertrag festgesetzte Summe denjenigen Orten auszuzahlen, die den Frieden definitiv annehmen würden, was er im Februar auch tat, entfachte das den Hader in der Eidgenossenschaft aufs neue. $7\frac{1}{2}$ Orte — Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, Obwalden, Zug, Glarus und Appenzell — samt Wallis als Zugewandtem erklärten sich für die Annahme, die anderen $5\frac{1}{2}$ Orte — Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Basel und Schaffhausen dagegen. Die ablehnenden Orte, die selbst gesonderte Tage abhielten, gerieten ganz ins Schleppertau der kaiserlich-spanisch-englischen Allianz. Sie beteiligten sich sogar an einem im März 1516 von Kaiser Max inszenierten Feldzug gegen Mailand. Da auch Franz sofort in den acht anderen Orten Söldner warb, so war, trotz des Vorbehaltes, sie unter anderem nicht gegen Eidgenossen, den Kaiser und Reich zu verwenden, die Gefahr, dass Schweizer gegen Schweizer kämpfen müssten, doch sehr nahe gerückt. Zum Glück nahm der Feldzug der Alliierten ein baldiges unrühmliches Ende, und nun trat auch bei den ihnen anhängenden Orten die Ernüchterung ein. Am 7. Juli fand wieder eine von allen Gliedern der Eidgenossenschaft beschickte Tagsatzung statt, auf der auch der schöne Beschluss zu Stande kam: Heimbringen, als jetzt allenthalben Zwittertracht ist, also das einer französisch, der andere kaiserisch ist, das sölchis werde abgestellt, und jedermann Eidgenosse sei.

Trotzdem war damit die innere Krise immer noch nicht ganz überwunden. Die fünf antifranzösischen Orte sträubten sich hartnäckig gegen die Annahme des Genfer Vertrags wegen der darin stipulierten Abtretung der enetburgischen Vogteien. Auch der Vorschlag des Königs, Lugano und Locarno den Eidgenossen zu überlassen und die Pensionen zu zahlen, selbst wenn das Bündnis unterbliebe, wurde nicht

¹⁾ Abschiede 3/2, 1398, Nr. 32.

angenommen. Erst die Erklärung der acht Orte, auf dieses Bündnis grundsätzlich verzichten zu wollen, ermöglichte eine Annäherung der beiden Parteien in der Eidgenossenschaft, die dann allerdings rasche Fortschritte machte. Die Gegenanstrengungen der anderen Mächte hatten keinen Erfolg. Ihre Boten wurden trotz grosser Versprechungen abgewiesen. Am 18. September einigte man sich auf einen gemeinsamen Entwurf, für den vielfach die Bestimmungen des Genfer Friedens als Grundlage dienten, und schon am 29. September war der ewige Friede¹⁾ mit der Krone Frankreich, dieses Gegenstück zur ewigen Richtung mit dem Hause Habsburg von 1474, perfekt.

Ein Vergleich mit dem Vertrag von Gallarate ergibt als wichtigsten Unterschied die Behauptung der enetburgischen Vogteien. Das ist das Verdienst der allerdings hieran hauptsächlich beteiligten Waldstätte. Blos das Eschental (Domo-dossola) ging verloren, weil es nach dem früher erwähnten (s. oben S. 176) übereilten Abzug der eidgenössischen Kontingente von den Franzosen besetzt worden war und somit aus den Verhandlungen ausschied. So trägt die damalige innere Zwietracht und Unbotmässigkeit die Schuld an der für uns so ungünstigen Gestaltung jenes Grenzabschnittes mit dem tief einschneidenden Zwickel, dessen Nachteile in militärischer und kommerzieller Hinsicht sich bis auf den heutigen Tag fühlbar machen.

Ein Vergleich mit dem Vertrag von Dijon ergibt als wichtigsten Unterschied die Preisgebung Mailands. Da der Friede ein ewiger sein sollte, so bedingte dies, dass die Eidgenossen nie mehr auf diesen Punkt zurückkommen durften, was ihnen freilich bei der Zurückhaltung, die sie sich in Fragen der äusseren Politik in zunehmendem Masse auferlegten, mit den Jahren immer leichter fiel.

Im übrigen ist der Friede für die Eidgenossen überraschend günstig, und das ist mit Rücksicht auf die feindselige Haltung, die ein grosser Teil der Eidgenossenschaft fast bis vor Torschluss dem König gegenüber eingenommen hat, nur ein weiterer unwiderleglicher Beweis dafür, welchen Wert die französischen Politiker auf die Wiedergewinnung

¹⁾ Abschiede 3/2, 1406, Nr. 36.

der Freundschaft der Schweizer in möglichst weitem Umfang legten. Die Vorteile, die sie gewährte, lagen ja auch auf der Hand. Erstens verschaffte sie ihnen eine sehr beträchtliche Verkürzung der Angriffs linie auf Mailand und zweitens bildete sie die Grundlage, auf der erst wieder an eine systematische Ausbeutung der eidgenössischen Wehrkraft gedacht werden konnte.

Der ewige Friede enthält natürlich keine einschlägigen Bestimmungen und konnte sie auch gar nicht enthalten, weil sie im Widerspruch mit dem Charakter des Dokuments gestanden hätten. Aber es ist klar, dass Franz I., schon nach dem Beispiel seiner Vorfahren und persönlich für eine aggressive Politik eingenommen, auf eine speziell militärische Verbindung mit den Schweizern um so weniger zu verzichten gesonnen war, als ihr soldatischer Ruf durch Marignano keineswegs gelitten und Franz ihre „stahlharte Infanteriebataille“ aus eigenster Erfahrung kennen gelernt hatte.

Gleichwohl dauerte es noch über fünf Jahre, bevor der König auch in dieser Beziehung sich am Ziele seiner Wünsche sah. Die Verhandlungen gestalteten sich bei den, wie schon früher bemerkt, divergierenden Interessen der einzelnen Orte und bei dem Widerstand, den diese Bündnispolitik überhaupt zu finden anfing, sehr mühsam, führten auch insoferne zu keinem ungeteilten Erfolg, als schliesslich Zürich unter dem Einfluss der Ermahnungen Zwinglis auf seinem ablehnenden Standpunkt verharrte. Mit den übrigen Orten jedoch, sowie den Zugewandten Abt und Stadt St. Gallen, III Bünden, Wallis, Mülhausen und Rottweil konnte der König am 5. Mai 1521 einen Vertrag¹⁾ eingehen, den die Kontrahenten zwar selbst als „tractat eines pundts“ bezeichneten, den man aber mit Rücksicht auf den eigentlichen Kern seiner Bestimmungen über die Anwerbung, Besoldung und Verwendung eidgenössischer Truppen durch den französischen König auch wieder richtiger eine Militärkonvention nennen sollte. Sie beansprucht das historische Interesse nicht bloss um ihrer selbst willen, sondern auch

¹⁾ Abschiede 4, 1/a, 1491, Nr. 1. — Vgl. auch Ernst Wüthrich, Die Vereinigung zwischen Franz I. und 12 eidgen. Orten und deren Zugewandten vom Jahre 1521. Basler Dissertation 1911.

wegen ihrer Stellung in der ganzen Reihe gleichartiger Verträge. Prüft man sie darauf hin, so ergibt sich, dass sie nicht wie ihr älterer Bruder, der Friedensvertrag von 1516, isoliert dasteht, sondern sich einerseits mit manchen Bestimmungen an frühere Urkunden anlehnt, andererseits selbst wieder die Grundlage der späteren Bünde geworden ist. Es sind dies der Bund mit Heinrich II. vom 7. Juni 1549, Karl IX. vom 7. Dezember 1564, Heinrich IV. vom 31. Januar 1602, Ludwig XIV. vom 2. Juli 1653, 24. September 1663 und sogar noch, wenn auch nur in einzelnen Punkten, vom 5. Mai 1715. Eine genaue Vergleichung der Texte dieser Urkunden eröffnet einen überraschenden Einblick in ihre wechselseitige, inhaltliche und formale Abhängigkeit, die in ihrem vollen Umfange bisher noch nicht bemerkt worden zu sein scheint. Um so mehr verdiente der Tatbestand an dem Texte der einzelnen Verträge bis in alle Einzelheiten hinein klar gelegt zu werden. Da dies jedoch mit Rücksicht auf den verfügbaren Platz nicht angeht, so kann das nur an zwei besonders charakteristischen Stücken ausgeführt werden, wobei wegen der Behandlung der Texte im Druck nochmals auf die Bemerkung in der Einleitung (oben S. 118) verwiesen sei.

I. Vereinung mit König Heinrich II.

Solothurn, 7. Juni und 6. Oktober 1549.

Wir Heinricus von gottes gnaden künig zu Frankenrich, herzog zu Meiland, grafe zu Ast¹⁾ und herr zu Genow etc., und wir burgermeister schultheissen ammann rät burger gemeinden von stetten landen und herrschaften des grossen und alten punds obertiütscher landen, namlich von Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem ussern amt, so darzu gehört, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen und Appazell, samt dem herrn apt und der statt Sanct Gallen, ouch samt dem houptmann, obern, castelanen und landlütten der landen der dryen grawen Pünden, von Wallis, Mülhusen . . . thund kund menklichem, dass, als nüwlich in der statt Solothurn ein gewüsser tractat eines punds vereinung verpflichtung

¹⁾ Asti sw. Turin.

und verstandes durch ratsboten und verordnet lüt unser beider theilen glichförmig ingangen und concordiert, welicher tractat lutet von wort zu wort als harnach volget und ist also: *In dem namen der heiligen unzerteilten dryfaltigkeit amen.* Allen und jecklichen, gegenwürtigen und künftigen, so disen brief ansechen lassen oder hören, sye kund und offenbar: *Als dann vor langest zwischen wyland dem übertraffenlichesten und mächtigesten fürsten und herrn hochloblicher gedechnuss Francisco seligen, dem allerchristanlichosten künig zu Frankenrych, herzogen zu Meiland, grafen zu Ast und herrn zu Genow eins theils, und uns burgermeistern schultheissen ammann räten gemeinden burgern landlütten und inwonern der stetten landen und herrschaften des grossen und alten punds obertütscher landen andertheils vor jaren ein guter rüwiger und luterer frid und früntschaft zu ewigen zyten wärende gemacht und ingangen ist mit gewüssen gedingen und vereinbarungen, in dem tractat darüber gemacht vergriffen; nütdesterminder gedachter christanlichoster künig und wir Eidgnossen in unserm gemüt betrachtende die hochloblichen geschichten, die bishar durch ire voreltern, namlich guter gedächtnusse die künige zu Franckenrych und unser herren vorgemelten grossen alten punds, der zyt, als sy in warer einung verbunden und verpflicht, unter inen gewäsen verwürckt und geschechen sind, und wie vast us diserm ir beider syte namen und glory gewachsen, als dass sy nit allein sich selbs und das ir kreftenklich vor aller unbillikeit beschütztend, sonders andern nationen forcht und schräcken brachten; und also von solichen ursachen wägen nachzfolgen den fußtapfen gedachter unser voreltern zu beschützung beschirmung und behaltung unserer personen küngrychen herzogthumben fürstenthumben stetten ertrichen landen lütten und herrschaften, aller und jeder, so wir innhaben und besitzen hie disent und änet dem gebirge, sind wir rätig worden, zwüeschen uns ein pündnuss vereinung verpflichtung und verstande ze machen und beschlossen ze werden.* Deshalb beid gedachten partyen unser verordnote boten mit vollem gewalt letst in die statt Solothurn, harnach geschrieben ding zu vollenden, gesant, namlich wir Heinricus, künig vorgemelt, unsere anwält und sondere machtboten Jacoben

Messnaige¹), doctorn der rechten, herrn zu Cagneie, unsern rat und fürtrager der supplicationen, und Wilhelmen du Pleyssis²), herrn zu Liencourt, unsern ordenlichen hofmeister, *und wir von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem ussern amt, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen und Appenzell, samt dem herrn apt und der statt Sanct Gallen, ouch von den dryen graven Pünden, dem hauptmann und landlütten von Wallis, Mülhusen unsers theils ouch unser ratsboten us allen obgenannten orten und zugewandten unser Eidgnoschaft.* Und daruf *wir* die gesagten *boten us kraft unserer befech und gewaltes ein ware reine, alles listes und betruges mangelbare pündnuss vereinung verpflichtung und verstand us gunst göttlicher miltigkeit concordiert beschlossen und ingangen in wys form und gestalt, wie harnach volget, doch ane alle ernüwerung und minderung vorgedachten tractats des fridens und fründschaft, ouch von söllichen einigerlei wägs zu wychen, sonders dasselb also in seiner krafte belyben soll, mit der erlütterung, wie harnach volget.* Und also *wir eegemelten boten von ersten concordiert übereinkommen und beschlossen, dass ein guter getrüwer und luterer pund vereinung verpflichtung und verstand jetzt zumal ingangen gemacht und beschlossen und syn soll.* Dem ist also:

1. Und namlich des ersten, dass wir einandern hiemit zu waren ufrechten getrüwen pündgnossen an allen betrug und arglist annemmend und zesamen verpflichtend *zu* ruw schutz schirm und erhaltung unserer *personen* eeren *küngrychen herzogthumben* fürstenthumben landen und lüten, so *wir* jetzmalen inhaben *und besitzen* disenthalb und jhensyt dem gebirg, ouch zu schutz und schirm aller herrschaften, so wylend unser künig Heinrichs herr und vater, künig Franciscus hochloblicher gedächtnuss selig, besässen hiedisshalb und jhensyt gebirgs zu der zyt, als die vorgende vereinung im 1521. jare gemacht und mit uns, den Eidgnossen, vollzogen, sover *wir*, künig Heinrich, dieselbigen land, dero *wir* jetzmal entwert, widerum für uns selbs und

¹⁾ Jacques Ménage, Sr de Cagny, Rott 1, 561.

²⁾ Guillaume Du Plessis, Sr de Lyancourt, eb. 1, 558.

ane der Eidgnossen hilfe zu unsern handen bringen mögen, also dass demnach gedachten unser pundgnossen uns dieser landen halb hilf und bystand nach inhalt der vereinunge ze thunde schuldig, wie anderer unserer inhabenden landen halb beredt ist. Und ob wir zu eroberunge der statt Pollogne¹⁾ und herrschafte Bellonois²⁾ in Piccardy hilfe bedörften, dass wir, die Eidgnossen, im die ze lassen schuldig, wie anderer unserer inhabenden landen hievor gelütrot ist. Und hiezwünschen, diewyl solich herrschaften von unserm, künig Heinrichs, herrn und vater seligen im 1521. jare besässen noch nit in unser küniglichen hand und gewalt syn werden, sollen noch wöllen dennoch wir, die Eid- und pundgnossen, kein hilf bystand gunst noch kriegsvolk denen, so sy jetzt haben oder hernach wider des künigs willen haben möchten, geben gestatten noch zulassen, sy darby ze handhaben, sonders vilmer alle hilf abschlachen, unangesächen wär die syend und wie hoch sy in fürstlichen eeren überträffen, so soliche hilf an uns begären wurden. — 2. Und soll also dise vereinung wären und bestan unser, künig Heinrichs, läben lang und fünf jar darnach, und hiezwünschen weder wir, künig Heinrich, noch dhein ort under uns, den Eid- und pundgnossen, gwalt und macht haben, darvon ze stan abzeträten noch sölche vereinung ufzesagen weder von capitulirung verträgen ältern verkommnussen wägen zwüschen uns, den Eidgnossen, noch anderer gestalt; dann wir allen den capitulierungen und gemächten, so einichen under uns von diser vereinung ze stan verursachen möchte, gemeinlich und sonderlich hiemit widersagen, es wären dann rechtmässige ursachen vorhanden und mit recht erlütrot nach besage des fridens. — 3. Wan auch hiezwünschen, als sölche vereinung wäret, wir, künig Heinrich, *in* unsren rych herzogthumbern fürstenthumbern landen *und* herrschaften, so wir jetzt *hie disent oder jhensyt* gebirgs haben, angfochten, beschwärt beleidigot oder bekrieget werdent, durch wölichen das wäre, niemand, was stadts eeren und würden der sye, ob er glych fürtreffenlicher dann wir, usgesetzt, so mögen wir *zu schirm* und erhaltung gemelter küngrychen herzog-

¹⁾ Boulogne.

²⁾ Boulonnais, die zu Boulogne gehörige kleine Landschaft.

thumbern fürstenthumbern landen und herrschaften ein soliche
 anzal eidgnossischen füssvolks, so uns für gut ansechen würd,
 uibrächen bestellen und annämmen, *doch nit minder dann*
sechs tusend noch mer dann sechszechen tusend, es beschähe
dann mit willen gesagter herren, der Eidgnossen. Denselben
 knechten wir dapfer namhaft eeren und from houptlüt *us*
allen orten und iren ewigen zugwandten, namlich dem
 herrn apt und statt Sanct Gallen, von den dryen graven
 Pünden, Wallis, Mülhusen, Rotwyl und Bieln, *nach unserm*
gfallen und in unserm kosten erwollen und geben mögen.
 — 4. Und so dann zuvor die knecht von uns den Eid-
 gnossen und zugwandten also gefordert werden und sy samt
 iren houptlütten als kriegslüt zu siner küniglicher mayenstat
 rettung und dienste *züchen wöllent*, sollen noch mögen wir
 sy dheins wägs sumen ufhalten noch verhinderen, sonders
ane verzug und widerred innerthalb zechen tagen, nachdem
 sy uns abgefordert worden, verfaren lassen. — 5. *Und sollen*
dieselben houptlüt und knecht in dienst des künigs belyben
und beharren, so lang der krieg wäret und als lang es im
gefällt, sollen ouch von uns, iren obern, nit wider berüft
werden, bis der ganz krieg bescheden und vollendet ist,
und besoldet werden in gedachts künigs kosten nach gewon-
lichem bruch. Ob aber diser zyt wir gemelten herren, die
Eidgnossen, in unsern eignen erdrychen landen und herr-
schaften mit kriege beladen, also dass wir, allen list und
betrug hindangesetzt, nit möchten dem allerchristanlichesten
künig genannt füssknecht geben ane unsern merklichen schaden
und beschwärde, in sölichem vale sollen wir uf dasmal ledig
und fry syn, macht und gewalte haben, solich knecht widerum
zu berufen ane allen verzug und nit anders, und wir Hein-
ricus, künig, dieselben also abgeforderten knecht alsdann
angends urlouben. Sobald dann wir, die Eid- und pund-
 gnossen, sölicher eigenen kriegen, wie vorstat, abkommen
 und entlediget werden, wollen wir ane verzug und usrede
 syner mayenstat die knecht, sover sin mayenstat dero be-
 gären wurde, zuzüchen und verfolgen lassen, wie hievor
 gelütrot ist. — 6. *Und ob sich begebe, dass vermelter aller-*
christanlichoster künig sich an etlich orte wider etlichen sinen
viend von kriegs wägen in eigner person verfügen wollte,

mag er in sinen kosten annämmen und ufbrächen so vil Eidgnossen, houptlütten und knechten, als er will, doch nit minder dann sechstusend, und soll die genannten houptlüt erwöllen von jetlichem ort unser Eidgnoshaft und unser ewigen pundgnossen, wie obstat. — 7. Wir, der künig, sollen noch mögen *ouch söllich houptlüt und füssvolk* in dem geträff des kriegs theins wägs *theilen, sondes by einandern blyben* lassen. Aber usserhalb söllichs kriegs mögen wir sy zu schutz und schirm unserer *stetten* fleken und *schlössern* hin und wider in die zusätz schiken und legen, doch also dass sy allein zu land und keinswägs uf das mör gebrucht werden. — 8. Demnach so sollen wir einem jeden knecht für eins manets besoldung, zwölf manet für ein jar gerechnet, geben und usrichten fünfthalben guldin rynisch oder dess wärt andere münz *nach gelägenheit der landen*, da die *bezalungen geschehen werden*, und sölliche besoldung angan der stund, als sy von hus verruken, in unsern dienst ze kommen, und inen, wann ein ufbruch beschicht und *sy angenommen werden*, dry manet sold verlangen, *obglych* wir sy nit so lang *in unserm dienst behielten*, also dass inen der erst manetsold, *ee sy us irem vaterland züchend*, bezalt werden sölle, die übrigen zwen an andren gelägnen orten nach gestalt der sachen. Und wann wir sy *über dry manet behalten*, sollen wir jedem für und für *von manet zu manet* und allwegen zu anfang jedes manets, bis sy widerum nach billigkeit in ir vaterland kommen mögen, zum manet fünfthalben rynischer guldin usrichten, wie obstat. *Die houptlüt aber, lütiner fenrich und ander amtlüt* wollen wir nach gewonlichem bruch besolden, wie hochloblicher gedechniss künige zu Frankenrych hievor ouch gethan haben. — 9. Hinwider wann *wir*, die Eid- und pundgnossen, *an unsren personen landen lüten und herrschaften von einichen fürsten oder herren, was würde und wie hoch stands oder wär der sye, einicherlei gestalt an dem, so wir jetz inhaben, angfochten und mit krieg beschwärzt wurden, so soll* sin küngliche mayenstat zu gegenwer und rettung unserer landen lüten und herrschaften, diewyl *der krieg wäret, uns uf unserer vorderung ze hilf und zuschub schiken zweihundert lanzen samt zwölf stücken büchsen uf rederen, sechs*

grosse und sechs mittelmässige, samt aller uffrüstung und munition darzu gehörend, alles in irem eignen kosten. Und wyter zu ufenthalt gedachts kriegs und so lange der wäre, soll derselb christenlichest künig geben und zu zellen verschaffen uns herren, den Eydgnossen, in der statt Lyon für jetliche viertheil jares fünf und zwenzig tusend goldkronen, er sig mit krieg beladen oder nit. Ob aber wir, die berürten herren die Eidgnossen, lieber wollten anstatt der obgenannten zweihundert lanzen zweitusend kronen in gold für jedes vierteil jares über die vorgesprochnen summ der fünf und zwenzig tusend goldkronen, soll in unser waal stan, dieselben zweitusend kronen für die lanzen zu nämmen. Und soll derselb christenlichest künig uns das geben und zu zellen verschaffen in dem fal und glycher gstalte, wie die obgenannten fünf und zwenzig tusend kronen und dann der zweihundert lanzen uns zu geben entprosten syn. Und nach ende des kriegs sollen wir genannten Eidgnossen gemeltem christenlichesten künig die zwölf stuck büchsen, so uns dieselben uf unser ervordern zugeschikt wurden, wider geben, sy weren dann verloren. — 10. Wyter ist abgeredt, wann uns, den Eidgnossen, der feil kouf des salzes von einicherlei kriegs wägen abgeschlagen wurde, dass sin mayenstat in iren landen uns den salzkouf und ander geträid zu unserm vorrad, bruch und nothurft wie sinen underthanen, so salz in ir mayestat landen koufen, zulassen und gestatten soll, doch mit dem zolle wie von altem harkommen gehalten werden. — 11. Und wann sin mayenstat oder wir mit jemande zu kriege kommet, dass dewederer theil mit dem viend an des andern theil wüssen frid noch anstand annemmen, sonders, wann solichs mit wüssen und willen beschicht, je ein theil den andern im friden vorbehalten und vergrifen (soll). Wann dann der vorbehalten darin nit wollt vergriffen syn, so mag demnach der ander theil den friden und anstand für sich selbs machen und beschliessen. — 12. Es soll und mag och dewäderer theil einichen des andern underthanen in sinen schirm statt- noch burgrecht empfachen noch annemmen oder des andern viend widerwärtigen noch banditen in sinen gerichten und herrschaften einicherlei gestalt ufenthalten, gedulden noch pass geben, sonder söliche mit

allem vermögen vertryben, usjagen und hinder sich halten,
 wie das der tractat des ewigen fridens uswyst und gemeine
 unser, der Eidgnossen, gelägenheit evorderet. — 13. Die
 strassen in alle land fry offen ze haben, damit wir unver-
 spert wandlen, unsern landen und lüten ze hilf kommen, auch
 unsern fründen bystand thun mögen vermög des briefs. —
 14. Denne uf dass *die oftgesagten herren, die Eidgnossen,*
 unsern gunst und *innerliche liebe*, küngliche *neigung* und
 rychliche *frygabung*, deren wir gegen inen bedacht, heiter
 gespüren mögen, so wöllen wir fürhin jährlich, diewyl dise
 pündnuss und vereinung bestat, *einem jeden ort der Eid-
 gnoschaft* zu den *zweitusend franken*, so es vor von uns
 gehebt von hochloblicher gedechtniss unserm vater seligen
 herlangend vom tractat des fridens, noch *tusend franken* zu
 besserung hinzuthun geben und usrichten und söliche be-
 zalung gemelten orten und jedem insonders zu zilen, tagen
in wyss form und an dem ort, da und wie die vorigen
pensionen der *zweitusend franken bezalt werden*, erstatten
 und usrichten, namlich, dass sömlich pensionen uf unser
 frowentag der lichtmäss ane allen verzug zu Lyon erlegt
 und bezalt sollen werden. Und ob das nit bescheche und
 die boten über acht tage zu Lyon ligen und warten müssten,
 dannenthin was wyter kostens ufloufen wurde, so soll der
 allerchristanlichost künig denselben kosten usrichten und
 bezahlen. *Fürer soll der christanlichost künig geben unsern
 zugewandten jährlichen, so lang gegenwärtiger pund und
 verpflichtung wäret, über die gemeine pension, so solliche
 unsere zugewandten jetz empfachen us krafte des tractat des
 fridens, zu merung solicher pension den halben theil der
 sum der gemeinen pension, wölicher halber theil denselben
 unsern zugewandten soll bezalt werden in wys gestalt und
 zilen, uf wöliche gedachte gemeine pension bezalt wird.* —
 15. Und diewyl, wie obgemeldet, beredt, dass die tractaten
 der fründschaft und des fridens in allen punkten und ar-
 tiklen ungeändert und in kräften bestan und blyben solle,
 und aber von wägen des rechtens der personen, so an den
 allerchristanlichosten künig ansprach haben, etwas miss-
 verstands entsprungen, da ist luter abgeredt worden, *ob
 einich sonderbar personen unser Eidgnoshaft vordrung* und

zuspruch hätten oder gewonnen an den allerchristenlichesten künig, um was sachen das wäre, alsdann so soll solicher ansprächer sin anlichen und ansprach sinen herren und obern erscheinen. Und so desselben herren und obern erlüttern und sich erkennen, dass die sach gut, gerecht und eerlich anzusprechen syg, so soll derselbig ansprächer des allerchristenlichesten künigs anwälten in unser Eidgnoschaft sölich anzöigen, so aber die nit in einer Eidgnoschaft wären, alsdann des ansprächenden herren und obern dasselb künglicher mayestat zuschryben bitten und ermanen, dem iren abtrag ze thunde. Und ob dann durch dieselb künglichen mayenstat der ansprächenden person mit usrichtung begegnet wurde, dass wir billich ursachen haben möchten, uns des zu benügen, so soll dann solliche person stillstan befügt und geschweigt syn und hinfür die küngliche mayestat und ire anwält nit wyter bekümbern noch ersuchen. Ob aber demnach die küngliche mayenstat derselben person um ir vordrung nit nach billigkeit abtrag thäte, alsdann möchte der klagend theil künglicher mayenstat vor den schidlüten und dem obmann ervordern und an dem ende das recht bruchen; und ob küngliche mayestat uf unser anvordren sin zwen zugesatzten nit harus schickte oder rechtens gestendig syn wollte, dass die richter us unser Eidgnoschaft uf des klagenden anrufen ir urtheil und entscheide geben sollen und mögen. Und soll dasselb kraft haben, glych als ob die vier richter darum geurtheilet hetten; und was auch also gesprochen, das dasselbig fürderlich in einer Eidgnoschaft usgericht und bezalt sölle werden. — 16. Als dann der tractat des ewigen fridens zwüschen der kron Frankrych und gemeiner Eidgnoschaft ufgericht inhaltet und vermag, wie unser Eidgnoschaft kouflüt der zöllen und anderer sachen halb gehalten werden sollen, dass es by demselben gentzlich bestan, auch dieselben by den gewonlichen zöllen wie von altem har belyben sollen und verer nit gesteigeret werden. Darzu dass unser beidersyt kouflüt bilgerin boten und andere, so in unser beidersyt landen handlen, mit iren lyb und gütern fry, sicher und unersucht wandlen mögen. — 17. Derglichen, so zwüschen den underthanen unser beider theilen misshäll und ansprachen erwachsen und entspringen möchten,

wohar die langoten, sollen allwagen die kläger die an- sprächigen suchen an den enden und in den gerichten, da der angesprochen gesässen. Deshalb auch einem jeden gebürlich und fürderlich recht gehalten und ergan soll werden nach inhalt der tractaten des fridens. -- 18. In diser gegenwärtigen pündnuss ist uf künglicher mayenstat syten *vorbehalten der bapst, der heilig apostolisch stul, das heilig rych, die künig von Portugal, Schotten, Denmark, Polen und Schweden, die herrschaft Venedit, die herzogen von Lutringen und Farraire.* Also uf der Eidgnossen syten sind *vorbehalten unser heiliger vater, bapst Paulus der dritt diss namens, der heilig stul zu Rom und das heilig collegium, das heilig römischi rych, unser geschwornen pund, all unser fryheiten gerechtigkeiten, alle burg- stett- und landrecht, das hus Oesterych, Burgund und all älter brief und sigel verkommnuss verstandnuss verpündnuss landfriden und all unser pundsverwandten pundgnossen und zugewandten und alle, die mit uns in burg- und landrechten sind, die herrschaft Florenz und das hus de Medicis in sölchem val, ob einicher unser beider theilen verletzen beschwären oder krieg anheben wöllte wider etlichen der andern party vorbehaltten.* Ob aber etlicher us den genannten vorbehaltten beider syts eintwedern unser partyen in iren küngrychen herzogthumben landen ertrychen und herrschaften, die sy inhalt und besitzt hiedisent und äuent dem gebirg, beschädigen beschwären oder bekriegen wöllte, so soll als dann die ander party, unangesechen dise vorbehaltung, hilf und schirm thun und bewysen der angriffen und geletzten party wider den letzenden und angrifenden, sye wär er wölle, in wys und gestalt, als oben geschrieben und gelütert ist. Und uf solichs haben wir vorberürten beid partyen, namlich der christenlichist küng und wir eegenannten herren, die Eidgnossen, disern pund vereinung verpflichtung und verstand, so wir für bestät und angnäm lobent bewärent bestätent und bevestne(n)t. Wöllend auch und verheissend, alle und jede obgeschribnen ding, so durch gemelt unser boten beider theilen ingangen concordiert und beschlossen sind, stätiglich und unzerstörlich halten und bewären, doch nit, dass wir vermeinen, durch disen pund vereinung und

verpflichtung etlichs wägs ze mindern oder widrig sin dem tractat des ewigen fridens und fründschaft zwüschen uns beiden partyen vormals ingangen und beschlossen; wöllend ouch mit der erlützung, wie vorstat, von solichem nit wychen, sonders den bestäten und kräftigen. Und der vorbemelten dingen aller und jeder zu glouben und zügnuss haben wir gedachten beid partyen geheissen, disern gegenwärtigen brief, deren zwen, einer in tütsch und der ander in latin, gelich lutend ufgericht, mit unsren insigeln bewaren. Beschechen zu Solothurn durch uns vorberürten herren, die Eidgnossen, frytag den sibenden tage brachmonats, und durch uns aller christenlichesten küng den sechsten tag octobris, gezalt von Christi geburt tusend fünfhundert vierzig und nün jar, und unsers christenlichesten küngrychs im andern jare.

Kanzleivermerk: G. Wül, notarius Solodorensis.

In Bezug auf die Gestalt des Textes dieses Stückes ist zu bemerken, dass als Vorlage der Vertrag von 1521 gedient hat, mit dem es ausser in den durch den Druck kenntlich gemachten wörtlich gleichen Stellen auch sonst vielfach trotz geänderter Fassung inhaltlich übereinstimmt. So in den §§ 3, 7, 12 und 14. Neu hinzugefügt sind die §§ 2, 16 und 17.

II. Vereinung mit König Heinrich IV.

Soloturn, 31. Januar 1602 und Paris, 24. Oktober 1602.

In dem namen der heiligen dryfaltigkeit, amen. Khundt und offenbar seye mencklichem: Alls dann ein wahrer friden fründtschaft vereynung und gute verständtnuss zwüschen den allerchristanlichesten königen zu Franckrych und den grossmechtigen herren des allten pundts obertütscher landen hievor und langen zyten gewäsen, und damit gesagte fründtschafft und gute verständtnuss immer zu erhalten und niemert geschwecht noch underlassen wurde, ist von der zyt an künig Caroli dess sibenden ein schriftlicher vertrag, der eewig hat sollen wären, hierum ufgericht worden, wöllichen künig Ludwig der einlift sydtharo bestätigt, der noch ein anderen tractat und vertrag der vereinung mit wyttlöufigern und usstruckhenlichern verkomnüssen und conditionen, uff dass man sich gegen einanderen einer glich-

formigen hilff bey warendem läben desselben künigs hätte zu vergüsseren, hinzu gethan hat. Nach wölliches künigs absterben die kunig Carolus der acht und Ludovicus der zwolft gesagte vereynung ernüwert und continuiert haben biss zu der zyt und regierung künigs Francisci dess ersten, mit wöllichem der eewige friden zwüschen den künigen und der cron Franckrych und der gantzen Eydtgnoschafft, zu beidersydtss in eewigkeit unverbrochenlich gehallten ze werden, ist ufgericht worden. Daruf man glich hernach ein anderen usstruckhenlicheren vertrag der vereynung ufgericht hat, der auch wohlbemelts künigs läben lang und darzu etwas zyts nach sinem hinscheydt hat wären sollen, wölliche vereynung sidtharo durch die künig, so an die cron Franckrych kommen und succediert, allwegen wan die selben ires endt erreicht, widerum erfrüschet und also glücklich zu beyder nationen gemeiner wolhart continuiert worden. *Harum wir Heinrich der viert von gottes gnaden künig zu Franckrych und Navarra, hertzog zu Meylandt, graf zu Ast und herr zu Gennouw, und wir burgermeyster schulltheisen landamann rhat und gemeinden der stetten länderen und herrschafften dess allten pundts obertütscher landen, namlich von BERN, Lucern, Uri, Schwytz, Unterwalden ob und niadt dem Kernwald, Zug mit dem ussern ampt, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn, Schafhusen, Appenzell mit sampt dem herren apt und der statt Sant Gallen, auch hauptman meyern obern castellanen zechenden und landtlüthen der landen in den dryen Pündten, unsern pundts gnossen Wallis, Milhusen, Rotwyl und Biel, thund khundt allen gegenwärtigen und khünfftigen hiemit, dass wir dem exempl und byspyl nach unserer vorelteren zu handhab schutz und schirm aller unserer personen und eheren künigrychen hertzog- und fürstenthumben stetten länderen herrschafften gerechtigkeiten erdtrichen und underthanen, wölliche joch die seyendt, die wir sowohl hiediset alls enent dem gebirg besitzendt, beydersydtss für unss genommen, ein wahre vereynung pündtnuss und glichförmige gute verstendtnuss zwüschen uns zu ernüweren ufzerichten und zu beschliessen und derowegen zu beydersyts unsere anwält mit wytlöufigem gnugsamen volkhomnen gwalt und bevelch,*

so gesächen geläsen und khundtbar gemacht worden, allein die ernüwerung der vereynung ze handlen und zu beschliessen, verordnet und abgevertiget haben, namlich wir hochgedachter künig unsere harzu insonderheit verordnete anwalt, herren Carolum de Gontault¹⁾, hertzogen zu Biron, pair und mareschal dess Franckrychs, unser beyden orden ritter und unsers geheymdesten rhats, houptman über hundert lantzen unserer ordinantz, obersten veldherrn in unseren armaden, sowohl in alls ussert unserm künigrych, gubernatoren und unsern generalstatthalltern in unsern landen und hertzogthumb Burgundt, Beugey²⁾, Valrommey²⁾ und Gex³⁾ etc., herrn Nicolas Brulart⁴⁾, ritter, herren zu Sillery, vicomte zu Pisieux, auch unsers geheymsten rhats, und Mery von Vicq⁵⁾, glichfhals unsers gheimbden rhats, auch unsern ordenlichen ambassadoren in der Eydtgnoschaft und grauwen Pündten, *unnd wir die obegenampten ort der Eydtgnoschafft sampt unsern zugewandten unser rhatspotten, all mit gnugsamen instructionen, volkhomnen gwallt und bevelch, welche nach langer underrednuss zu fürderung und volzug eines so gotlichen und loblichen wercks in krafte solches ires gewallts und bevelchs mit unserm gunst bewilligung und nachlass ein wahre und gwüsse vereynung pündtnuss und glichformige gute verstentnuss, so wir obgenant beyd theyl in warer fründtschafft und lutherer uf richtigkheydt sollendt und wollendt gethrüwlich volkhommen und unverbrochenlich in allen puncten und articuln durchuss hallten, wie hienach wytlöuffiger beschryben würt, gemacht und entlich beschlossen habend, doch one enderung mehrung oder minderung des tractats dess eewigen fridens, mit künig Francisco dem ersten hochster und loblichoster gedächtnuss ufgericht, von wöllichem wir nit abstahn wollendt noch sollendt, sonders allerdingen unverendert lassen bliben, allein in dem, so in disem gegenwärtigen tractat erklärt würt, wöllicher in der form und wyss wie nachvolgt, ist bereit und angenommen worden.*

¹⁾ Charles de Gontaut, Herzog von Biron, s. Rott 2, 648.

²⁾ Bugey und Val Romey, Landschaften zw. Rhone und Ain nö. Lyon.

³⁾ Landschaft an der schweizer.-französischen Grenze n. Genf.

⁴⁾ Nicolas Brulart, marquis de Sillery, vicomte de Puysieux, s. Roth 2, 691.

⁵⁾ Mery de Vic, s. Rott 2, 696.

1. Erstlich, dass wir einanderen in rechter liebe zu wahren ufrechten und gantz gethrüwen pundtsgnossen ohne einichen betrug hiemit angenommen und vereinigot haben zu ruw schirm schutz und erhalltung unserer personen und ehren künigrichen herzog- und fürstenthumben lander stett erdt- richen herlichkeiten herrschafften und underthanen, wo und an wöllichem ort die sin mogendt, so wir diser zyt hie disendt und enent dem gebirg besitzendt, insonderheyt die länder, so wir künig Heinrich jetzund inhabendt von wegen unser künigrychen Franckrychs und Navarra, und ouch die landt, so uns durch den hertzogen zu Saffoy luth dess zu Lyon im januario dess 1601. jars letst uferichten tractats cediert und übergeben sindt worden.¹⁾ Wir wollend und verstahndt ouch, dass dise gegenwärtige pündtnuss wären solle, so lang gott dem herren gefallen würdt, uns, künig Heinrich, und unsren sohn, so nach unserm absterben an die cron kommen würdt, ime zu lob und dienst in diser wällt läben ze lassen und zu erhallten, und acht jar nach unserm und desselben unsers sons todt unnd hinscheyden. — 2. Und hierzwüschen sollen und wollen weder wir künig Heinrich, unser nachfhar obgemelt, noch wir, die Eydt- und pundtsgnossen, weder in gemein noch einiches ort besonders gwallt noch macht haben, von diser vereinung ze stahn abzetreten noch die ufzesagen von einicher capitulation verkhomnuss und vertrags wegen zwüschen uns, den Eydtgnossen, gemacht, noch in kheiner anderen gestallt; dann wir gemeinlich und sonderlich widersagendt allen capitulationen, so einichem ort under unnß anlass und ursach geben möchtendt, sich diser pündtnuss zu entzüchen, die ursachen wärendt dann rechmesig nach luth des eewigen fridens. — 3. Wann in der zyt diser wärenden vereinung wir künig Heinrich oder unser son, so unß succedieren würdt, in unsren künigrichen hertzog- und fürstenthumben gerechtigkeiten landen und herrschafften, so wir jetzundt inhaben und uns, wie obluthet, cediert sindt, hiedisendt oder enent dem gebirg, mit krieg angefochten oder überfallen würden, durch wöllichen fürsten und herrn oder durch jemand anderen, waß standtß eehren würde und wässens der oder die seyendt, kheiner usgenommen noch vor-

¹⁾ Vgl. hierüber E. Lavisse, Histoire de France, 6/2, 108.

behallten, obglich wol derselb treffenlicheren und höheren standts wäre dann wir, mögen und sollen wir in sollichem fhal so vil fusvolcks zu schutz unnd schirm gedachter unserer künigrychen hertzog- fürstenthumben landen und herrschaften in der Eydtgnoschafft uſbrechen bestellen und annemen, alls unß gefallen würt, doch nit minder dann sechsthusendt und nit mehr dann sechzechenthusendt, es geschehe dann mit willen und nachlass der gedachten herrn Eydtgnossen. — 4. Unnd denselben knechten sollen wir künig Heinrich und gedachter unß succedierender son namhaffte dapfere redliche eeren und fromme houptlüh geben uss allen orten und iren eewigen pundtsgnossen und zugewandten, alls nämlich vom herren apt und statt Sant Gallen, von den dryen graven Pündten, Walliß, Milhusen, Rotwyl und Bieln, nach unserm willen und in unserm eignen kosten. So dan die knecht unß, den herren Eydtgnossen, und uns, den zugewandten, angevorderot werden, und die houptlüh und sy zu rettung und dienst hochgemellter kün. maiat. landen, wie obstadt, hinziüchen wollendt, mögen noch sollen wir, die Eydtgnossen, dieselben in kheinen weg hinderen, sonder ohne verzug und widerredt hinreissen und gahn lassen glich in zechen tagen, nachdem die ervorderot werden, ohne wyteren bevelch und erklärung. — 5. Dieselben houpt- und kriegslüh sollen ouch in unsers künig Heinrichen und uns succedierenden sons dienst und besoldung bliben und beharren, so lang der krieg wären und uns, künig Heinrichen, oder unsern nachkhommen gevällig sin würdt, und von unß Eydtgnossen nit heimgemandt noch berueft werden, biss der krieg gentzlich geendot ist. Wir künig Heinrich und unser nachkhomendt sollen aber syen in unserm kosten besolden nach gewohnlichem bruch. Wo aber wir Eydtgnossen zu derselben zyt in unsern landen erdtrich und herrschaften mit krieg überfallen und beschwärdt wären oder würden söllicher massen, dass wir, alle geverdt und betrug hindan gesetzt, nit möchten kun. maiat. luth disers tractats unser volck uſbrechen und zureyssen lassen ohne unseren merklichen schaden und gefhar, dessfhals und mahls sollen wir dess uſbruchs ledig beliben, ouch gwaltig und mechtig sin, unser volek, so solliches schon vereysset wäre, widerum heimbzemahnen ohne allen verzug,

sonst nit. Und wir künig Heinrich und gesagter unser nachfhar werden dieselben obgenampten kriegsknecht auch angentz urlouben und fharen lassen. — 6. Sobald aber wir, die Eydt- und pundtsgnossen, dess kriegs wider unsere landt wie obstadt fürgenommen, entladen sindt, und demnach kün. maiat. unsers kriegsvolks begärt, sollen wir dieselben knecht uff ir und ires nachkommens obgemelt erste anvorderung widerum zuziechen lassen, aller gestallt wie hievor beredt und überkommen ist. — 7. Füegote sich auch, dass wir künig Heinrich, oder nach unserm absterben unser son, allsdann künig, in währendem krieg unns in eigner person wider unseren vyendt an etlichen orten wollten oder würden finden lassen, sollen wir vorgedachte Eydtgnossen irer maiat. nit vor sin, ein solliche anzahl Eydtgnossen, houptlüth und kriegsknecht, in irem kosten anzenemen, so vil sy deren begären und inen gelägen sin würdt, doch minder nit dann sechsthusendt, sover dass die houptlüth von jedem ort unser, der Eydtgnossen, und unsern eewigen zugewandten, wie obstadt, erwehlt und bestelt werdindt. — 8. Wir künig Heinrich und unser nachfhar sollen und wollen auch der Eydtgnossen houptlüth und kriegsvolck kheineswegs in dem geträf dess kriegs von einanderen theillen ohne bewilligung irer obersten und houptlüthen, sonders in dem fhal by einanderen stahn und beliben lassen. Sobald aber die gestränge und dass geträf dess kriegs fürgangen ist, mögen wir seyen in unsere stett fleckhen und schlösser hin und wider zu schutz und schirm derselben in zusätz wohl theillen thun und ordnen, doch also dass sy allein zu landt und nit uff dem meer gebrucht werdindt. — 9. In disem ist auch beredt worden von der besoldung wegen, dass wir jedem knecht für sin monatsold, zwölff monat für ein jar gerechnet, geben und usrichten sollindt fünffthalben gulden rinisch, oder in anderer müntz so vil, als die gulden gellten nach gelägenheyt der orten und landen, da die bezahlung geschehen würdt. Und sol ir besoldung anheben zu der zyt, wann sy durch dass geheiss dess künigs bevelchhabers, der den ufbruch thut, von iren hüseren und vatterlandt verrücken, sich in unsere dienste zu verfügen. Und so dann der ufbruch beschechen und die knecht bestellt, soll ihnen dry monatsold ohne abbruch ver-

*langen und bezallt werden, obwohl wir seyen nit so lange
zyt in unserm dienst behallten wollten. Und sol ihnen der
erst monatsold vor irem hinzug uss irem vatterlandt und
die überigen zween monatsold an anderen orten, wie die
glegenheit ervorderen würdt, bezallt werden. — 10. Und
im fhal, dass wir dieselben knecht lenger dann dry monat
behielten, sollen wir schuldig und verbunden sin, jedem ze
geben und uszurichten von monat ze monat und zu anfang
dess monats, namlich fünffthalben gulden rinisch, wie ob
gemelt ist, und darzu iren abzug, dermassen dass sy in ir
vatterlandt in zimlicher zyt widerum ankommen mögendlt.
Wir wollend auch die houptlüh lieutenamt venderich und
andere amptslüh besolden, wie es by zyten der künigen,
unserer vorderen hochloblicher gedechnuss, ist gebrucht
worden. — 11. Wann sich in währendem krieg zutruuge, dass
ein veldschlacht mit unserem, dess künigs, oder unsers obersten
veldherrn willen und bevelch bescheche und mit hilff Gottes
voruss und der Eydtgnossen bystandt eroberet würde oder
dass in selbigem zug oder krieg unsere, der Eydtgnossen,
houpt- und kriegslüh uss rechter noot und durch überfhal
dess vyendts getrengt und genotigot wurden ze schlachen
und dann auch gesigot würde, so wollen wir hochgedachter
künig Heinrich, glich wie unser gedacht nachfar auch thun
soll, gegen den ehegedachten unsern pundtsgnossen unsere
gutwilligkeit und neigung in dem fhal, wie unsere alltvor
deren, erzeigen und denselben houptlüthen und knechten
nach vermog irer bestallung den schlachtsold bezahlen lassen,
ehe und vor dem sy von uns geurloubet und in ir vatter
landt geschickt werdind, zu und über die besoldung vom
selbigem monat billich verfallende. — 12. Demnach ist unnsrer,
der Eydt- und pundtsgnossen, halb zwüschen unns beyden
theilen erlütherot und beredt worden, wann einicher fürst
oder herr, wie hochen oder nidern standss und würden,
unß, die Eydt- und pundtsgnossen, an lyb ehr und gut, landt
und lüthen, herrschafften gerechtig- und fryheiten, so wir
jetz besitzendt und habendt, wo die gelegen seyendt, eini
cherley gestalt beleydigen und mit krieg beschwären würde,
dass wir künig Heinrich und unser nachfar obgemellt den
gedachten herren Eydtgnossen zu rettung und schirm irer*

landen lüthen und herrschaften und ihnen zu hilff, in sollichem fhal und diewyl der krieg wäre, in unserm kosten ze senden verbunden sin sollendt, versprechendt auch für unß und wohlgedachten unsern nachfar, solliches ze thun, so wir und derselb dessen erworderet werden, namlichen zweyhundert lantzen und zwolff stück büchsen uff rederen, namlich sechs grosse und sechs mittelmesige, mit aller notturftiger bereytschafft und munition. — 13. Wyters zu uffenthallitung desselbigen kriegs und so lang derselb wären wurt, wollen wir genampter künig und unser nachkommendt den heren Eydtgnossen verschaffen zu erlegen jedes viertheljahrs fünffundzwentzigthusendt kronen in der statt Lyon, wir seyendt mit krieg beladen oder nit. Und so unß Eydtgnossen anstatt der zweyhundert lantzen lieber währendt zweythusendt kronen, wollen wir unsere wahl haben, dass gellt oder die zweyhundert lantzen anzenemmen. Und in sollichem fhal wollen wir hochgenampter künig und unser nachfar verbunden sin, inen die zweythusendt kronen zu bezahlen, und so dass beschicht, sollen wir der zweyhundert lantzen enthept sin. Wir die Eydtgnossen söllendt aber nach endt dess kriegs irer M^t die zwolff stück büchsen, so sy unß uff unser erworden zugeschickt hatte, wider zu stellen, sy syendt dann verloren. — 14. Und ist es sach, dass wir künig Heinrich, unser nachfar, oder wir, die Eydt- und pundtsgnossen, mit jemandt zu krieg kamendt, da sol noch mag dwäderer theil mit sinem vyendt einichen anstandt noch friden annemen ohne vorwüssen dess anderen. Und ob glich wohl dass mit willen dess anderen geschicht, sol je ein theil den anderen im friden oder anstandt begryfen und nit usschliessen. Wann aber demnach der theil, so vorbehalten ist, darin nit vergriffen sin wollt, soll es zu desselben wahl stan, den friden oder anstandt zu beschliessen und anzenemmen nach gelägenheit seiner geschafften. — 15. Weder der ein noch der ander theil under unß sol noch mag in einichen weg dess anderen underthonen in sinen schirm landt stett oder burgrecht annemen, noch dess anderen vyendt widerwertigen und bandyten in sinen herrschaften landen und gerechtigkheyten ufenthallten gedulden, noch einichen pass und sicherheite geben, sonders

*dieselben sines vermögens vertryben und uss dem landt
 verjagen, wie dann der tractat dess eewigen frydens vermag
 und sich zwüschen wahren und ufrechten fründen und pundts-
 verwandten wohl gepürt. — 16. Wir sollend och die strassen
 in unsren landen fry offen haben, damit wir ohne hindernuss
 durch einanderen unverspert wandlen und unsren landen
 und lüthen zu hilf khommen mogindt, wann wo und an
 wöllichen orten dass sye, und unsren fründen bystandt thun,
 alles in krafte diss briefs. — 17. Und damit offtgedachte
 herren Eydtgnossen unsere wahre liebe und frygebung, dar-
 mit wir künig Heinrich seyen meinendt, gespüren und er-
 khennen mögendl, wollend wir und gfallt uns, wölliches
 nach unß unser son und succedierender künig och thun
 würdt, dass nun hinfür jarlich, so lang dise pündtnuss wärt,
 jedem ort der Eydtgnoschafft zu mehrung geben werdindt
 thusendt francken über und zu den zweythusendt franckhen,
 so sy hievor gewohnt haben zu empfachen uss kraffte dess
 eewigen fridens, mit unserm herren und grosanherren Fran-
 cisco hochloblicher gedächtnuss usgericht, und dieselben ver-
 schaffen jedem ort zu erleggen uff zyl und tag, als die
 pensionen der obgemellten zweythusendt franckhen gewohnt
 sindt, namlich also bar zu Lyon in der statt uff unser
 frouwen liechtmesstag ohne allen verzug. Wo aber dass
 nit bescheche und der herrn Eydtgnossen potten sollicher
 zahlunge halb lenger dann acht tag zu Lyon zu verharren
 geursachet würden, sollen wir ihnen umb den kosten, den
 sy nach verschinnen acht tagen tragen müessendt, usrichtung
 und gnug thun. Zu glicher wyse verstahndt und wollendt
 wir hochgenampter künig den zugewandten jarlich und so
 lang disere vereynung bestadt, geben und usrichten den
 halben theil der summen gemeiner pensionen, so sy gewohnt
 haben zu empfachen us krafte der contracten dess eewigen
 fridens, wöllicher halb theil ihnen erlegt und bezallt soll
 werden aller gestallt und in dem zyl, da die anderen ge-
 meinen pensionen usgericht werden, wie bissharo beschechen
 ist. — 18. Fürer ist och zwüschen unß beschlossen worden,
 dass, wann unß, den Eydtgnossen und zugewandten, der
 saltzkouff durch inrysende krieg oder anderer gestallt ab-
 gestrickt würde an denen orten, da wir gewohnt haben das-*

selbige ufzenemen, wir hochgenampter könig und unsrer nach-kommen sollendt gedachten unsren Eydt- und pundtsgnossen den saltzkouff und sonst anderer getreydt nach irer notturfft in unsern landen umb den pfenning und in dem wärdt wie unsren eignen underthanen zuokommen lassen unnd syen mit zollen hallten, wie von alltem harkommen ist. — 19. Diewyl nun, als anfangs geredt, die tractaten dess eewigen fridens in allen iren puncten articuln und inhaltt billich kreftiglich bestan und ungeminderot sin unnd bliben sollen, sich aber sidthar zwüschen uns etwas missverständss begäben, an-treffende wie dass recht den personen, so an uns, den könig, vermeinendt ansprach ze haben, ergahn und gehalten werden soll, da so ist erlütheret und beschlossen, dass, wann einiche sonderbare person unsrer Eydtgnoschafft einiche vorderung oder zuspruch an uns, den hochgenampten könig oder unsren nachkommen, gewunnen oder vermeinten ze haben, umb was sachen dass sin möchte, in dem fhal sol der ansprecher zu-vorderst sin ansprach und anlichen sinen herren und obern fürlegen unnd erscheinen. Und so dann gedachte sine herren erkhennen, dass sin sach alls gut und gerecht möge ange-sprochen und bejagt werden, soll demnach der ansprecher schuldig sin, solliche sin ansprach unsren, künig Heinrichen, oder unsers nachfharen anwällten, in der Eydtgnoschafft resi-dierenden, anzuzeigen oder in abwäsen derselbigen gesandten dess ansprechers herrn und obern dasselbig unß, künig Hein-rich, oder unserem nachfharen der lenge nach zuzeschryben vermahnen pitten und zverschaffen, dass iren underthanen gnug bescheche. Unnd so dann wir den ansprechenden mit ussrichtung uff gedachter herren Eydtgnossen gut vernüegen begegnen werden, sol derselbig ansprecher damit geschweigt sin und unß noch unnsere gesandten nit wyter besuchen. Wo aber wir derselbigen person uff ir vorderung nit nach billichkheydt ustrag thun liessendt, danzemahl sollen gedachte herren Eydtgnossen uff genampts ansprechers anrüefen uns für die richter und obman schriftlich ervorderen lassen, und er wider uns dass recht bruchen nach vermag der tractaten des fridens. So aber wir künig Heinrich oder unsrer nach-fhar nach sollicher vorderung unsere zween richtere uf die march abzevertigen sümig und dess rechtens nit sin wöllten,

allsdann sollen und mogen der erstgedachten herrn Eydtgnossen richtere uf dess klagenden anruefen nüt desto minder ir urtheil unnd entscheydt setzen und geben, wölliche ir urtheil nit minder kraft macht und bestendigkheydt haben soll, dann alls ob die vier richter dieselben samentlich geben hättend. Und waß dergestallt gesprochen würdt, dass wollen wir fürderlich in der Eydtgnoschafft usrichten und bezahlen. Glicherwyss sol es sich unner, künig Heinrichen, unsers nachfharen und unser underthanen halb verstahn und mit uns gegenwärtigs gebrucht werden. — 20. *Wo aber sach wäre, dass unsere beydersyds underthanen wider einanderen einiche ansprachen gewunnendt, wohar die langen unnd khommen möchtindt, so sol in allweg der kleger den versprechern unnd angeklagten besuchen und fürnemmen an denen orten und enden unnd vor dem gricht, da derselbig angesprochen gesessen ist, unnd in sollichem fhaal einem jeden dass recht gantz fürderlich und kurtz gehallten werden luth unnd vermög der tractaten dess frydens.* — 21. *Es sollendt ouch nach inhalt des eewigen fridens zwüschen der cron Frankrych und gemeiner Eydtgnoschafft ufgericht unner, der Eydtgnossen, kouflüth mit evorderung der zollen unnd in allen anderen sachen in unner, künig Heinrichen, landen nit anderst gehallten werden und wyter von ihnen nit evorderot noch genommen dann wie von allterhar, by dem sy ouch ungesteigerot bliben sollendt. Dieselben unner beydersyds kouflüth bilger potten und all ander, so in unner beydersyds landen handlen und wandlen, sollendt ouch mit irem lyb und gut fry sicher und unversucht wandlen und handlen nach irer besten glegenheydt, doch sich kheines betrugs und lists darin gebruchen.* — 22. *Hierzwüschen ist ouch zwüschen uns beschlossen, dass gegenwärtige vereynung unnd tractat solle, wie ouch die vorgehende ustruct, verstanden werden zu schutz unnd schirm aller herrschafften unnd länderen, so unser, künig Heinrichen, herr und grosanherr Franciscus der erst diss namens hochloblicher gedächtnuss ingehapt und besessen hat hie disendt und enent dem gebirg zu der zyt, da die letst vereynung ohn eine zwüschen ime und unnß Eydtgnossen im 1521. jare ufgericht worden, sover wir hochgenampter künig Heinrich oder unner nachfhar dieselben land, deren wir*

noch zu dieser zyt entweert sindt, durch unsere macht unnd ohne hilff unnd zuthun der herrn Eydtgnossen unns underthanig machen mogindt oder gemacht habindt, also dass, wann solliches beschechen, erstgedacht Eydtgnossen unns demnach sollicher eroberten landen halb in krafftē diser vereynung ir hilff und bystandt ze thundt verbunden sin sollend, wie hievor unnsrer inhabender landen wegen bereit ist. — 23. Unnd wiewohl vorgedachte herrschafften, so wohl gemelter künig Franciscus in demselben 1521. jare besessen, diser zyt in unnsere künigklche handt unnd gwallt noch nitt gebracht, so sollen unnd wollen doch wir, die Eydt- und pundtgnossen, weder hilff noch bystandt, gunst noch kriegsvolck weder heimlich noch öffentlich denen, so dieselben jetzundt innhaben unnd besitzen oder künftiglich wider unnsern, künig Heinrichen, oder nach unnß unnsers gemellten sons willen haben und besitzen wurden, weder geben noch thun, dieselben innhabere darby ze handhaben, sonders denselben unnsere hilff gentzlich absagen, ungeacht wär jemandtss sye oder wass hochen standtss unnd eheren die sin mögindt, so unß solliche hilff anmuten wurden. — 24. Zuo beschluss diser vereinung unnd pündtnuss haben wir hochgenampter künig Heinrich für unnß unnd unnsere nachfharen uff unnsre sydten vorbehalten den papst, den heiligen apostolischen stul, dass heylig romisch rych etc., die künig uss Hispania, Portugal, Schotten, Dennmarck, Schweden, Polen, die herrschafft Venedig, die hertzog von Lothringen, Savoy unnd Ferar. Unnd wir die Eydtgnossen zu unnsrem theil behalten unnß vor unnsren heiligen vatter den papst, den heilligen apostolischen stul, dass heilig collegium, dass heilig römisch rych, unnsre geschworne pündt, alle unnsre fryheiten gerechtigkheyten, alle burg- statt- und landtrecht, dass huss Osterich, Burgundt, und alle elltere brief unnd sigel verkhomnuss verstandtnus pündtnuss landtssfriden und all unnsre pundtswandte pundtgnossen und zugewandten, ouch alle die, so mit uns in burg- oder landtrechten sindt, die herrschafft Florentz unnd dass huss de Medicis etc., mit sollichem underscheydt unnd verstandt, wann einicher under unß beyden theillen dieselben vorbehalltnen bekriegen verletzen oder beschwären wollte. So aber sach, dass etliche, sye einer oder

mehr, uss den hierin vorbehaltnen eintwederen theil mit krieg oder anderer gestalt heimlich oder öffentlich antasten beschwären verletzen oder überfallen wurde in unsnern königrychen hertzogthumbern landen erdtrichen unnd herrschaften, die wir als obstadt innenhaben unnd besitzendt hiedisent und jhensydt dem gepirg, so sol die andere parthye unangesächen diser vorbehältnuss der anderen hilff unnd bystandt thun unnd schirm geben wider den angryffenden und letzenden, wöllicher der sye, in wyss und mass, alls hieobgeschryben ist. — 25. Und diewyl dise gegenwärtige pündtnuss die ellteste ist, so erlütherend wir die obgenanten ort und zugewandten der Eydtgnoschafft, dass dieselbe ustruckhenlich und sonderlich allen anderen vereynungen, die wir sydt dem 1521. jare har mit allen anderen fürsten unnd potentaten ufgericht, vorgahn vorbehallten unnd fürgesetzt werden solle, diewyl die frantzösische fründtschafft unnd vereynung sydt derselben zyt bissharo stättigklich gewärt und erhallten worden, unangesächen wär joch dieselben fürsten unnd potentaten syend, auch wass darwider sin mochte. — 26. Uff solliches haben wir vorgemelt beydt theil, namlich wir Heinrich der viert, kunig zu Franckrych und Navarra, hertzog zu Meylandt, graf zu Ast und herr zu Genouw etc., unnd wir die burgermeystere schulltheissen amman rhät burger und landlüth dess grosen alltenn pundtß oberdütscher landen sampt unsnern zugewandten fründen unnd pundtsgenossen obgemellt, dise pundtnuss vereinung verpflichtung und hilfliche verständtnuss angenommen beschlossen und dero ingangen gelopt und versprochen, wie wir hiemit auch für unnß unnd obanzogne nachkhomen thundt, dieselbe in allen iren puncten articuln und begriff, wie die hievorgeschryben unnd von unsrer beyder theillen anwallten und gesandten beredt bedingt beschlossen und angenomen sindt, vestencklich stät unnd unverbrochenlich ze hallten und zu volnziechen mit worten und wercken, doch nit vermeindendt, hierdurch wider den eewigen friden ützit gehandlet, darin griffen, denselben geschwecht noch geminderot ze haben, so demselben zu einichem abbruch reichen moge, sonders wollen by demselben gentzlich beliben und hiemit bestättot unnd bekreffigt haben. — 27. Zu wahrer zügnuss unnd glouben obverlüffner dingen haben wir

beydt theil disen gegenwärtigen vereynungbrieff oder libel, deren zween, einer in frantzosischer und der ander, ist diser, in tütscher sprach glichförmig und luthende ufgericht sindt, mit unserm küniglichen und herrlichen insiglen, an einen jeden gehenckt, verwahrot, doch hierin denjhenigen orten und zugewanten, unsern gethrüwen lieben Eydt- unnd pundts- gnossen, so dise gegenwärtige vereynung noch nit angenommen noch sich-erlütherot, heyterlich vorbehallten, darin ze trätten nach irer besten gelegenheit. Beschechen unser der vorgemellten Eydtgnossen und zugewandten halb in der statt Solothurn uff donstag vor der reinigung Mariä, genant die liechtness, unnd von unser, könig Heinrichen, halb in unser statt Paryss uff sonntag nach sancti Lucä evangelistä, alls man zallt von der gepurt Christi Jhesu, unsers einzigen heylandtß und säligmachers, sechszechenhundert unnd zwei jar.

Bei dieser Urkunde macht man zunächst die überraschende Wahrnehmung, dass abgesehen von den Namen des Königs und seiner Vertreter, sowie den durch die Nennung des Dauphins bedingten kurzen Zusätzen bloss die Einleitung und der neue, materiell jedoch nicht sehr wichtige § 25 eine selbständige Fassung zeigen, der ganze übrige Text aber lediglich eine Kopie ist, und zwar ist es eine fast wortgetreue Kopie sämtlicher Bestimmungen der Vereinigung mit Karl IX. von 1564,¹⁾ die übrigens, wie man sich leicht überzeugen kann, ihrerseits von dem oben mitgeteilten Vertrage von 1549 stilistisch viel stärker abweicht als dieser von der Urkunde von 1521 und auch materiell einen neuen Artikel betr. die Zahlung des Schlachtsoldes (§ 11 bezw. § 9) enthält.

Sowie nun aber das Bündnis von 1602 in allen wesentlichen Punkten nur eine Wiederholung desjenigen von 1549 ist, so bildet es seinerseits wieder die mutatis mutandis wörtlich übernommene Vorlage der Vereinigung mit Ludwig XIV. von 1653²⁾ und damit implicite auch des durch seine künstlerische Ueberlieferung besonders bekannten Bündnisses mit demselben Monarchen von 1663,³⁾ das alle Artikel der zehn

¹⁾ Abschiede 4/2, 1509, Nr. 10.

²⁾ Eb. 5/1, II, 1880, Nr. 13.

³⁾ Eb. 6/1, II, 1641, Nr. 12.

Jahre vorher abgeschlossenen Vereinigung, und zwar fast durchgehends mit demselben Wortlaut übernommen hat.

Zusammenfassend wird man also das bemerkte Verhältnis der Abhängigkeit in der Reihe der Verträge von 1521 bis 1663 oder selbst 1715 dahin präzisieren können, dass jeweilen eine Urkunde die mindestens inhaltlich massgebende, oft auch geradezu wörtlich abgeschriebene Vorlage der nächsten Urkunde bildet. Unbeschadet der aus den wechselnden politischen Umständen sich ergebenden Zusätze und Änderungen ist mithin, da der Text der Vereinigung von 1521 in der Hauptsache in den folgenden Urkunden wiederkehrt und dieser selbst von dem des Vertrages von 1474 nicht unwe sentlich beeinflusst erscheint, in den schweizerisch-französischen Bündnissen eine fast durch 250 Jahre ziemlich streng eingehaltene Tradition nachweisbar, ein in der Geschichte gewiss nicht allzu häufiger Fall. Ausserdem darf man aber sicherlich diesen Umstand zur Erklärung der sonst befremdlichen Tatsache heranziehen, dass die Erneuerung der Bünde jeweilen keine individuellere Fassung bewirkte und die oft so langatmigen Vorverhandlungen immer wieder in so gleichartige Ergebnisse ausmündeten.

Ausserhalb dieses Rahmens und ganz für sich stehen endlich der sog. Trücklibund von 1715 und das letzte Bündnis von 1777, obwohl sich auch in diesem Vertrag Anklänge an seine Vorgänger finden. Sie bieten daher auch dieser mehr diplomatischen als eigentlich historischen Untersuchung keinen Stoff mehr und sollen hier nur der Vollständigkeit wegen, jedoch mit Rücksicht darauf, dass ihre Genesis nach der rein geschichtlichen Seite schon bekannt ist, tunlichst knapp besprochen werden.

Was nun zunächst den Trücklibund betrifft, so hängt seine Entstehung aufs engste mit der durch den Toggenburger- oder zweiten Vilmergerkrieg von 1712 bereiteten inneren Lage der Eidgenossenschaft zusammen, die deshalb in Kürze dargelegt werden muss.

Der in diesem Kriege von den beiden reformierten Ständen Zürich und Bern über die katholischen Stände, speziell über die sog. V Orte, d. h. die vier Waldstätte und Zug, erfochtene Sieg hatte die weittragende Wirkung,

dass die Vorherrschaft der katholischen Orte, die sie im zweiten Kappelerkrieg gewonnen und unter den Einwirkungen der sog. Gegenreformation noch verstärkt hatten, gebrochen wurde. Diese Vorherrschaft, die einer steten und rücksichtslos ausgeübten Majorisierung der reformierten Orte gleichkam, wurde je länger je widerwilliger ertragen und widersprach auch insofern der natürlichen Lage der Dinge, als die protestantischen Orte die altgläubigen an Grösse und Volkszahl übertrafen. Durch den Frieden von Aarau, der dieses Missverhältnis beseitigte, fanden sich aber begreiflicherweise die katholischen Orte dauernd benachteiligt und waren daher tief verletzt. Nichts natürlicher, als dass sie daran dachten, ihre verlorene Position wieder zu gewinnen, und dieser Gedanke fand an dem damaligen französischen Ambassador Grafen du Luc einen hilfsbereiten Förderer. Dazu wäre noch zu bemerken, dass, wenn die französischen Gesandten überhaupt und namentlich die des Sonnenköigs nicht gerade an Mangel an Selbstbewusstsein litten, du Luc ein Muster von Hochmut und Unverschämtheit darstellt.¹⁾

In klarer Erkenntnis der Ursachen ihrer Niederlage waren die katholischen Orte zuerst bemüht, die unter ihnen fehlende Eintracht wieder herzustellen, dann aber auch auswärtige Hilfe zu gewinnen. Sie erklärten, solche Hilfe sei zur Aufrechterhaltung des Bundes gegen die, die ihn zu Grunde richten wollen, unentbehrlich. Das war bare Heuchelei. So wie sie während des Krieges oft mit der Versicherung für sich Stimmung zu machen versucht hatten, dass es die Evangelischen auf die gänzliche Ausrottung der katholischen Kirche abgesehen hätten, so spielten sie jetzt, nachdem jenes Motiv durch den Aarauer Frieden, der die Gleichberechtigung beider Konfessionen festsetzte, hinfällig geworden war, den Trumpf von der Erhaltung des Bundes aus. Gemeint war damit natürlich die Form des Bundes, die er vor 1712 gehabt hatte. Nachdem nun diese Form allerdings durch den Frieden von Aarau verändert worden war, so ergab sich als logische Folge, dass vor allen Dingen eben sie wieder hergestellt werden musste. Hiefür setzten

¹⁾ Vgl. Th. v. Liebenau, Ambassador du Luc und Alphons von Sonnenberg, im Anzeiger f. schweiz. Gesch., N. F. 4, 470.

die V Orte ihre Hoffnung hauptsächlich auf den König von Frankreich, „den Erstgeborenen der wahren Kirche und Beschützer des Glaubens“. — Diese Misstimmung über den Aarauer Frieden wie diese Hoffnung auf französische Hilfe hat nun du Luc sehr geschickt zu benützen verstanden. Auch er ermahnte die katholischen Orte zur Eintracht und zwar sowohl untereinander, als auch mit der übrigen Eidgenossenschaft. „Es solle jedes Ort in seiner Regimentsform unangetastet bleiben und in derselben kräftigst manutniert werden, als woran Heil, Erhaltung und Zunahme ganzer Eidgenossenschaft unvermeidlich hänge.“ Es ist kaum nötig darauf hinzuweisen, welche Perfidie sich in diesen Worten versteckt. Denn derartige Aeusserungen mussten die katholischen Orte in der Ansicht bestärken, dass eine Korrektur des Aarauer Friedens auch Frankreichs Zustimmung finden werde. Jedenfalls ist das Eine sicher, dass seitdem der Gedanke der Restitution, oder wie du Lucs Nachfolger sich ausdrückten, der Reunion jahrzehntelang geradezu die Basis der politischen Beziehungen der katholischen Orte zum In- und Ausland, besonders Frankreich bildete. Die Voraussetzung des Erfolges jeder dahin abzielenden Operation war aber die Einigkeit der katholischen Partei, und zu ihrer Wiederherstellung empfahl du Luc als das beste Mittel die Erneuerung des Bundes mit der allerchristlichsten Majestät. Die katholischen Orte waren hiezu gerne bereit. Am französischen Hofe jedoch sah man die Sache etwas anders an. Ludwig XIV., selbst schon hochbetagt, durch den rasch nacheinander folgenden Verlust seines Sohnes 1711 und Enkels 1712 und die bitteren Erfahrungen des spanischen Erbfolgekrieges gebeugt, glaubte für den nunmehr zum Dauphin vorgerückten, noch sehr jungen Ur-Enkel nur durch ein Bündnis mit der ganzen Eidgenossenschaft, nicht bloss mit einem Teile von ihr richtig vorzusorgen, und auch der Dauphin bevorzugte diese Idee. Du Luc sah sich genötigt, selbst nach Paris zu reisen, um seine Absicht verwirklichen zu können. Er rechnete dabei so, dass, wenn die evangelischen Orte als mehr industrielle Zentren jetzt dem Bunde nicht beitreten wollten, sie durch das Merkantilsystem mürbe gemacht werden sollten und dann ihre Auf-

nahme mit schwereren Bedingungen erkaufen müssten. Wirklich setzte er seinen Willen in dem Bündnis vom 9. Mai 1715¹⁾ durch.

Schon dieser Bundesbrief ist, wie jeder, der ihn unbefangen durchliest, zugeben wird, ein betrübendes Denkmal einer von politischer Leidenschaft diktierten Abmachung. Die ewige Dauer der Vereinigung wurde mit dem Vorbehalt der nötig werdenden Änderungen verknüpft, den sich Frankreich jederzeit zu Nutze machen konnte. Ferner übernahm es keine oder doch nur ganz minime Ausgaben, so dass sogar einer der Delegierten, der Luzerner Beat Franz Balthasar bemerkte: Nun könne Frankreich mit Mahlzeiten, Komplimenten, Zeremonien, $\frac{1}{2}$ Buch Papier, aufgedrucktem kgl. Siegel aus der Schweiz einen Werbeplatz machen, das junge Volk verführen und die Alten und Krüppel als Bettler wieder ins Vaterland schicken. Die Einbeziehung des ewigen Friedens und des Bundes von 1663 erfolgte ohne alle Präzisierung in der Absicht, unklare Stellen zu Gunsten Frankreichs auszulegen. Zudem war diese Berufung eine Annässung, denn die beiden Akte betrafen alle XIII Orte, und es entsprach vollkommen dieser doppelzüngigen Politik, wenn jetzt die Tatsache des Fernbleibens der evangelischen Stände mit den Worten beschönigt wurde, man wolle sie zum Beitritt einladen, und hoffe, dass sie die Einladung annehmen werden. Am Bedenklichsten aber erscheint der Artikel 5, der nichts Geringeres als das Recht der Einmischung einer fremden und noch dazu so selbstsüchtigen und in der Eidgenossenschaft so stark interessierten Macht wie Frankreich in innere Angelegenheiten der Schweiz statuiert, und zwar bis zur bewaffneten Intervention. Das war der von den V Orten gewünschte „Artikul, dadurch den Feinden des katholischen Wesens etwa ein Zaun möchte angelegt werden.“

Noch deutlicher werden aber die Ziele der Politik der katholischen Orte durch das zweite Dokument beleuchtet, dessen Uebergabe in der seltsamsten Weise erfolgte. Nach der Unterzeichnung des Bundesbriefes lud du Luc die Herren Gesandten ein, ihm in das hinterste Zimmer zu folgen, das

¹⁾ Abschiede 7/1, 1361, Nr. 5.

gleich wie das Vorzimmer verschlossen wurde. Ausser ihnen war noch der Sekretär de la Martinière und der Dolmetsch der Gesandtschaft M^c Baron und drei Kanzlisten des Standes Soloturn zugegen. Nach einer ebenso salbungsvollen wie verlogenen Ansprache du Lucs wurde der Revers verlesen. Niemand durfte sich Notizen machen. Dann wurde die Urkunde in eine Kapsel aus Weissblech getan, diese mit fünf Bogen weissen Papiers umhüllt, diese mit einem roten Seidenbande kreuzweise gebunden und an verschiedenen Stellen mit elf Petschaften siegliert. Baron schrieb darauf: Diese Trucken wird nicht können geöffnet werden als auf Ersuchen deren löbl. Orten und löbl. Republik Wallis, welche in der Bündnus heut dato begriffen sind, und in Gegenwart des Königs Ambassadoren, so sich alsdann in der Eidgenossenschaft befinden wird. Solothurn 9. Mai 1715. Sig. Joh. Jos. Baron, kgl. Dolmetsch. — Diese Aufschrift gab dem Dokumente, das dem Luzerner Schultheissen zur Aufbewahrung übergeben wurde, den Namen Trücklibund, der sich also nicht, wie es immer heisst, auf beide Urkunden dieses Tages bezieht, sondern nur auf diesen Beibrief.¹⁾

Was nun seinen Inhalt betrifft, so tritt die Tendenz aller dieser Abmachungen in ihm natürlich noch viel unverhüllter zu Tage. Da das Bündnis, heisst es da, hauptsächlich zur Wiederherstellung der Katholizität dienen soll, in allem dem, so sie letzthin verloren hat, so verspricht der König, Zürich und Bern nicht in dieses Bündnis kommen zu lassen ohne vorherige vollkommene Restitution, auch die übrigen evangelischen Orte nur, wenn sie Zürich und Bern keinerlei Beistand leisten, falls man diese zur Restitution nötigen werde. Ferner wird die Art und Weise des militärischen Beistandes durch den König präzisiert, der auch verspricht keinen Anspruch auf etwaige Eroberungen zu machen, sondern diese dem Stand oder den Ständen überlassen wird, die Succurs verlangt haben.

Das Beste an diesem geheimnisvollen Trücklibund ist aber, dass er seiner Form nach kein Bündnis, überhaupt gar kein Vertrag ist, sondern bloss eine in mehrere Para-

¹⁾ Abschiede 7/1, 1379, Nr. 6. — Teilweise in modernem Deutsch bei Oechsli, Quellenbuch z. Schweizergeschichte 1, 382, Nr. 165.

graphen geteilte, auf den Namen des Königs ausgestellte einseitige Erklärung du Lucs, ein Revers, der jedoch vom Monarchen nicht genehmigt, folglich für ihn auch gar nicht bindend war. Mithin hatte der Herr Ambassador seine Befugnisse in unerhörter Weise überschritten und die Frechheit so weit getrieben, dass er den eidgenössischen Boten jeden Einwand abschnitt, sie zu Zuschauern einer albernen Farce degradierte und sich, indem er die Urkunde auf voraussichtlich längere Zeit verschwinden machte, persönlich die nötige Deckung verschaffte. Im Oktober reiste du Luc ab und der wohlverdiente Ruf eines Meisters in allen Künsten der Täuschung und der Ränkesucht, der, wie er von sich selbst sagte, kalt und warm aus einem Munde blasen konnte und jeder Schurkerei fähig war, folgte ihm nach.¹⁾ Kurz vor seinem Abgange, am 10. September 1715, war Ludwig XIV., der Sonnenkönig, gestorben. Als für gewiss bekannt wurde, schrieb einer seiner Untertanen, dass der alte König seinen Geist aufgegeben habe, wurde das Volk fast wahnsinnig vor Freude.

Zu dem vorhin gezeichneten Charakterbilde du Lucs stimmt es aber vortrefflich, dass er selbst den Inhalt des neuen Bundes schon im März einem Berner Ratsherrn verriet, der seinerseits die Nachricht dem preussischen Gesandten St. Saphorin und dieser wieder dem Grafen Sinzendorf in Wien mitteilte. Sinzendorf meinte: der Geist der Helvetier hat sich vertagt, und auch Prinz Eugen, als er von dem Vertrag erfuhr, äusserte sich dahin, dass er eine Handhabe sei für die Einmischung Frankreichs, dessen Interesse es nicht angemessen fände, dass ein einmal in Zwie tracht gebrachter Staat sich jemals mehr des Ruhestandes erfreue. Die Schweizer werden für ein Jahrhundert an diese goldene Ehrenkette der französischen Abhängigkeit gebunden sein, ohne dass sie es nur merken lassen dürfen.

In der Eidgenossenschaft selbst gab der Trücklibund wegen seiner Geheimhaltung und der unvollkommenen Kenntnis von seinen Bestimmungen, die im Laufe der Jahre

¹⁾ Vgl. Alfred Geigy und Th. von Liebenau, Aus den Papieren des französischen Botschafters Fr. K. du Luc, im Archiv des historischen Vereins des Kt. Bern 12, 375 f.

immer unvollkommener wurde, Anlass nicht nur zu den unsinnigsten Gerüchten, sondern auch in den vielen politischen Wirren und Parteikämpfen, von denen die einzelnen Kantone im Laufe des 18. Jahrhunderts heimgesucht wurden, zu den heftigsten persönlichen Anklagen und Verfolgungen. Einmal wollte man in Bern von einer durchaus glaubwürdigen Person erfahren haben, der Vertrag sehe eine Teilung der Eidgenossenschaft vor, mindestens solle die Waadt den Bernern, die Grafschaft Kiburg den Zürchern genommen werden, und obwohl Zürich der Meldung nicht recht traute, so gerieten doch beide Stände dermassen in Harnisch, dass sie ernstlich die Frage eines Präventivkrieges gegen die katholischen Orte erwogen. In Zeiten politischer Spannung mit Frankreich regte sich aber auch in diesen selbst ein Geist unliebsamer Neugierde, wie denn z. B. im Jahre 1764 Zug wissen wollte, was denn eigentlich in dem Trucklin enthalten sei, und katholisch Glarus es ehrlich aussprach, dass die geheimen Artikel von 1715 viel bösen Wahn hervorufen, so dass es geraten wäre, sie einzusehen und mit allen übrigen interessierten Ständen sich brüderlich zu beraten. Geöffnet wurde das Trückli jedoch erst in den 1820er Jahren.

Bei alledem haben sich aber die Erwartungen der Kontrahenten des Bundes von 1715 in Bezug auf seine Wirkung auf die reformierten Orte nicht erfüllt. Sie suchten und fanden ein Gegengewicht gegen die französische Krone bei den Seemächten, England und den Generalstaaten, und gerade wegen des Trücklibundes sogar beim deutschen Kaiser. So gedeckt fiel es ihnen nicht schwer, eine zuwartende Stellung einzunehmen und gegen alle Werbungen der französischen Botschafter kühl zu bleiben, um so mehr als ihnen weder die Person des neuen Königs Ludwig XV. noch die seiner Vertreter irgend welche Sympathie einzuflössen vermochte. Solche Versuche, sie in das Bündnis zu bringen, fallen in die Jahre 1732, 34, 38, verliefen jedoch alle im Sande.

Andererseits lässt sich jedoch nicht verkennen, dass dieser vertragslose Zustand, der den Bruch mit einer bald 300jährigen fast ununterbrochenen Tradition bedeutete, auch

den evangelischen Orten wenig behagte. Welchen Wert auch sie auf ein gutes Einvernehmen mit Frankreich legten, zeigt deutlich der Umstand, dass sie, um den verlorenen Kontakt mit der kgl. Regierung wieder zu gewinnen, daran dachten, eine ständige Vertretung zuerst mit einem Agenten, dann mit einem Minister in Paris einzurichten und diesen Plan schliesslich nur wegen der zu hohen Kosten fallen liessen. Gleichwohl ist es während der Regierungszeit Ludwigs XV. zu keiner Allianz mit der ganzen Eidgenossenschaft gekommen. Wie sehr dies aber auch am französischen Hofe als ein Mangel und eine Anomalie empfunden wurde, verrät die Tatsache, dass Ludwig XVI. schon wenige Monate nach seiner Thronbesteigung (10. Mai 1784) in seiner Antwort auf das Glückwunschschreiben der katholischen Orte bemerkte, er wäre geneigt, den Bund von 1715 zu erneuern, jedoch mit Ausdehnung auf die gesamte Eidgenossenschaft. Zu dieser Anregung verhielten sich die katholischen Stände ungleich, aber einzelne Antworten sind interessant als Spiegelbilder der Wandlung, die auch ihre Auffassung und Gesinnung in dem verflossenen halben Jahrhundert durchgemacht hat. So drücken Obwalden und Wallis die Hoffnung aus, dass durch die Vereinigung aller Stände das Misstrauen, die Eifersucht und Verbitterung beseitigt und die alte Einigkeit wiederhergestellt werden, mithin ein solcher Bund der Eidgenossenschaft zu Nutz, Ehre und Ansehen gereichen könnte. Die reformierten Orte hinwiederum zeigten keine allzu heftige Neigung für, aber auch keine direkte Abneigung gegen das Bündnis und beschlossen, sie wollten vorher noch die eigentliche Gesinnung des Hofes kennen lernen, im übrigen den Miteidgenossen auf ihre Eröffnung eine freundeidgenössische und brüderliche Antwort erteilen. Diese versöhnliche Gesinnung in den beiden durch konfessionellen Hader so lange einander entfremdeten Parteien gewann, unterstützt von dem gemeinschaftlichen politischen Interesse das Uebergewicht über schroffe Unduldsamkeit, wie sie z. B. Uri vertrat, und führte verhältnismässig rasch zu einer Verständigung über das abzuschliessende Bündnis. Die Verständigung wurde erleichtert durch die edle Persönlichkeit des damaligen französischen Geschäftsträgers Jean Gravier,

Herrn von Vergennes. Ein von ihm im Mai 1776 der Tagsatzung vorgelegter Entwurf wurde von ihr akzeptiert und der artikelweisen Beratung zu Grunde gelegt. Freilich fanden daneben auch konfessionell getrennte Sonderberatungen statt, in denen von den katholischen Orten auch jetzt noch das Recht der Intervention Frankreichs verteidigt wurde für den Fall, dass bei Streitigkeiten der Eidgenossen unter einander die eine Partei der anderen das eidgenössische Recht versagte. Sogar das Gespenst der Restitution schien durch eine Hintertüre nochmals Zutritt zu erlangen durch den Partei-Beschluss, dass die interessierten Stände auf der Tagsatzung die Sache zwar mit Stillschweigen übergehen, die uninteressierten katholischen Orte den evangelischen aber nahe legen sollten, bei Gelegenheit den Ständen Zürich und Bern Vorstellungen zu machen und die Hoffnung auszusprechen, dass sie den V Orten den Mitbesitz der 1712 entzogenen Gebiete wieder gestatten und dadurch die innere Glückseligkeit und Zufriedenheit des Vaterlandes auf ewig befestigen wollen. Zum Glück kam nichts davon in den definitiven Vertrag. Einige Schwierigkeit verursachte auch noch die Frage der Ausdehnung des Bundes auf die zuwandten Orte, besonders den Bischof von Basel, Neuenburg und Genf. Auch unter den katholischen Orten waren die Ansichten hierüber geteilt. Am Ende fielen alle drei durch: dem Bischof von Basel wurde die Aufnahme verweigert, weil er die französischen Werbungen verboten hatte, Neuenburg, weil es preussisch, und Genf, weil es voller revolutionärer Umtriebe war. In Wirklichkeit bildete der Verzicht auf Genf und Neuenburg die Kompensation für den Verzicht der katholischen Orte auf die Restitution. Der Inhalt dieses letzten zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich geschlossenen, auf den 28. Mai 1777 datierten Bündnisses¹⁾ ist kurz folgender: Bestätigt wird bloss der ewige Friede von 1516, alle anderen Bünde, inkl. den von 1715, werden aufgehoben. Die eidgenössische Kriegshilfe wird auf die Länder beschränkt, die der König dermalen in Europa innehalt. Damit kamen die überseeischen Besitzungen und die Aspirationen auf italienisches Gebiet in

¹⁾ Abschiede 7/2, 1323, Nr. 9.

Wegfall. Die Schweizertruppen sollten nicht einmal nach Korsika gebracht werden dürfen. Zu den kapitulierten Regimentern kamen im Kriegsfall noch 6000 Mann durch freie Werbung, die allen andern Werbungen vorzugehen hat. Einen in diesem Zusammenhang befremdlichen Eindruck macht auf uns Art. 6, laut welchem die Schweizer entschlossen sind, ihre Neutralität gegen alle Mächte zu beobachten. Dann folgen Bestimmungen über den Handelsverkehr, das Niederlassungsrecht, den Vollzug der richterlichen Urteile, die Auslieferung der Verbrecher, den Salzbezug.

Diese Allianz, die 50 Jahre in Kraft bleiben sollte, ist zugleich der letzte bedeutsame staatsrechtliche Akt der alten Eidgenossenschaft, die nach einer merkwürdigen Fügung gerade von diesem ältesten und begehrtesten Verbündeten zerstört werden sollte.

Ueberblicken wir zum Schlusse die ganze Reihe dieser Verträge und suchen wir ihren Wert und ihre Bedeutung für die Eidgenossenschaft zusammenfassend festzustellen, so fällt auch bei ihnen zunächst das Moment der Entwicklung auf. Von den ersten knapp und allgemein gehaltenen Vereinbarungen an, die nicht mehr als ein gegenseitiges gut nachbarliches Einvernehmen und die persönliche Sicherheit der Angehörigen der beiden Staaten verbürgen sollten, wachsen sie zu umfangreichen Dokumenten an, die immer mehr ins Einzelne gehende Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bewohner des Gebietes der einen Partei im Gebiete der anderen Partei in Bezug auf alle möglichen Fragen des Handels, Verkehrs, Aufenthaltes, Gerichtsstandes usw., namentlich aber über Art und Umfang des militärischen Beistandes enthalten. Gerade in diesem letzten und wichtigsten Punkte war jedoch ihre Wirkung eine sehr einseitige. Denn die Hilfsverpflichtung des Königs erhielt, je bewusster die Schweizer die Neutralität zum Prinzip ihrer politischen Beziehungen zum Ausland machten, immer mehr einen lediglich akademischen Wert, während die Werbeverpflichtung der Eidgenossenschaft unausgesetzt für den König die grösste praktische Bedeutung hatte, weil sie ihm

stets eine für die damaligen Verhältnisse beträchtliche Zahl Truppen von ausgezeichneter Qualität zur Verfügung stellte. Deshalb legten die französischen Könige auch immer den grössten Wert darauf, dieses Bündnis mit der ganzen Eidgenossenschaft abzuschliessen, und nichts ist in dieser Hinsicht bezeichnender, als dass Ludwig XIV. nicht nachliess, bis er den zwar im Namen aller Orte ausgestellten, aber nur von den katholischen Orten und dem Abt von St. Gallen gefertigten Bund von 1653 durch den mit allen XIII Orten und Zugewandten, ausser Rottweil, abgeschlossenen von 1663 ersetzt hatte, wo es doch niemandem einfallen wird, dem Zerstörer des Ediktes von Nantes besondere Vorliebe für die protestantischen Stände nachzurühmen.

In diesem auf die Gesamtheit der buntscheckigen alten Eidgenossenschaft gerichteten Zug der Bündnisse mit der französischen Krone lag aber andererseits der unverkennbare Vorteil, dass in der Periode schroffster konfessioneller Spaltung jeder solcher Zwang zu gegenseitiger Annäherung ein staatserhaltendes Moment bildete.

Endlich aber haben die durch diese Verträge ins Feld gerufenen Krieger sämtlich, mit verschwindenden Ausnahmen, ihr redlich Teil dazu beigetragen, dass der Name ihres Vaterlandes auch in der Zeit der selbstgewählten politischen Zurückgezogenheit auswärts seinen guten Klang behielt, und unbedenklich dürfte man, wenn es auch für die in diesem Dienste Gefallenen ein Denkmal gäbe, ebenfalls die Worte darauf setzen: *Helvetiorum fidei ac virtuti, Der Treue und der Tapferkeit der Schweizer.*
